



Thomas Sliwka
Ausschussvorsitzender

Bruchköbel, 18.11.2016

An

die Mitglieder des Haupt - und Finanzausschusses

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur folgenden Sitzung lade ich Sie herzlich ein:

Gremium	Haupt - und Finanzausschuss
Datum	Dienstag, den 29.11.2016
Uhrzeit	20:00 Uhr
Ort	Stadtverordnetensitzungssaal, Hauptstraße 32, 63486 Bruchköbel

Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen sind beigelegt.

Die Art und der Umfang der TOPe 15 – 20 macht es unerlässlich im Vorfeld die Vorstellungen und Anforderungen mit den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Bruchköbel an einem „Runden Tisch“ zu besprechen.

Insoweit möge der HFA die Empfehlung gegenüber dem Magistrat respektive dem Bürgermeister aussprechen, bis spätestens Februar/März 2017 den „Runden Tisch“ einzuberufen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Sliwka
Ausschussvorsitzender

Anlagen

Tagesordnung

Gremium	Haupt - und Finanzausschuss
Sitzungsdatum	Dienstag, den 29.11.2016

öffentliche Sitzung

1.		Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 28.06.2016
2.	DS-99/2016	Antrag Bündnis 90/Die Grünen Kommunale Daseinsvorsorge nicht durch Freihandelsabkommen gefährden
3.	DS-109/2014	Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2013 bei dem Produkt Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
4.	DS-148/2016	Antrag FDP-Fraktion Gebührenanpassung Abfallentsorgung
5.	DS-157/2012	Antrag FDP-Fraktion Änderung der Öffnungszeiten von Rathaus und Wertstoffhof
6.	DS-157/2015	Stellenplan 2016
7.	DS-187/2012	Antrag Fraktion UFB "Einheitlicher Behörden-Telefonservice- 115"
8.	DS-189/2012	Antrag FDP-Fraktion Bürgerhaushalt
9.	DS-1891/2012	Antrag CDU-Fraktion Ergänzungsantrag zum Antrag der FDP Fraktion
10.	DS-1892/2012	Antrag SPD-Fraktion Änderungsantrag zu DS-Nr. 188/2012 FDP-Antrag "Bürgerhaushalt"
11.	DS-227/2012	Live-Übertragung Stadtverordnetensitzungen
12.	DS-2271/2012	Antrag SPD-Fraktion Änderungsantrag zu DS-Nr. 227/2012, Antrag BBB-Fraktion "Live-Übertragungen Stadtverordnetensitzungen"
13.	DS-266/2012	Neue Benutzungs- und Entgeltsatzung zusammen mit der Entgeltregelung für die Mehr-zweckhallen und Bürgerhäuser der Stadt Bruchköbel
14.		Verschiedenes

15.	DS-149/2016	Antrag FDP-Fraktion Stärkung des Ehrenamtes Bereich der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel
16.	DS-281/2010	Antrag BBB-Fraktion Bundesfreiwilligendienst im Bereich der Feuerwehren
17.	DS-2811/2012	Antrag CDU-Fraktion Änderungsantrag
18.	DS-2812/2012	Antrag FDP-Fraktion Änderungsantrag zu DS 281/2012
19.	DS-36/2010	Änderung der Feuerwehrsatzung
20.	DS-361/2010	Antrag BBB-Fraktion Magistratsvorlage Änderung Feuerwehrsatzung DS 36/2010 Stadtverordnetensitzung 23.03.2010



Thomas Sliwka
Ausschussvorsitzender

Bruchköbel, 06.12.2016

Niederschrift

Gremium	Haupt - und Finanzausschuss
Sitzungsnummer	3/2016
Datum	Dienstag, den 29.11.2016
Sitzungsdauer	20:07 Uhr bis 21:45 Uhr
Ort	Stadtverordnetenversammlungssaal, Hauptstraße 32, 63486 Bruchköbel

Teilnehmer:

Vorsitz:

Ausschussvorsitzender Sliwka, Thomas (CDU)

Anwesende:

stellv. Ausschussvorsitzende Pauly, Monika (SPD)
Ausschussmitglied Baier, Patrick (BBB)
Ausschussmitglied Blum, Oliver (GRÜNE)
Ausschussmitglied Broschowsky, Klaus Dieter (CDU)
Ausschussmitglied Hormel, Harald (BBB)
Ausschussmitglied Kitzmann, Alexander (CDU)
Ausschussmitglied Ließmann, Peter (SPD)
Ausschussmitglied Ringel, Uwe (GRÜNE)
Ausschussmitglied Spachovsky, Ralf (CDU)
Ausschussmitglied Dr. Wingefeld, Volker (FDP)

Magistrat:

Bürgermeister Maibach, Günter (CDU)
Erste Stadträtin Cammerzell, Ingrid (CDU)
Stadtrat Jessl, Edwin (GRÜNE)
Stadtrat Keim, Reiner (CDU)
Stadtrat Legorjé, Hans-Joachim (BBB)
Stadtrat Pastor, Josef (SPD)
Stadtrat Roth, H. Michael (BBB)
Stadtrat Schadeberg, Volker (CDU)
Stadtrat Schäfer, Jürgen (FDP)
Stadtrat Viehmann, Norbert (SPD)

Stadtverordnetenversammlung:

Stadtverordnetenvorsteher Rötzer, Guido (CDU)
Stadtverordnete Braun, Sylvia (FDP)
Stadtverordnete Bürgstein, Patricia (GRÜNE)
Stadtverordneter Emmrich, Rolf (CDU)
Stadtverordnete Lauterbach, Katja (FDP)
Stadtverordneter Ochs, Reiner (CDU)
Stadtverordnete Seewald, Carina (BBB)
Stadtverordneter Zeitler, Nicholas (CDU)

entschuldigt:

Ausschussmitglied Grosse, Andrea (CDU)

Schriftführer:

Schriftführer Opalla, Dieter

Tagesordnung

1. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 28.06.2016
2. Antrag Bündnis 90/Die Grünen (DS-99/2016)
Kommunale Daseinsvorsorge nicht durch Freihandelsabkommen gefährden
3. Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2013 bei dem Produkt Auszahlungen (DS-109/2014)
für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
4. Antrag FDP-Fraktion (DS-148/2016)
Gebührenanpassung Abfallentsorgung
5. Antrag FDP-Fraktion (DS-157/2012)
Änderung der Öffnungszeiten von Rathaus und Wertstoffhof
6. Stellenplan 2016 (DS-157/2015)
7. Antrag Fraktion UFB (DS-187/2012)
"Einheitlicher Behörden-Telefonservice- 115"
8. Antrag FDP-Fraktion (DS-189/2012)
Bürgerhaushalt
9. Antrag CDU-Fraktion (DS-1891/2012)
Ergänzungsantrag zum Antrag der FDP Fraktion
10. Antrag SPD-Fraktion (DS-1892/2012)
Änderungsantrag zu DS-Nr. 188/2012 FDP-Antrag "Bürgerhaushalt"
11. Antrag BBB-Fraktion: (DS-227/2012)
Live-Übertragung Stadtverordnetensitzungen
12. Antrag SPD-Fraktion (DS-2271/2012)
Änderungsantrag zu DS-Nr. 227/2012, Antrag BBB-Fraktion "Live-Übertragungen
Stadtverordnetensitzungen"
13. Neue Benutzungs- und Entgeltsatzung zusammen mit der Entgeltregelung für die (DS-266/2012)
Mehr-zweckhallen und Bürgerhäuser der Stadt Bruchköbel
14. Verschiedenes
15. Antrag FDP-Fraktion (DS-149/2016)
Stärkung des Ehrenamtes Bereich der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruch-
köbel
16. Antrag BBB-Fraktion (DS-281/2010)
Bundesfreiwilligendienst im Bereich der Feuerwehren
17. Antrag CDU-Fraktion (DS-2811/2012)
Änderungsantrag
18. Antrag FDP-Fraktion (DS-2812/2012)
Änderungsantrag zu DS 281/2012
19. Änderung der Feuerwehrsatzung (DS-36/2010)
20. Antrag BBB-Fraktion (DS-361/2010)
Magistratsvorlage Änderung Feuerwehrsatzung DS 36/2010
Stadtverordnetensitzung 23.03.2010

Protokoll, öffentliche Sitzung

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie mit 11 anwesenden Ausschussmitgliedern die Beschlussfähigkeit fest.

Die Einladung zur Sitzung ist fristgerecht erfolgt. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Ergänzungen zu der Tagesordnung erfolgen nicht. Der Vorsitzende erläutert zunächst, warum die Bestuhlung der Ausschussmitglieder geändert wurde. Die geänderte Anordnung der Tische und Stühle soll das Abstimmverhalten der einzelnen Fraktionen leichter erkennbar machen.

1.	Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 28.06.2016
----	---

Gegen die Niederschrift der Sitzung vom 28.06.2016 sind keine Einwände eingegangen, sie gilt daher als genehmigt.

TOP 2.	DS-99/2016	Antrag Bündnis 90/Die Grünen Kommunale Daseinsvorsorge nicht durch Freihandelsabkommen gefährden
--------	------------	---

Der Stadtverordnete Ringel spricht im Sinne des Antrags. Als der Antrag im Mai 2016 gestellt wurde, war die TTIP Diskussion in vollem Gang. Mittlerweile ist eine gewisse Beruhigung in der TTIP-Frage zu beobachten, nicht zuletzt bedingt durch den Wahlausgang in den USA. Dennoch plädiert der Stadtverordnete Ringel für eine Unterstützung des Positionspapiers des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Verbandes Kommunaler Unternehmen durch eine Beitrittserklärung des Magistrats der Stadt Bruchköbel.

Der Vorsitzende bittet die Anwesenden sämtlicher städtischer Gremien, sich analog der Haushaltsberatungen mit ihrer jeweiligen Meinung ebenfalls an der heutigen Diskussion zu den Tagesordnungspunkten rege zu beteiligen.

Der Stadtverordnete Ließmann fragt, ob ein solcher Antrag zum heutigen Zeitpunkt noch notwendig sei. Grundsätzlich sei er jedoch der Meinung, dass die Kommunen, so auch Bruchköbel, von den Auswirkungen eines TTIPS oder CETA tangiert sind. Ein Antrag für eine Resolution wäre laut dem Stadtverordneten Ließmann sinnvoll, indem klargemacht werden sollte, wo sich die Position der Stadt Bruchköbel befindet.

Der Stadtverordnete Baier spricht sich nach wie vor für einen Anschluss an das Positionspapier aus.

Der Stadtverordnete Dr. Wingefeld lehnt für die FDP-Fraktion diesen Antrag ab, da es kein Thema der Kommunalpolitik sei.

Der Bürgermeister schlägt vor, dass sich die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel einer entsprechenden Resolution anschließen.

Der Stadtverordnete Ringel bemerkt, dass die Stadt nur einer bestehenden Resolution beitreten müsste, da es diese bereits gibt.

An der Diskussion beteiligen sich noch der Stadtverordnete Ringel, der Vorsitzende des HFA und der Stadtverordnete Ließmann.

Der Stadtverordnete Ringel stellt den Antrag auf Verbleib des Antrages im Haupt- und Finanzausschuss. Abstimmung über den Verbleib des TOP 2 im HFA: bei 8 Ja-Stimmen (CDU, SPD, Grüne) und 3 Nein-Stimmen (BBB, FDP) verbleibt der Tagesordnungspunkt weiterhin im Haupt- und Finanzausschuss.

TOP 3.	DS-109/2014	Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2013 bei dem Produkt Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
--------	-------------	--

Der Bürgermeister erklärt die Vorlage des Fachbereichs Bau aus dem Haushaltsjahr 2013 als erledigt. Der Stadtverordnete Hormel fragt, wie der Antrag erledigt ist. Der Bürgermeister bekundet, dass der Beschluss nicht umgesetzt wurde. Der Betrag wurde nicht benötigt.

TOP 4.	DS-148/2016	Antrag FDP-Fraktion Gebührenanpassung Abfallentsorgung
--------	-------------	---

Der Stadtverordnete Dr. Wingefeld erklärt, dass die FDP-Fraktion ihren Antrag DS 148/2016 zurückzieht.

TOP 5.	DS-157/2012	Antrag FDP-Fraktion Änderung der Öffnungszeiten von Rathaus und Wertstoffhof
--------	-------------	---

Der Stadtverordnete Dr. Wingefeld erklärt, dass die FDP-Fraktion ihren Antrag DS 157/2012 zurückzieht.

TOP 6.	DS-157/2015	Stellenplan 2016
--------	-------------	------------------

Der Bürgermeister erläutert, dass die vorgesehene Stelle für EDV in 2016 nicht umgesetzt, aber im Haushalt 2017 jetzt eingeplant wurde. Der Stadtverordnete Ließmann ergänzt hierzu, dass es sich außerdem um eine Verwaltungsstelle für die Betreuung politischer Gremien und Öffentlichkeitsarbeit handelt.

Der Bürgermeister verweist auf einen im Januar 2017 noch geplanten Workshop, der innerhalb der Organisationsuntersuchung mit dem vorhandenen Personal des Stadtverordnetenbüros insoweit noch besprochen wird. Die Mitglieder des HFA sind sich einig, dass der Antrag im Haupt- und Finanzausschuss verbleibt und im Rahmen der Haushaltsberatungen 2017 weiter diskutiert wird.

TOP 7.	DS-187/2012	Antrag Fraktion UFB "Einheitlicher Behörden-Telefonservice- 115"
--------	-------------	---

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sind sich darüber einig, dass dieser Antrag als erledigt angesehen wird.

TOP 8.	DS-189/2012	Antrag FDP-Fraktion Bürgerhaushalt
--------	-------------	---------------------------------------

Der Stadtverordnete Dr. Wingefeld erklärt, dass die FDP-Fraktion ihren Antrag DS 189/2012 zurückzieht. Die in der Vergangenheit gestellten Ergänzungsanträge sind mit inbegriffen und sind ebenfalls zurückgezogen.

TOP 9.	DS-1891/2012	Antrag CDU-Fraktion Ergänzungsantrag zum Antrag der FDP Fraktion
--------	--------------	---

Der Antrag der CDU-Fraktion wird zurückgezogen.

TOP 10.	DS-1892/2012	Antrag SPD-Fraktion Änderungsantrag zu DS-Nr. 188/2012 FDP-Antrag "Bürgerhaushalt"
---------	--------------	---

Der Antrag der SDP-Fraktion wird zurückgezogen

TOP 11.	DS-227/2012	Antrag BBB-Fraktion: Live-Übertragung Stadtverordnetensitzungen
---------	-------------	--

Der Stadtverordnete Hormel spricht im Sinne des Antrages der BBB-Fraktion und fragt nach dem Ergebnis der Kostenermittlung durch die Verwaltung.

Der Stadtverordnete Ließmann spricht gegen eine Live-Übertragung, da der Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. Die Persönlichkeitsrechte werden nicht berücksichtigt und die Reden wären dauerhaft im Netz abrufbar, Techniker werden ebenfalls zusätzlich gebraucht und rechtliche Fragen stehen im Raum. Das Interesse in Frankfurt/M an dem bereits angebotenen Livestream ist gering.

Der Stadtverordnete Hormel sieht in einer kleineren Kommune wie Bruchköbel durchaus ein wesentlich höheres Interesse.

Der Stadtverordnete Dr. Wingefeld fragt nach einer Kosten- und Nutzungsanalyse zu diesem Thema und hält eine Live-Übertragung unter den gegebenen Umständen für wenig sinnvoll.

Der Vorsitzende würde im Fall einer Live-Übertragung auch die Verpflichtung einer dauerhaft gehobenen Qualität erwarten, welche dann vom in Anspruch nehmenden Bürger erwartet werden würde.

Im Zuge des Neubaus Stadthaus sei eine solide Kostenermittlung verfrüht, so der Bürgermeister.

Der Stadtverordnete Hormel rügt die grundsätzlich zu späte Abarbeitung der Anträge und Aufträge durch den Magistrat. An der weiteren kontroversen Diskussion über den Erledigungszeitraum der Anträge beteiligen sich der Vorsitzende, der Bürgermeister und der Stadtverordnete Dr. Wingefeld.

Abstimmung über 227/2012: bei 3 Ja-Stimmen (BBB, FDP) und 8 Nein-Stimmen (CDU, SPD, Güne) zur Ablehnung empfohlen.

TOP 12.	DS-2271/2012	Antrag SPD-Fraktion Änderungsantrag zu DS-Nr. 227/2012, Antrag BBB-Fraktion "Live-Übertragungen Stadtverordnetensitzungen"
---------	--------------	---

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion wird zurückgezogen.

TOP 13.	DS-266/2012	Neue Benutzungs- und Entgeltsatzung zusammen mit der Entgeltregelung für die Mehr-zweckhallen und Bürgerhäuser der Stadt Bruchköbel
---------	-------------	---

Der Stadtverordnete Dr. Wingefeld sieht in diesem betagten Antrag ein typisches Beispiel dafür, dass eine Beschlussfassung zu lange Zeit nicht erfolgt ist. An der Gebührenordnung wurde seit ca. 20 Jahren keine Änderung vorgenommen. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass sich die städtischen Liegenschaften in diesem Bereich zukünftig ändern werden. Die Stadt Bruchköbel hat die aktuellen Kosten noch etwa für 2- 3 Jahre, wobei sich die Vereine aufgrund der zusätzlichen finanziellen Belastung gegen die erarbeitete betriebswirtschaftliche Variante geäußert haben. Der Stadtverordnete Hormel erinnert an die unbeantwortete Frage, warum die Einnahmeseite der kommerziellen Vereinsveranstaltungen bei null liegt. Warum sollen bei einem Erlös von null Euro erhöhte Gebühren erhoben werden?

Der Ausschuss pausiert in der Zeit von 21:00 Uhr bis 21:09 Uhr. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung erneut und stellt mit 11 anwesenden Ausschussmitgliedern die Beschlussfähigkeit fest.

Der Fachbereichsleiter des FB II bemerkt, dass in der jetzigen noch gültigen Satzung im § 6 Abs.2 keine Benutzungsgebühren für städtische Vereine und politische Parteien erhoben werden dürfen und infolge dessen in jedem Jahr keine Erlöse nachgewiesen werden.

Der Stadtverordnete Hormel bemerkt, dass die Vereine nicht aufgrund einer neuen Satzung von heute auf morgen mit rund 80.000 € mehr im Jahr belastet werden dürfen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der Tagesordnungspunkt in die Haushaltsberatungen 2017 mit einbezogen wird. Die kommerziellen Bereiche sollten besonders beleuchtet werden und welche Freibeträge den städtischen Vereinen eingeräumt werden sollen. Der Stadtverordnete Hormel erinnert sich an Vorschläge der Vereine, die vor einiger Zeit an die Verwaltung gingen. Diese Vorschläge sollten in einer zu erarbeitenden Satzung Berücksichtigung finden.

Der Bürgermeister sieht in den vorliegenden Zahlen eine rein betriebswirtschaftliche Ausarbeitung, die noch mit den finanziellen Möglichkeiten der Bruchköbeler Vereine in Einklang gebracht werden muss. Der Stadtverordnete Ließmann beantragt die Zurückverweisung an den Magistrat, danach Neuüberarbeitung der Vorlage und Behandlung im Rahmen der Haushaltsberatungen 2017. Der Stadtverordnete Dr. Wingefeld verlangt eine regelmäßige Anpassung der Gebühren u.a. auch in den klassischen Gebührenhaushalten. Nach eingehender Diskussion der Stadtverordneten Ließmann, Dr. Wingefeld und Ringel, dem Vorsitzenden und dem Bürgermeister zeichnet sich folgendes weitere Vorgehen ab:

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dass der Antrag an den Magistrat zurückverwiesen wird mit der Bitte, die Vorlage vereinsfreundlicher neu zu überarbeiten und im Rahmen der Haushaltsberatungen 2017 neu einzubringen.

14.	Verschiedenes
-----	---------------

Der Vorsitzende schlägt zu den TOP`s Feuerwehr folgendes Vorgehen vor:

Es soll ein runder Tisch mit den Feuerwehrkameraden und Kameradinnen gebildet werden, der eine Klärung auch aus der Sicht der Feuerwehr zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beitragen und unmittelbar nach den Haushaltsberatungen 2017 behandelt werden soll. Der Stadtverordnete Hormel bittet die TOP`s 19 und 20 auszuklammern, da durch die zwischenzeitlich vollzogene Gesetzesänderung die vor 6 Jahren eingebrachte Feuerwehrsatzung schon lange nicht mehr aktuell sei.

Der Ausschuss ist sich einig, dass die Empfehlung an den Magistrat ausgesprochen wird, die Feuerwehrsatzung auf den gesetzlich aktuellen Stand zu bringen und den TOP 20 (Antrag der BBB Fraktion) zurückzunehmen, incl. des Änderungsantrages und im Rahmen des runden Tisches TOP 19 neu zu präsentieren. Die TOP`s 15,16,17,18 werden im Rahmen des runden Tisches neu aufbereitet und final behandelt.

Der Stadtverordnete Dr. Wingefeld fragt nach der aktuellen Entwicklung des noch nicht genehmigten Haushaltes 2016. Der Bürgermeister erinnert an die Einreichung des Widerspruches bei der Kommunalaufsicht mit der Absicht, das ursprünglich beantragte Kreditvolumen für die Investitionen der Stadt zu erhalten, da im Haushaltsjahr 2015 sämtliche Kredite für den Bau eines Flüchtlingscamps eingesetzt wurden. Die Stadt verhandelt noch über diesen Punkt und befindet sich gegenwärtig noch im Widerspruchsverfahren.

Der Vorsitzende bittet die Ausschussmitglieder die eventuell sich aus dem aktuellen Haushaltsentwurf 2017 ergebenden Fragen schriftlich bzw. per Email bei dem Stadtverordnetenbüro oder dem Vorsitzenden oder dem Bürgermeister einzureichen. So können sich die einzelnen Fachbereiche besser auf die Fragen vorbereiten, was sich letztendlich positiv auf einen effektiveren Sitzungsverlauf auswirkt.

TOP 15.	DS-149/2016	Antrag FDP-Fraktion Stärkung des Ehrenamtes Bereich der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel
---------	-------------	--

Der TOP 15 wurde unter dem TOP „Verschiedenes“ behandelt.

TOP 16.	DS-281/2010	Antrag BBB-Fraktion Bundesfreiwilligendienst im Bereich der Feuerwehren
---------	-------------	--

Der TOP 16 wurde unter dem TOP „Verschiedenes“ behandelt.

TOP 17.	DS-2811/2012	Antrag CDU-Fraktion Änderungsantrag
---------	--------------	--

Der TOP 17 wurde unter dem TOP „Verschiedenes“ behandelt.

TOP 18.	DS-2812/2012	Antrag FDP-Fraktion Änderungsantrag zu DS 281/2012
---------	--------------	---

Der TOP 18 wurde unter dem TOP „Verschiedenes“ behandelt.

TOP 19.	DS-36/2010	Änderung der Feuerwehrsatzung
---------	------------	-------------------------------

Der TOP 19 wurde unter dem TOP „Verschiedenes“ behandelt.

TOP 20.	DS-361/2010	Antrag BBB-Fraktion Magistratsvorlage Änderung Feuerwehrsatzung DS 36/2010 Stadtverordnetensitzung 23.03.2010
---------	-------------	---

Der TOP 20 wurde unter dem TOP „Verschiedenes“ behandelt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen schließt der Ausschussvorsitzende die Sitzung um 21:45 Uhr.

Thomas Sliwka
Ausschussvorsitzender

Dieter Opalla
Schriftführer



GRÜNE-Fraktion

Ersterfassungsdatum:
Aktenzeichen:
Antragsteller: Fraktion BÜNDNIS 90 /
DIE GRÜNEN
Ersteller:

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-99/2016
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	31.05.2016	6.
Haupt - und Finanzausschuss	29.11.2016	2.
Haupt - und Finanzausschuss	17.01.2017	4.
Haupt - und Finanzausschuss	07.02.2017	zurückgenommen

Titel:

Antrag Bündnis 90/Die Grünen Kommunale Daseinsvorsorge nicht durch Freihandelsabkommen gefährden

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel unterstützt das gemeinsame Positionspapier des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Verbandes Kommunaler Unternehmen und fordert gegenüber der Landes- und Bundesregierung gemäß der o. g. Papiere folgende Punkte ein:

1. Die Kommunale Daseinsvorsorge soll von den Marktzugangspflichten in TTIP und allen weiteren Freihandelsabkommen ausgeschlossen werden.
2. Die Organisationsfreiheit der Kommunen auch über TTIP hinaus soll sichergestellt, Rekommunalisierung jederzeit und uneingeschränkt möglich bleiben.
3. Auf spezielle Investorenschutzregelungen und internationale Schiedsgericht soll gänzlich verzichtet werden. Anwendung finden soll ausschließlich der demokratisch legitimierte Rechtsschutz nationaler Gerichte.
4. Der Abbau von Handelshemmnissen soll nicht zu Lasten europäischer Sozial-, Gesundheits-, Verbraucherschutz- und Umweltstandards erfolgen.

Begründung:

Bei dem derzeit verhandelten Freihandelsabkommen TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership) handelt es sich um einen bilateralen Handelsvertrag, der eine Machtverschiebung, weg von politisch gewählten Entscheidungsträgern und Gremien, hin zu multinationalen Konzernen hat. Die Art von Vertrag stellt auch einen massiven Eingriff in unsere kommunale Gestaltungshoheit und unsere kommunale Selbstverwaltung dar.

Wir sehen insbesondere negative Auswirkungen für unser kommunales Handeln, bei der öffentlichen Auftragsvergabe. Insbesondere darf eine Auftragsvergabe nach sozialen, ökologischen oder regionalen Kriterien (Förderung mittelständischer Unternehmen vor Ort) nicht verschlechtert werden.

Wir sehen negative Auswirkungen auf die Wasserver- und Abwasserentsorgung, die Energieversorgung und den ÖPNV.

Da bei diesen Arten von Handelsabkommen typischerweise Regeln zum grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen und der Schutz ausländischer Investoren im Fokus stehen, ist zu befürchten, dass sie sich negativ auf die Organisationshoheit der Kommunen und die kommunale Handlungsautonomie auswirken. Das öffentliche Beschaffungswesen soll auf allen Ebenen geöffnet werden. Muss unsere Wasserversorgung privatisiert werden? Was passiert mit unserer Beteiligung an der EAM (Energie aus der Mitte), darf der Busverkehr zukünftig noch unterstützt werden?

Wir sehen weiterhin negative Auswirkungen im sozialen Dienstleistungssektor. Immer mehr Bereiche des öffentlichen Dienstleistungssektors werden zum „allgemeinen wirtschaftlichen Interesse“ deklariert. D. h., dass Unternehmen grundsätzlich einen kommerziellen Charakter haben sollen.

Nach unserer Auffassung muss in diesem sensiblen Bereichen das Gemeinwohl aber weiterhin im Vordergrund stehen.

Darf die Stadt zukünftig noch einen Eigenbetrieb (z. B. Soziale Dienste), betreiben, oder können demnächst private Pflegedienstbetreiber gegen die Stadt klagen, wenn sie zu geringe Gewinne erzielen.

Solange hinter verschlossenen Türen verhandelt wird (Missachtung demokratischer Grundsätze) und die kommunale Daseinsvorsorge und soziale Dienstleistungen nicht von dem Abkommen ausgenommen werden, bleibt der Verdacht bestehen, dass TTIP die Privatisierung und Kommerzialisierung der kommunalen Daseinsvorsorge fördern soll.

Deshalb bitten wir Sie unserem Antrag zuzustimmen.

Finanzierungsübersicht:

Anlage(n):

1. Originalantrag



Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
Bruchköbel
Uwe Ringel
Fritz-Schubert-Ring 11
63486 Bruchköbel
Telefon: 06181 75 779

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Guido Rötzer
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Bruchköbel, 18. Mai 2016

**Antrag Bündnis 90/Die Grünen:
Kommunale Daseinsvorsorge nicht durch Freihandelsabkommen gefährden**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Rötzer,

hiermit stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel unterstützt das gemeinsame Positionspapier des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Verbandes Kommunaler Unternehmen und fordert gegenüber der Landes- und Bundesregierung gemäß der o. g. Papiere folgende Punkte ein:

1. Die Kommunale Daseinsvorsorge soll von den Marktzugangspflichten in TTIP und allen weiteren Freihandelsabkommen ausgeschlossen werden.
2. Die Organisationsfreiheit der Kommunen auch über TTIP hinaus soll sichergestellt, Rekommunalisierung jederzeit und uneingeschränkt möglich bleiben.
3. Auf spezielle Investorenschutzregelungen und internationale Schiedsgerichte soll gänzlich verzichtet werden. Anwendung finden soll ausschließlich der demokratisch legitimierte Rechtsschutz nationaler Gerichte.
4. Der Abbau von Handelshemmnissen soll nicht zu Lasten europäischer Sozial-, Gesundheits-, Verbraucherschutz- und Umweltstandards erfolgen.

Begründung:

Bei dem derzeit verhandelten Freihandelsabkommen TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership) handelt es sich um einen bilateralen Handelsvertrag, der eine Machtverschiebung, weg von politisch gewählten Entscheidungsträgern und Gremien, hin zu multinationalen Konzernen hat. Diese Art von Vertrag stellt auch einen massiven Eingriff in unsere kommunale Gestaltungshoheit und unsere kommunale Selbstverwaltung dar.

Wir sehen insbesondere negative Auswirkungen für unser kommunales Handeln, bei der öffentlichen Auftragsvergabe. Insbesondere darf eine Auftragsvergabe nach sozialen, ökologischen oder regionalen Kriterien (Förderung mittelständischer Unternehmen vor Ort) nicht verschlechtert werden.

Wir sehen negative Auswirkungen auf die Wasserver- und Abwasserentsorgung, die Energieversorgung und den ÖPNV.

Da bei diesen Arten von Handelsabkommen typischerweise Regeln zum grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen und der Schutz ausländischer Investoren im Fokus stehen, ist zu befürchten, dass sie sich negativ auf die Organisationshoheit der Kommunen und die kommunale Handlungsautonomie auswirken. Das öffentliche Beschaffungswesen soll auf allen Ebenen geöffnet werden. Muss unsere Wasserversorgung privatisiert werden? Was passiert mit unserer Beteiligung an der EAM (Energie aus der Mitte), darf der Busverkehr zukünftig noch unterstützt werden?

Wir sehen weiterhin negative Auswirkungen im sozialen Dienstleistungssektor. Immer mehr Bereiche des öffentlichen Dienstleistungssektors werden zum „allgemeinen wirtschaftlichen Interesse“ deklariert. D. h., dass Unternehmen grundsätzlich einen kommerziellen Charakter haben sollen.

Nach unserer Auffassung muss in diesen sensiblen Bereichen das Gemeinwohl aber weiterhin im Vordergrund stehen.

Darf die Stadt zukünftig noch einen Eigenbetrieb (z. B. Soziale Dienste), betreiben, oder können demnächst private Pflegedienstbetreiber gegen die Stadt klagen, wenn sie zu geringe Gewinne erzielen?

Solange hinter verschlossenen Türen verhandelt wird (Missachtung demokratischer Grundsätze) und die kommunale Daseinsvorsorge und soziale Dienstleistung nicht von dem Abkommen ausgenommen werden, bleibt der Verdacht bestehen, dass TTIP die Privatisierung und Kommerzialisierung der kommunalen Daseinsvorsorge fördern soll.

Deshalb bitten wir Sie unserem Antrag zuzustimmen!

Uwe Ringel
(Fraktionsvorsitzender)



Ersterfassungsdatum: 22.05.2014

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Frau Korell

Bauverwaltung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-109/2014
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haupt - und Finanzausschuss	29.11.2016	erledigt

Titel:

Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2013 bei dem Produkt Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Beschlussvorschlag:

Im Produkt – Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden – wird bei dem Produktkonto 10521000/05000000 (2013) gemäß § 100 Abs. 1 HGO der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 60.696,48 € zugestimmt.

Die Deckung erfolgt innerhalb des Produkts – Bewirtschaftung öffentlicher Verkehrsflächen – bei dem Produktkonto 12541000/84285231 über Minderausgaben (Haushaltsreste) im Haushaltsjahr 2013.

Begründung:

Zur Erschließung des Baugebietes „Am Hasenpfad“ in der Gemarkung Niederissigheim wurde die Vereinfachte Umlegung durch die Stadtverordnetenversammlung am 27.08.2013, TOP 12, DS-Nr. 193/2013 beschlossen.

Aufgrund einer Mehrzuteilung einer Beteiligten wurde am 17.12.2013 bei dem Produkt 10521000/59100000, Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, – **Teilergebnishaushalt** - 58.400,-- € vereinnahmt.

Im Gegenzug hat die Stadt Bruchköbel je 24.225,-- € (insgesamt 48.550,-- €) für Minderzuteilungen an zwei Beteiligte bei dem Produkt 10521000/05000000, Auszahlungen für Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, – **Teilfinanzhaushalt** - ausgezahlt. Dadurch hat die Stadt Bruchköbel Baulandflächen zur weiteren Veräußerung erhalten.

Durch die Verfahrenskosten (Notar, Grundbuchamt, Vermessung) ergibt sich im Haushaltsjahr 2013 insgesamt ein Fehlbetrag in Höhe von 60.696,48 €.
Um die Zustimmung des Beschlusses wird gebeten.

Anlage(n):

1. Originalvorlage



Stadt Bruchköbel
DER MAGISTRAT

Bruchköbel, 22.05.2014
Aktenzeichen: 941-12
Ersteller: Frau Korell

III Bauabteilung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: 109/2014	
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	28.05.2014	5
Stadtverordnetenversammlung	22.07.2014	11
weitere beteiligte Ämter	Unterschrift	
Abt. II		

Titel:
Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2013 bei dem Produkt Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Beschlussvorschlag:
Im Produkt – Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden – wird bei dem Produktkonto 10521000/05000000 (2013) gemäß § 100 Abs. 1 HGO der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 60.696,48 € zugestimmt.

Die Deckung erfolgt innerhalb des Produkts – Bewirtschaftung öffentlicher Verkehrsflächen – bei dem Produktkonto 12541000/84285231 über Minderausgaben (Haushaltsreste) im Haushaltsjahr 2013.

Begründung:
Zur Erschließung des Baugebietes „Am Hasenpfad“ in der Gemarkung Niederissigheim wurde die Vereinfachte Umlegung durch die Stadtverordnetenversammlung am 27.08.2013, TOP 12, DS-Nr. 193/2013 beschlossen.

Aufgrund einer Mehrzuteilung einer Beteiligten wurde am 17.12.2013 bei dem Produkt 10521000/59100000, Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, – **Teilergebnishaushalt** - 58.400,-- € vereinnahmt.

Im Gegenzug hat die Stadt Bruchköbel je 24.225,-- € (insgesamt 48.550,-- €) für Minderzuteilungen an zwei Beteiligte bei dem Produkt 10521000/05000000, Auszahlungen für Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, – **Teilfinanzhaushalt** - ausgezahlt. Dadurch hat die Stadt Bruchköbel Baulandflächen zur weiteren Veräußerung erhalten.

Durch die Verfahrenskosten (Notar, Grundbuchamt, Vermessung) ergibt sich im Haushaltsjahr 2013 insgesamt ein Fehlbetrag in Höhe von 60.696,48 €.
Um die Zustimmung des Beschlusses wird gebeten.

Herr Schutt/Frau Korell
(Sachbearbeiter/in)

Herr Entzel
(Abteilungsleiter)

Herr Bürgermeister Maibach
(Dezernent)

DS-Nr: 109/2014

1. Magistrat

am: 28.05.2014

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen *C. G.:* abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

Stadtverordnetenversammlung:

am: 22.07.2014

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: verweisen in HFA *C. G.:*

3. _____ am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Zur weiteren Bearbeitung/Veranlassung am _____ an:

- Dez. I Dez. II Abt. 0 Abt. I Abt. II Abt. III Abt. VI Abt. VII Bauhof
 Stadtmark. GmbH EB Soz. Dienste EB Wirts. Betriebe JUZ _____

Bruchköbel, 29.06.2016

Aktenzeichen:

Antragsteller:

Ersteller:

FDP-Fraktion

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-148/2016
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	12.07.2016	6.
Haupt - und Finanzausschuss	29.11.2016	zurückgezogen

Titel:

**Antrag FDP-Fraktion
Gebührenanpassung Abfallentsorgung**

Beschlussvorschlag:

Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden rückwirkend zum 01.01.2016 angepasst und entsprechende Gebührenbescheide erlassen.

Begründung:

Zum 01.01.2016 hat der Abfallentsorger gewechselt, da der neue Anbieter die gleiche Leitung deutlich günstiger anbieten konnte. Da Gebühren nur kostendeckend erhoben werden dürfen, ist ein neuer Gebührenbescheid für die Bürgerinnen und Bürger längst überfällig.

Anlage(n):

1. FDP-Antrag: Gebührenanpassung Abfallentsorgung

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Guido Rötzer
Hauptstr. 32

63486 Bruchköbel

Bruchköbel, 28.06.2016

Antrag der FDP-Fraktion

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die FDP Fraktion bittet Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 12.07.2016 aufzunehmen:

Gebührenanpassung Abfallentsorgung

Beschluss:

Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden rückwirkend zum 01.01.2016 angepasst und entsprechende Gebührenbescheide erlassen.

Begründung:

Zum 01.01.2016 hat der Abfallentsorger gewechselt, da der neue Anbieter die gleiche Leitung deutlich günstiger anbieten konnte. Da Gebühren nur kostendeckend erhoben werden dürfen, ist ein neuer Gebührenbescheid für die Bürgerinnen und Bürger längst überfällig.

Für die FDP Fraktion



Sylvia Braun



Ersterfassungsdatum: 2012
Aktenzeichen:
Antragsteller:FDP-Fraktion
Ersteller:

FDP-Fraktion

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-157/2012	
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haupt - und Finanzausschuss	29.11.2016	zurückgezogen

Titel:

Antrag FDP-Fraktion Änderung der Öffnungszeiten von Rathaus und Wertstoffhof

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten,

1. die Öffnungszeiten des Rathauses für das Publikum in den Nachmittags- und Abendstunden zu erweitern
2. die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes an Samstagen zu verlängern und keine Schließung an Samstagen nach Brückentagen mehr zuzulassen.

Begründung:

Die gegenwärtigen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung mit nur einem Nachmittag für Publikum werden dem Alltagswandel in Arbeitswelt und Gesellschaft nicht hinreichend gerecht. Immer mehr Berufstätige müssen einen halben Urlaubstag in Anspruch nehmen, um beispielsweise einen Personalausweis verlängern zu lassen oder Windelsäcke abzuholen, da außerhalb der regulären Arbeitszeiten das Rathaus geschlossen hat. An einem Nachmittag lediglich bis 18 Uhr zu öffnen, reicht bei weitem nicht mehr aus. Die Öffnungszeiten des Rathauses sollen deshalb den Bedürfnissen der Bürger angepasst werden. Hier wäre an eine Öffnung an einem zusätzlichen Nachmittag auch bis 20 Uhr, genauso wie an die Öffnung an einem Samstagvormittag zu denken. Die Anpassung der Öffnungszeiten soll moderat sein und personal schonend erfolgen, in dem man als Ausgleich z. B. einen Vormittag für den Publikumsverkehr schließt.

In den Diskussionen zur Neuen Mitte wurde als Gegenargument zu einem Rathaus außerhalb immer wieder erwähnt, wie wichtig es ist das Rathaus in den Innenstadt zu haben. Mit den aktuellen kann dieses aber doch gar nicht „wie ein Magnet“ wirken. Weiteres Zitat zum Rathaus im Zentrum: „Durch ihre Anwesenheit (der Verwaltung) wird auch das Umfeld belebt und die Frequenz der Kundenbesuche erhöht sich deutlich.“ Hier gilt es jetzt, endlich mit einfachen Maßnahmen die Attraktivität unseres Rathauses zu erhöhen, in dem man es zu Zeiten zugänglich macht, in denen der Durchschnittsbürger Zeit hat seine Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen, gleichzeitig kann man mit dieser Methode schon jetzt eine Belebung der Innenstadt erreichen.

Ähnlich wie bei den Öffnungszeiten der Verwaltung ist auch beim Wertstoffhofes festzustellen, dass andere Kommunen in der Umgebung hier viel kundenorientierter vorgehen und z.B. den Wertstoffhof Samstags bis in den Nachmittag geöffnet haben und an Brückentagen ihren Wertstoffhof ausdrücklich nicht schließen. Eine Flexibilisierung bei den Öffnungszeiten würden sicher auch die Warteschlangen und die damit verbundene Verkehrsbeeinträchtigungen im Bereich des Bauhofes verringern.

Anlage(n):

1. Originalantrag

FDP Fraktion Bruchköbel
Jürgen Schäfer
Fraktionsvorsitzender
Am Gehrenrain 4
63486 Bruchköbel
061811576286 od. 01707849139
info@fdp-bruchkoebel.de
www.fdp-bruchkoebel.de



Sehr geehrter Herr Demuth,

die FDP Fraktion bittet nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu nehmen:

Änderung der Öffnungszeiten von Rathaus und Wertstoffhof

Der Magistrat wird gebeten,

1. die Öffnungszeiten des Rathauses für das Publikum in den Nachmittags- und Abendstunden zu erweitern.
2. die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes an Samstagen zu verlängern und keine Schließung an Samstagen nach Brückentagen mehr zuzulassen.

Begründung:

Die gegenwärtigen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung mit nur einem Nachmittag für Publikum werden dem Alltagswandel in Arbeitswelt und Gesellschaft nicht hinreichend gerecht. Immer mehr Berufstätige müssen einen halben Urlaubstag in Anspruch nehmen, um beispielsweise einen Personalausweis verlängern zu lassen oder Windelsäcke abzuholen, da außerhalb der regulären Arbeitszeiten das Rathaus geschlossen hat. An einem Nachmittag lediglich bis 18 Uhr zu öffnen, reicht bei weitem nicht mehr aus. Die Öffnungszeiten des Rathauses sollen deshalb den Bedürfnissen der Bürger angepasst werden. Hier wäre an eine Öffnung an einem zusätzlichen Nachmittag auch bis 20 Uhr, genauso wie an die Öffnung an einem Samstagvormittag zu denken. Die Anpassung der Öffnungszeiten soll moderat sein und personal schonend erfolgen, in dem man als Ausgleich z.B. einen Vormittag für den Publikumsverkehr schließt.

In den Diskussionen zur Neuen Mitte wurde als Gegenargument zu einem Rathaus außerhalb immer wieder erwähnt, wie wichtig es ist das Rathaus in den Innenstadt zu haben. Mit den aktuellen Öffnungszeiten kann dieses aber doch gar nicht „wie ein Magnet“ wirken. Weiteres Zitat zum Rathaus im Zentrum: „Durch ihre Anwesenheit (der Verwaltung) wird auch das Umfeld belebt und die Frequenz der Kundenbesuche erhöht sich deutlich.“ Hier gilt es jetzt, endlich mit einfachen Maßnahmen die Attraktivität unseres Rathauses zu erhöhen, in dem man es zu Zeiten zugänglich macht, in denen der Durchschnittsbürger Zeit hat seine Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen, gleichzeitig kann man mit dieser Maßnahme schon jetzt eine Belebung der Innenstadt erreichen.

Ähnlich wie bei den Öffnungszeiten der Verwaltung ist auch beim Wertstoffhofes festzustellen, dass andere Kommunen in der Umgebung hier viel kundenorientierter vorgehen und z.B. den Wertstoffhof Samstags bis in den Nachmittag geöffnet haben und an Brückensamstagen ihren Wertstoffhof ausdrücklich nicht schließen. Eine Flexibilisierung bei den Öffnungszeiten würden sicher auch die Warteschlangen und die damit verbundene Verkehrsbeeinträchtigungen im Bereich des Bauhofes verringern.


Jürgen Schäfer
FDP-Fraktion

DS/NR: 157/2012

1. Stadtverordnetenversammlung am: 26.06.2012

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: in den Haupt- und Finanzausschuss *Gei.*

2. Haupt- u. Finanzausschuss am: 25.09.2012

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: verbleibt im Ausschuss

3. HFA am: 18.09.2013

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: verbleibt im Ausschuss *Gei.*

4. _____ am: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ am: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Zur weiteren Bearbeitung/Veranlassung am _____ an:

- Dez. I Dez. II Abt. 0 Abt. I Abt. II Abt. III Abt. VI Abt. VII Bauhof
 Stadtmark. GmbH EB Soz. Dienste EB Wirts. Betriebe JUZ _____



Ersterfassungsdatum: 06.09.2015

Aktenzeichen:

Antragsteller:SPD-Fraktion

Ersteller:

SPD-Fraktion

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-157/2015
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haupt - und Finanzausschuss	29.11.2016	6.
Haupt - und Finanzausschuss	17.01.2017	2.
Haupt - und Finanzausschuss	07.02.2017	zurückgezogen

Titel:

Stellenplan 2016

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird aufgefordert, bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2016 bzw. des entsprechenden Stellenplans zwei Verwaltungsstellen vorzusehen, die sich speziell um die Bruchköbeler Gremien wie die Stavo, Magistrat, Kommissionen Beiräte usw. sowie der Öffentlichkeitsarbeit, hier insbesondere um die Pflege des Bruchköbeler Internetauftrittes kümmern sollen.

Begründung:

Politische Gremienarbeit ist in Bruchköbel nur sehr schwer möglich, wenn man nicht jahrzehntelang die Beschlüsse verfolgt und eigenständig archiviert. Während es aber bei der Stadtverordnetenversammlung noch funktioniert, sieht es bei den Kommissionen und Beiräten anders aus. Kommissionen [vom Magistrat gewollt und eingerichtet] sowie Beiräte werden nur sehr stiefmütterlich betreut. So gibt es z.B. vom Magistrat eingerichtete Kommissionen, die noch nie getagt haben und Gremien, in denen nicht klar ist, wer aktuell dort Mitglied ist.

Im Falle des Ausländerbeirates kann man als Beispiel sagen, dass hier das Engagement für einzelne Themen vom Beirat erfolgen muss. Von Seiten des Magistrats werden keine Themenvorgaben/-vorschläge gemacht. Als Beispiel dient hier die Frage, in wieweit z.B. der Ausländerbeirat aktuell bei der Unterbringung der Flüchtlinge eingebunden wurde.

Da so die Verantwortung für kommunalpolitisches Handeln in Bruchköbel auf den Schultern ehrenamtlicher und unerfahrener Bürger abgewälzt wird, erscheint es der SPD-Fraktion notwendig eine Verwaltungsstelle einzurichten, die ausschließlich Gremienbetreuung betreibt, die eine Ansprechstelle darstellt, die Beschlüsse vorbereitet und koordiniert, die aber auch jederzeit zu einzelnen Verfahrensschritten Auskunft erteilen kann.

Die Verwaltungsstelle Öffentlichkeitsarbeit hätte mehr als ausreichend zu tun, den Bruchköbeler Internetauftritt aktuell zu halten und attraktiver zu gestalten. Hierbei ist auch an die Internetauftritte städtischer Gesellschaften u.ä. gedacht, die von dieser Stelle ebenfalls betreut werden könnten.

Gerade die Öffentlichkeitsarbeit und hier insbesondere der Internetauftritt lässt doch sehr zu wünschen übrig. Seit Jahren weisen Bürger aber auch die Stadtverordnetenversammlung immer wieder darauf hin, dass der Internetauftritt aktualisiert werden muss. Einladungen, Niederschriften und selbst Mitglieder und Parteizugehörigkeit der Stadtverordnetenversammlung sind z.B. selten auf dem aktuellsten Stand. Auf vielfachen Nachfragen kommen regelmäßig zwei Begründungen für den aktuellen Zustand, zum einen der Personalstand, der wohl ständig aus krankheitsbedingten Gründen nicht dazu kommt, Veränderungen selbst nach Jahren nicht einzupflegen und zum anderen das sehr komplizierte und träge Programm, mit dem zurzeit der Internetauftritt verwaltet wird. Beides wäre mit einer/m eigens dafür zuständigen Mitarbeiter/in bürgerfreundlicher zu händeln.

Aus vorgenannten Gründen sieht die SPD-Fraktion - unabhängig des Ergebnisses der zurzeit stattfindenden Verwaltungsüberprüfung - die Einrichtung dieser zwei Stellen als dringend notwendig an.

Anlage(n):

1. Originalantrag

Bahnhofstraße 50

Tel.: 0171 6463010

Peter.liessmann@spd-bruchkoebel.de

SPD-Fraktion Bruchköbel

Vorsitzender:
Peter Ließmann

SPD-Fraktion 63486 Bruchköbel

An den Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Thomas Demuth
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unsere Zeichen

Datum
06.09.2015

Antrag der SPD-Fraktion

Stellenplan 2016

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Demuth,

die SPD-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung bittet Sie, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2016 bzw. des entsprechenden Stellenplans zwei Verwaltungsstellen vorzusehen, die sich speziell um die Bruchköbeler Gremien wie die Stavo, Magistrat, Kommissionen Beiräte usw. sowie der Öffentlichkeitsarbeit, hier insbesondere um die Pflege des Bruchköbeler Internetauftrittes kümmern sollen.

Begründung:

Politische Gremienarbeit ist in Bruchköbel nur sehr schwer möglich, wenn man nicht jahrzehntelang die Beschlüsse verfolgt und eigenständig archiviert. Während es aber bei der Stadtverordnetenversammlung noch funktioniert, sieht es bei den Kommissionen und Beiräten anders aus. Kommissionen [vom Magistrat gewollt und eingerichtet] sowie Beiräte werden nur sehr stiefmütterlich betreut. So gibt es z.B. vom Magistrat eingerichtete Kommissionen, die noch nie getagt haben und Gremien, in denen nicht klar ist, wer aktuell dort Mitglied ist.

Im Falle des Ausländerbeirates kann man als Beispiel sagen, dass hier das Engagement für einzelne Themen vom Beirat erfolgen muss. Von Seiten des Magistrats werden keine Themenvorgaben/-vorschläge gemacht. Als Beispiel dient hier die Frage, in wieweit z.B. der Ausländerbeirat aktuell bei der Unterbringung der Flüchtlinge eingebunden wurde.



Da so die Verantwortung für kommunalpolitisches Handeln in Bruchköbel auf den Schultern ehrenamtlicher und unerfahrener Bürger abgewälzt wird, erscheint es der SPD-Fraktion notwendig eine Verwaltungsstelle einzurichten, die ausschließlich Gremienbetreuung betreibt, die eine Ansprechstelle darstellt, die Beschlüsse vorbereitet und koordiniert, die aber auch jederzeit zu einzelnen Verfahrensschritten Auskunft erteilen kann.

Die Verwaltungsstelle Öffentlichkeitsarbeit hätte mehr als ausreichend zu tun, den Bruchköbeler Internetauftritt aktuell zu halten und attraktiver zu gestalten. Hierbei ist auch an die Internetauftritte städtischer Gesellschaften u.ä. gedacht, die von dieser Stelle ebenfalls betreut werden könnten.

Gerade die Öffentlichkeitsarbeit und hier insbesondere der Internetauftritt lässt doch sehr zu wünschen übrig. Seit Jahren weisen Bürger aber auch die Stadtverordnetenversammlung immer wieder darauf hin, dass der Internetauftritt aktualisiert werden muss. Einladungen, Niederschriften und selbst Mitglieder und Parteizugehörigkeit der Stadtverordnetenversammlung sind z.B. selten auf dem aktuellsten Stand. Auf vielfachen Nachfragen kommen regelmäßig zwei Begründungen für den aktuellen Zustand, zum einen der Personalstand, der wohl ständig aus krankheitsbedingten Gründen nicht dazu kommt, Veränderungen selbst nach Jahren nicht einzupflegen und zum anderen das sehr komplizierte und träge Programm, mit dem zurzeit der Internetauftritt verwaltet wird. Beides wäre mit einer/m eigens dafür zuständigen Mitarbeiter/in bürgerfreundlicher zu händeln.

Aus vorgenannten Gründen sieht die SPD-Fraktion - unabhängig des Ergebnisses der zurzeit stattfindenden Verwaltungsüberprüfung - die Einrichtung dieser zwei Stellen als dringend notwendig an.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Peter Ließmann
Fraktionsvorsitzender

DS-Nr: 157/2015

1. Stadtverordnetenversammlung

am: 22.09.2015

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: Haupt- u. Finanzausschuss

2. _____ am: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

3. _____ am: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ am: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ am: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Zur weiteren Bearbeitung/Veranlassung am _____ an:

- Dez. I Dez. II Abt. 0 Abt. I Abt. II Abt. III Abt. VI Abt. VII Bauhof
 Stadtmark. GmbH EB Soz. Dienste EB Wirts. Betriebe JUZ _____



Ersterfassungsdatum: 31.07.2012

Aktenzeichen:

Antragsteller:UFB

Ersteller:

Unabhängige Fraktion Bruchköbel

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-187/2012
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haupt - und Finanzausschuss	29.11.2016	gilt als erledigt

Titel:

**Antrag Fraktion UFB
"Einheitlicher Behörden-Telefonservice- 115"**

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten, sich dem „Einheitlichen Behörden- Telefonservice – 115“ entsprechend anzuschließen.

Begründung:

Seit April 2012 ist der einheitliche Behörden-Telefonservice „115“ von allen Festnetzanbietern aus dem Ortstarif erreichbar. Wer eine Festnetz-Flatrate hat, zahlt für einen Anruf bei der Behördennummer demnach überhaupt nichts mehr.

Das zum Bürgeramt der Stadtverwaltung Frankfurt gehörende Servicecenter erleichtert indes nicht nur Frankfurter Bürgern den Kontakt zu den Ämtern. Die insgesamt 40 Mitarbeiter der „115“ bieten ihren Service auch für Stadt und Kreis Offenbach sowie für die Kommunen Niederdorfelden, Linsengericht und Kreisstadt Gelnhausen an.

Die „115“ kann insofern also als wichtiger Baustein für ein neues Bild der öffentlichen Verwaltung im Zeichen der interkommunalen / überregionalen Zusammenarbeit gesehen werden. Darüber hinaus ist dies gelebte Verwaltungsmodernisierung mit Potenzial für Weiterentwicklung und macht das Thema „Behörde“ mit Hilfe einem modernen „Ämter-Navigationssystem“ für Bürger transparenter.

Anlage(n):

1. Originalantrag

Fraktionsvorsitzender
Winfried Weiß
63486 Bruchköbel
Geschwister-Scholl-Straße 1
Telefon 06181 / 79979
Telefax 06181 / 79949
eMail winfried.weiss.bruchkoebel@t-online.de

Unabhängige Fraktion Bruchköbel D-63486 Bruchköbel

An den
Stadtverordnetenvorsteher

Hauptstr. 32

63486 Bruchköbel

Bruchköbel, 31.07.2012

Antrag „Einheitlicher Behörden- Telefonservice- 115“

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die UFB stellt zur Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.08.2012 nachfolgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, sich dem „Einheitlichen Behörden- Telefonservice - 115“ entsprechend anzuschließen.

Begründung:

Seit April 2012 ist der einheitliche Behörden-Telefonservice „115“ von allen Festnetzanbietern aus dem Ortstarif erreichbar. Wer eine Festnetz-Flatrate hat, zahlt für einen Anruf bei der Behördennummer demnach überhaupt nichts mehr.

Das zum Bürgeramt der Stadtverwaltung Frankfurt gehörende Servicecenter erleichtert indes nicht nur Frankfurter Bürgern den Kontakt zu den Ämtern. Die insgesamt 40 Mitarbeiter der „115“ bieten ihren Service auch für Stadt und Kreis Offenbach sowie für die Kommunen Niederdorfelden, Linsengericht und Kreisstadt Gelnhausen an.

Die „115“ kann insofern also als wichtiger Baustein für ein neues Bild der öffentlichen Verwaltung im Zeichen der interkommunalen / überregionalen Zusammenarbeit gesehen werden. Darüber hinaus ist dies gelebte Verwaltungsmodernisierung mit Potenzial für Weiterentwicklung und macht das Thema „Behörde“ mit Hilfe einem modernen „Ämter-Navigationssystem“ für Bürger transparenter.

Mit freundlichen Grüßen

Winfried Weiß
Fraktionsvorsitzender



Unabhängige Fraktion Bruchköbel

Fraktionsvorsitzender Winfried Weiß • Geschwister-Scholl-Str. 1 • 63486 Bruchköbel
Tel.: 06181-79979 • Mobil: 0177-2493726 • eMail: winfried.weiss.bruchkoebel@t-online.de

DS/NR: 18712012

1. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: 14.08.2012

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt
- wie folgt beschlossen: _____
- Verweisung: HFA 
- Sonstiges: _____

2. HFA / Datum der Sitzung: 25.09.2012

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt
- wie folgt beschlossen: _____
- Sonstiges: verbleibt im Ausschuss

3. HFA / Datum der Sitzung: 18.09.2013

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt
- wie folgt beschlossen: _____
- Sonstiges: verbleibt im Ausschuss 

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt
- wie folgt beschlossen: _____
- Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt
- wie folgt beschlossen: _____
- Sonstiges: _____



Ersterfassungsdatum: 30.07.2012

Aktenzeichen:

Antragsteller:FDP-Fraktion

Ersteller:

FDP-Fraktion

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-189/2012	
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haupt - und Finanzausschuss	29.11.2016	zurückgezogen

Titel:

Antrag FDP-Fraktion Bürgerhaushalt

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten,

ein Konzept zu erarbeiten um in Bruchköbel einen sogenannten Bürgerhaushalt einzurichten. Der Bürgerhaushalt ist eine direkte Art von kommunaler Bürgerbeteiligung und fordert die Stadt zu mehr Haushaltstransparenz auf. Die Bürger sollen die Möglichkeit haben über bestimmte Teile mitzubestimmen und zu entscheiden.

Dieses Konzept soll beinhalten, welche Teil-Gebiete des Haushaltes dafür in Frage kommen, wie und mit welchen Kosten es umgesetzt werden kann.

Begründung:

Der Bürgerhaushalt soll den Bürgern die Möglichkeit geben, sich über die Verteilung von öffentlichen Geldern zu informieren und selbst entsprechende Vorschläge einzubringen.

Zunächst sollte die Öffentlichkeit über den Haushalt informiert und dann dazu befragt werden. In einem vorher bestimmten Teilbereich können dann Verwaltungsvorschläge bewertet und/oder eigene Vorschläge eingebracht werden, die zu diskutieren und ebenfalls zu bewerten sind. Anschließend erfolgt eine Rückmeldung darüber, ob und wie die Bürgervorschläge berücksichtigt umgesetzt wurden.

Bruchköbel muss sparen. Das funktioniert nur, wenn wir alle Ressourcen nutzen und die Bürger einbeziehen, die von diesen Sparmaßnahmen betroffen sein werden.

Anlage(n):

1. Originalantrag

FDP Ortsverband Bruchköbel

Jürgen Schäfer
Fraktionsvorsitzender
Am Gehrenrain 4
63486 Bruchköbel
06181/576286 od . 01707849139
ajschaefer2004@aol.com



30. Juli 2012

Sehr geehrter Herr Demuth,

die FDP Fraktion bittet nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten SVV zu nehmen:

Bürgerhaushalt

Der Magistrat wird gebeten,

ein Konzept zu erarbeiten um in Bruchköbel einen sogenannten Bürgerhaushalt einzurichten. Der Bürgerhaushalt ist eine direkte Art von kommunaler Bürgerbeteiligung und fordert die Stadt zu mehr Haushaltstransparenz auf. Die Bürger sollen die Möglichkeit haben über bestimmte Teile mitzubestimmen und zu entscheiden.

Dieses Konzept soll beinhalten, welche Teil-Gebiete des Haushaltes dafür in Frage kommen, wie und mit welchen Kosten es umgesetzt werden kann.

Begründung:

Der Bürgerhaushalt soll den Bürgern die Möglichkeit geben, sich über die Verteilung von öffentlichen Geldern zu informieren und selbst entsprechende Vorschläge einzubringen.

Zunächst sollte die Öffentlichkeit über den Haushalt informiert und dann dazu befragt werden. In einem vorher bestimmten Teilbereich können dann Verwaltungsvorschläge bewertet und/oder eigene Vorschläge eingebracht werden, die zu diskutieren und ebenfalls zu bewerten sind. Anschließend erfolgt eine Rückmeldung darüber, ob und wie die Bürgervorschläge berücksichtigt umgesetzt wurden.

Bruchköbel muss sparen. Das funktioniert nur, wenn wir alle Ressourcen nutzen und die Bürger einbeziehen, die von diesen Sparmaßnahmen betroffen sein werden.

FDP Bruchköbel
Jürgen Schäfer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Schäfer', is written over the printed name 'Jürgen Schäfer'.

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Thomas Demuth
Hauptstraße
63486 Bruchköbel

Fraktionsvorsitzende
Katja Lauterbach
Schulzenstr. 1a, 63486 Bruchköbel
Tel.: 01726107940
klauslauterbach@web.de

Bruchköbel, 26.06.2012

Ergänzungsantrag zum Antrag der FDP Fraktion

⇒ Ww. HFA

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die CDU Fraktion stellt folgenden Ergänzungsantrag zum TOP 8.

Der Magistrat wird beauftragt, zum - für das Thema Bürgerhaushalt zuständigen - Sachbearbeiter des Hessischen Städte- und Gemeindebundes Kontakt aufzunehmen und diesen im Rahmen einer Ausschusssitzung über die Zusammenarbeit mit der Stadt Nidderau zum Thema Bürgerhaushalt berichten zu lassen.

Begründung:

Die Stadt Nidderau ist gerade dabei einen Bürgerhaushalt aufzubauen und hat dieses Thema im Zuge einer Leitbilddiskussion, die seit März dort läuft und im Laufe dieses Jahres abgeschlossen werden soll, aufgegriffen und im Verbund mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund erarbeitet bzw. erarbeitet es gerade. Da wir uns durch das Thema Neue Mitte auch in einer Leitbilddiskussion bewegen, finden wir diese Verbindungen interessant und würden uns gerne weitergehend informieren.

Soweit der CDU Fraktion bekannt ist, berät der HSGB die Stadt Nidderau bei der Erstellung einer entsprechenden Homepage. Nach ersten Einschätzungen werden wohl rund 10.000 Euro für die Realisierung des Projektes benötigt.



Vorsitzende:
Christine Empter

Langstraße 25a
Tel.: (0 61 83) 8991833
christine.empter@spd-bruchkoebel.de

SPD-Fraktion 63486 Bruchköbel

An den Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Thomas Demuth
Postfach 1355
63486 Bruchköbel

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unsere Zeichen

Datum
14.08.2012

Änderungsantrag zu DS-Nr. 188/2012 FDP-Antrag „Bürgerhaushalt“

Antrag

Der Magistrat wird gebeten,

1. sich bei Kommunen, die bereits einen Bürgerhaushalt eingerichtet haben (bspw. Stadt Frankfurt am Main), über die gemachten Erfahrungen zu informieren.
2. Sofern die bei den befragten Kommunen gemachten Erfahrungen überwiegend positiv sind, ein Konzept zu erarbeiten, um in Bruchköbel....(weiterer Text siehe FDP-Antrag)

Begründung:

Der Grundgedanke zum vorliegenden Antrag ist gut, jedoch ist die Materie kompliziert. Aus diesem Grunde sollten erst Erfahrungswerte von anderen Kommunen eingeholt werden, bevor man ein Konzept für die Einführung eines Bürgerhaushaltes erstellt.

Mit freundlichen Grüßen


Christine Empter
Fraktionsvorsitzende

Ein solches Modell wäre aus Sicht der CDU Fraktion ggfs. auch für Bruchköbel sinnvoll und wir hätten daher gerne im Rahmen einer Ausschusssitzung weitere Informationen zu diesem Thema, wenn möglich vom zuständigen Sachbearbeiter des HSGB direkt oder auch von einem verantwortlichen Mitarbeiter der Stadt Nidderau.

Im übrigen beantrage ich die Verweisung des Antrages der FDP und des Ergänzungsantrages der CDU in den Haupt- und Finanzausschuss.



Lauterbach
Fraktionsvorsitzende



DS/NR: 189/2012

1. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: 14.08.2012

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Verweisung: mit Ergänzungs- u. Änderungsantrag in HFA verwiesen

Sonstiges: _____

2. HFA / Datum der Sitzung: 25.09.2012

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: verbleibt im Ausschuss

3. HFA / Datum der Sitzung: 18.09.2013

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: verbleibt im Ausschuss
Antrag an den Magistrat gem. FDP-Antrag inkl. Forderungsauftrag

4. _____ / Datum der Sitzung: → gebe Hinweis an Fachabteilung

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____



Ersterfassungsdatum: 26.06.2012

Aktenzeichen:

Antragsteller: CDU-Fraktion

Ersteller:

CDU-Fraktion

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-1891/2012
-------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haupt - und Finanzausschuss	29.11.2016	zurückgezogen

Titel:

Antrag CDU-Fraktion Ergänzungsantrag zum Antrag der FDP Fraktion

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, zum – für das Thema Bürgerhaushalt zuständigen – Sachbearbeiter des Hessischen Städte- und Gemeindebundes Kontakt aufzunehmen und diesen im Rahmen einer Ausschusssitzung über die Zusammenarbeit mit der Stadt Nidderau zum Thema Bürgerhaushalt berichten zu lassen.

Begründung:

Die Stadt Nidderau ist gerade dabei einen Bürgerhaushalt aufzubauen und hat dieses Thema im Zuge einer Leitbilddiskussion, die seit März dort läuft und im Laufe dieses Jahres abgeschlossen werden soll, aufgegriffen und im Verbund mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund erarbeitet bzw. erarbeitet es gerade. Da wir uns durch das Thema Neue Mitte auch in einer Leitbilddiskussion bewegen, finden wir diese Verbindungen interessant und würden uns gerne weitergehend informieren.

Soweit der CDU Fraktion bekannt ist, berät der HSGB der Stadt Nidderau bei der Erstellung einer entsprechenden Homepage. Nach ersten Einschätzungen werden wohl rund 10.000 Euro für die Realisierung des Projekts benötigt.

Ein solches Modell wäre aus Sicht der CDU Fraktion ggf. auch für Bruchköbel sinnvoll und wir hätten daher gerne im Rahmen einer Ausschusssitzung weitere Informationen zu diesem Thema, wenn möglich vom zuständigen Sachbearbeiter des HSGB direkt oder auch von einem verantwortlichen Mitarbeiter der Stadt Nidderau.

Im übrigen beantrage ich die Verweisung des Antrages der FDP und des Ergänzungsantrages der CDU in den Haupt- und Finanzausschuss.

Anlage(n):

1. Originalantrag

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Thomas Demuth
Hauptstraße
63486 Bruchköbel

Fraktionsvorsitzende
Katja Lauterbach
Schulzenstr. 1a, 63486 Bruchköbel
Tel.: 01726107940
klauslauterbach@web.de

Bruchköbel, 26.06.2012

Ergänzungsantrag zum Antrag der FDP Fraktion

⇒ Ww. HFA

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die CDU Fraktion stellt folgenden Ergänzungsantrag zum TOP 8.

6. Der Magistrat wird beauftragt, zum - für das Thema Bürgerhaushalt zuständigen - Sachbearbeiter des Hessischen Städte- und Gemeindebundes Kontakt aufzunehmen und diesen im Rahmen einer Ausschusssitzung über die Zusammenarbeit mit der Stadt Nidderau zum Thema Bürgerhaushalt berichten zu lassen.

Begründung:

Die Stadt Nidderau ist gerade dabei einen Bürgerhaushalt aufzubauen und hat dieses Thema im Zuge einer Leitbilddiskussion, die seit März dort läuft und im Laufe dieses Jahres abgeschlossen werden soll, aufgegriffen und im Verbund mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund erarbeitet bzw. erarbeitet es gerade. Da wir uns durch das Thema Neue Mitte auch in einer Leitbilddiskussion bewegen, finden wir diese Verbindungen interessant und würden uns gerne weitergehend informieren.

Soweit der CDU Fraktion bekannt ist, berät der HSGB die Stadt Nidderau bei der Erstellung einer entsprechenden Homepage. Nach ersten Einschätzungen werden wohl rund 10.000 Euro für die Realisierung des Projektes benötigt.

Ein solches Modell wäre aus Sicht der CDU Fraktion ggfs. auch für Bruchköbel sinnvoll und wir hätten daher gerne im Rahmen einer Ausschusssitzung weitere Informationen zu diesem Thema, wenn möglich vom zuständigen Sachbearbeiter des HSGB direkt oder auch von einem verantwortlichen Mitarbeiter der Stadt Nidderau.

Im übrigen beantrage ich die Verweisung des Antrages der FDP und des Ergänzungsantrages der CDU in den Haupt- und Finanzausschuss.



Lauterbach
Fraktionsvorsitzende





Ersterfassungsdatum: 14.08.2012

Aktenzeichen:

Antragsteller:SPD-Fraktion

Ersteller:

SPD-Fraktion

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-1892/2012
-------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haupt - und Finanzausschuss	29.11.2016	zurückgezogen

Titel:

**Antrag SPD-Fraktion
Änderungsantrag zu DS-Nr. 188/2012 FDP-Antrag "Bürgerhaushalt"**

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten,

1. sich bei Kommunen, die bereits einen Bürgerhaushalt eingerichtet haben (bspw. Stadt Frankfurt am Main), über die gemachten Erfahrungen zu informieren.
2. Sofern die bei den befragten Kommunen gemachten Erfahrungen überwiegend positiv sind, ein Konzept zu erarbeiten, um in Bruchköbel ...(weiterer Text siehe FDP-Antrag)

Begründung:

Der Grundgedanke zum vorliegenden Antrag ist gut, jedoch ist die Materie kompliziert. Aus diesem Grunde sollten erst Erfahrungswerte von anderen Kommunen eingeholt werden, bevor man ein Konzept für die Einführung eines Bürgerhaushaltes erstellt.

Finanzierungsübersicht:



Vorsitzende:
Christine Empter

Langstraße 25a
Tel.: (0 61 83) 8991833
christine.empter@spd-bruchkoebel.de

SPD-Fraktion 63486 Bruchköbel

An den Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Thomas Demuth
Postfach 1355
63486 Bruchköbel

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unsere Zeichen

Datum
14.08.2012

Änderungsantrag zu DS-Nr. 188/2012 FDP-Antrag „Bürgerhaushalt“

Antrag

Der Magistrat wird gebeten,

1. sich bei Kommunen, die bereits einen Bürgerhaushalt eingerichtet haben (bspw. Stadt Frankfurt am Main), über die gemachten Erfahrungen zu informieren.
2. Sofern die bei den befragten Kommunen gemachten Erfahrungen überwiegend positiv sind, ein Konzept zu erarbeiten, um in Bruchköbel....(weiterer Text siehe FDP-Antrag)

Begründung:

Der Grundgedanke zum vorliegenden Antrag ist gut, jedoch ist die Materie kompliziert. Aus diesem Grunde sollten erst Erfahrungswerte von anderen Kommunen eingeholt werden, bevor man ein Konzept für die Einführung eines Bürgerhaushaltes erstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Empter
Fraktionsvorsitzende



Ersterfassungsdatum: 27.09.2012

Aktenzeichen:

Antragsteller: BBB-Fraktion

Ersteller:

BBB-Fraktion

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-227/2012
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haupt - und Finanzausschuss	29.11.2016	11.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	13.12.2016	

Titel:

Antrag BBB-Fraktion: Live-Übertragung Stadtverordnetensitzungen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Über die öffentlichen Teile der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung wird ab der nächsten Sitzung einer Audio- Aufzeichnung hergestellt, die auf der Homepage der Stadt zeitnah für jedermann öffentlich abrufbar eingestellt wird.

2. Der Magistrat wird beauftragt, kurzfristig die Übertragung der öffentlichen Teile der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung mittels sog. „Livestream“ im Internet durchzuführen. Die hierbei gleichzeitig zu erstellenden Video-Aufzeichnungen sollen auf der Homepage der Stadt zeitnah für jedermann öffentlich abrufbar eingestellt werden.

3. § 12 Abs.2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung erhält folgende Fassung:

„Bild- und Tonaufzeichnungen sowie –übertragungen im bzw. aus dem Sitzungssaal von öffentlichen Sitzungen, bzw. den öffentlichen Teilen dieser Sitzungen, sind zulässig.“

Begründung:

Nicht zuletzt die breite Diskussion in der Bevölkerung Bruchköbels um die ehemalige „Neue Mitte“ hat ein erfreulich hohes Maß von Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der örtlichen Politik und ihren Willen zur Mitwirkung daran gezeigt. Dieses Interesse und Mitwirkungs-Bedürfnis gilt es ernst zu nehmen und zu fördern.

Erste Voraussetzung hierfür ist die möglichst leicht zugängliche und umfassende Information über die öffentlichen Beratungen des höchsten Gremiums der Stadt. Durch Pressemitteilungen und Presseberichterstattungen kann nur ein unvollständiges Bild über Verlauf und Inhalte der Sitzungen ermittelt werden.

Jedermann soll sich selbst ein vollständiges Bild von den Beratungen verschaffen können, auch wenn er daran gehindert ist, persönlich an den Sitzungen als Besucher teilzunehmen. In den vergangenen Monaten gab es wiederholt Sitzungen, in denen die Zahl der Stühle im Zuschauerbereich für die erschienenen Bürgerinnen und Bürger nicht mehr ausreichten.

Rollstuhlfahrer und Gehbehinderte bleiben vom Besuch der Sitzungen gänzlich ausgeschlossen. Obwohl bereits für den Haushalt des Jahres 2008 der Einbau eines Aufzuges für Rollstuhlfahrer oder Gehbehinderte beschlossen wurde, ist dies vom Magistrat immer noch nicht umgesetzt worden. Rollstuhlfahrer oder Gehbehinderte können infolgedessen an den Sitzungen der Stadtverordneten gar nicht teilnehmen.

Das geeignete Medium, um mehr Öffentlichkeit herzustellen, ist das Internet. Einen entsprechenden Schritt in diese Richtung ist die Stadtverordnetenversammlung von Maintal in diesem Sommer mit dem „Stadtparlamentsfernsehen“ gegangen. Zum Beispiel die Stadt Helmstedt überträgt öffentliche Ratssitzungen bereits mit Erfolg. Link: www.stadt-helmstedt.de/cms/homepage/news_einzelansicht/cache/1/css_layout/classic/news_artikel/1792/618/index.html

Ganz generell besteht der Wunsch nach mehr Transparenz der politischen Gremienarbeit. Eine wachsende Zahl von Kommunen in Deutschland stellt Sitzungsaufzeichnungen in das Internet oder überträgt „live“ aus ihren Sitzungssälen.

Dies ist sehr zu begrüßen, denn Demokratie braucht Öffentlichkeit.

Die bisherige restriktive Regelung der Geschäftsordnung zu Bild- und Tonaufzeichnungen im Sitzungssaal ist überholt und schlechterdings unnötig.

Anlage(n):

1. Originalantrag



Bruchköbeler BürgerBund – Fraktion –
Kurt-Schumacher-Ring 15, 63486 Bruchköbel

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Thomas Demuth
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Fraktion

Alexander Rabold
Fraktionsvorsitzender

Kurt-Schumacher-Ring 15
63486 Bruchköbel
Tel.: +49 (0) 61 81 / 77 40 3
Mobil: +49 (0) 170 - 73 01 32 3
eMail: alexander.rabold@brk-bb.de

fraktion@brk-bb.de
www.bruchkoebeler-buergerbund.de

Seite 1 von 2

Bruchköbel, den 27.09.2012

Antrag: Live- Übertragung Stadtverordnetensitzungen

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Demuth,

die BBB-Fraktion stellt zur Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.10. 2012 folgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1. Über die öffentlichen Teile der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung wird ab der nächsten Sitzung eine Audio- Aufzeichnung hergestellt, die auf der Homepage der Stadt zeitnah für jedermann öffentlich abrufbar eingestellt wird.**
- 2. Der Magistrat wird beauftragt, kurzfristig die Übertragung der öffentlichen Teile der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung mittels sog. „Livestream“ im Internet durchzuführen. Die hierbei gleichzeitig zu erstellenden Video- Aufzeichnungen sollen auf der Homepage der Stadt zeitnah für jedermann öffentlich abrufbar eingestellt werden.**
- 3. § 12 Abs.2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung erhält folgende Fassung:**
„Bild- und Tonaufzeichnungen sowie –übertragungen im bzw. aus dem Sitzungssaal von den öffentlichen Sitzungen, bzw. den öffentlichen Teilen dieser Sitzungen, sind zulässig.“

Begründung:

Nicht zuletzt die breite Diskussion in der Bevölkerung Bruchköbels um die ehemalige „Neue Mitte“ hat ein erfreulich hohes Maß von Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der örtlichen Politik und ihren Willen zur Mitwirkung daran gezeigt. Dieses Interesse und Mitwirkungs-Bedürfnis gilt es ernst zu nehmen und zu fördern.

Erste Voraussetzung hierfür ist die möglichst leicht zugängliche und umfassende Information über die öffentlichen Beratungen des höchsten Gremiums der Stadt. Durch Pressemitteilungen und Presseberichterstattungen kann nur ein unvollständiges Bild über Verlauf und Inhalte der Sitzungen vermittelt werden.

Jedermann soll sich selbst ein vollständiges Bild von den Beratungen verschaffen können, auch wenn er daran gehindert ist, persönlich an den Sitzungen als Besucher teilzunehmen. In den vergangenen Monaten gab es wiederholt Sitzungen, in denen die Zahl der Stühle im Zuschauerbereich für die erschienenen Bürgerinnen und Bürger nicht mehr ausreichten.

Rollstuhlfahrer und Gehbehinderte bleiben vom Besuch der Sitzungen gänzlich ausgeschlossen. Obwohl bereits für den Haushalt des Jahres 2008 der Einbau eines Aufzuges für Rollstuhlfahrer oder Gehbehinderte beschlossen wurde, ist dies vom Magistrat immer noch nicht umgesetzt worden. Rollstuhlfahrer oder Gehbehinderte können infolgedessen an den Sitzungen der Stadtverordneten gar nicht teilnehmen.

Das geeignete Medium, um mehr Öffentlichkeit herzustellen, ist das Internet. Einen entsprechenden Schritt in diese Richtung ist die Stadtverordnetenversammlung von Maintal in diesem Sommer mit dem „Stadtparlamentsfernehen“ gegangen. Zum Beispiel die Stadt Helmstedt überträgt öffentliche Ratssitzungen bereits mit Erfolg. Link: www.stadthelmstedt.de/cms/homepage/news_einzelansicht/cache/1/css_layout/classic/news_artikel/1792/618/index.html

Ganz generell besteht der Wunsch nach mehr Transparenz der politischen Gremienarbeit. Eine wachsende Zahl von Kommunen in Deutschland stellt Sitzungsaufzeichnungen in das Internet oder überträgt „live“ aus ihren Sitzungssälen.

Dies ist sehr zu begrüßen, denn Demokratie braucht Öffentlichkeit.

Die bisherige restriktive Regelung der Geschäftsordnung zu Bild- und Tonaufzeichnungen im Sitzungssaal ist überholt und schlechterdings unnötig.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Rabold

- Fraktionsvorsitzender -

Bruchköbeler BürgerBund

DS/NR: 227/2012

1. Stadtverordnetenversammlung am: 10.10.2012

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: in den HFA mit Ergänzungspunkte SPD-Fraktion

2. Haupt- u. Finanzausschuss am: 05.11.2012

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: verbleibt im Ausschuss

3. HFA am: 18.09.2013

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: verbleibt im Ausschuss

4. HFA am: 18.09.2013

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: SPD-Änderungsauftrag: zur Annahme unpolare
BBB-Antrag: verbleibt im Ausschuss

5. _____ am: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Zur weiteren Bearbeitung/Veranlassung am _____ an:

Dez. I Dez. II Abt. 0 Abt. I Abt. II Abt. III Abt. VI Abt. VII Bauhof

Stadtmark. GmbH EB Soz. Dienste EB Wirts. Betriebe JUZ _____



Ersterfassungsdatum: 10.10.2012

Aktenzeichen:

Antragsteller:SPD-Fraktion

Ersteller:

SPD-Fraktion

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-2271/2012	
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haupt - und Finanzausschuss	29.11.2016	zurückgezogen

Titel:

**Antrag SPD-Fraktion
Änderungsantrag zu DS-Nr. 227/2012, Antrag BBB-Fraktion "Live-Übertragungen
Stadtverordnetensitzungen"**

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftrag,

1. die Kosten für die Umsetzung des BBB-Antrages „Live-Übertragungen aus den Sitzungen den Stadtverordnetenversammlung“ zu ermitteln
2. sich bei Kommunen oder Kreisen, die bereits öffentliche Sitzungen übertragen, nach deren Erfahrungen zu erkundigen.

Begründung:

Erfolgt mündlich,

Anlage(n):

1. Originalantrag



Vorsitzende:
Christine Empter

Langstraße 25a
Tel.: (0 61 83) 8991833
christine.empter@spd-bruchkoebel.de

SPD-Fraktion 63486 Bruchköbel

An den Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Thomas Demuth
Postfach 1355
63486 Bruchköbel

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unsere Zeichen

Datum
10.10.2012

Änderungsantrag zu DS-Nr. 227/2012, Antrag BBB-Fraktion „Live-Übertragungen Stadtverordnetensitzungen“

Antrag

Der Magistrat wird beauftragt,

1. die Kosten für die Umsetzung des BBB-Antrages „Live-Übertragungen aus den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung“ zu ermitteln
2. sich bei Kommunen oder Kreisen, die bereits öffentliche Sitzungen übertragen, nach deren Erfahrungen zu erkundigen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Baier
stellv. Fraktionsvorsitzender



Ersterfassungsdatum: 22.11.2012

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Herr Rauschenbach

Finanzverwaltung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-266/2012	
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haupt - und Finanzausschuss	29.11.2016	

Titel:

Neue Benutzungs- und Entgeltsatzung zusammen mit der Entgeltregelung für die Mehrzweckhallen und Bürgerhäuser der Stadt Bruchköbel

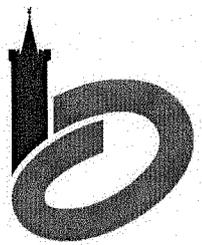
Beschlussvorschlag:

Dem Inkrafttreten der neuen Benutzungs- und Entgeltsatzung zusammen mit der Entgeltregelung für die Mehrzweckhallen und Bürgerhäuser der Stadt Bruchköbel zum 01.01.2013 wird zugestimmt.

Begründung:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurden u.a. auch die Entgelte für die Benutzung der Mehrzweckhallen und Bürgerhäuser der Stadt Bruchköbel analysiert und im Haushalt 2012 und 2013 festgeschrieben. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die derzeit gültige Entgeltsatzung vom 01.04.1997 stammt und ohnehin den sachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden musste. Daraufhin wurde ein entsprechendes haushaltskonformes Konzept für eine Benutzungs- und Entgeltsatzung erstellt und inhaltlich am 30.07.2012 dem hess. Städte- und Gemeindebund zur rechtlichen Prüfung vorgelegt.

Das Prüfungsergebnis liegt der Verwaltung seit dem 16.11.2012 vor und wurde entsprechend angepasst. Die Verwaltung bittet daher gemäß dem in Anhang befindlichen Konzept der Benutzungs- und Entgeltsatzung zusammen mit der Entgeltregelung zuzustimmen.



Bruchköbel, 22.11.2012

Aktenzeichen:

II - Finanzabteilung

Ersteller: Herr Rauschenbach

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: <u>266/2012</u>
-------------------------	----------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	<u>28.11.2012</u>	<u>5</u>
Stadtverordnetenversammlung	<u>11.12.2012</u>	<u>15</u>

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

Titel:

Neue Benutzungs- und Entgeltsatzung zusammen mit der Entgeltregelung für die Mehrzweckhallen und Bürgerhäuser der Stadt Bruchköbel

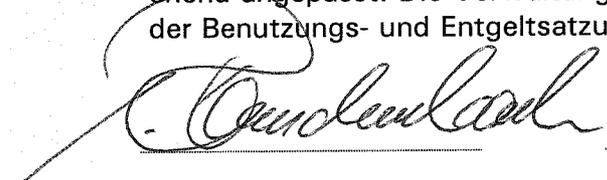
Beschlussvorschlag:

Dem Inkrafttreten der neuen Benutzungs- und Entgeltsatzung zusammen mit der Entgeltregelung für die Mehrzweckhallen und Bürgerhäuser der Stadt Bruchköbel zum 01.01.2013 wird zugestimmt.

Begründung:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurden u.a. auch die Entgelte für die Benutzung der Mehrzweckhallen und Bürgerhäuser der Stadt Bruchköbel analysiert und im Haushalt 2012 und 2013 festgeschrieben. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die derzeit gültige Entgeltsatzung vom 01.04.1997 stammt und ohnehin den sachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden musste. Daraufhin wurde ein entsprechendes haushaltskonformes Konzept für eine Benutzungs- und Entgeltsatzung erstellt und inhaltlich am 30.07.2012 dem hess. Städte- und Gemeindebund zur rechtlichen Prüfung vorgelegt.

Das Prüfungsergebnis liegt der Verwaltung seit dem 16.11.2012 vor und wurde entsprechend angepasst. Die Verwaltung bittet daher gemäß dem in Anhang befindlichen Konzept der Benutzungs- und Entgeltsatzung zusammen mit der Entgeltregelung zuzustimmen.


Rauschenbach
(Sachbearbeiter)


Opalla
(Abteilungsleiter)


Maibach
(Bürgermeister)

DS/NR: 266 / 2012

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 28.11.2012

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen *C. Bai.* abgelehnt
- wie folgt beschlossen: _____
- Sonstiges: _____

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: 11.12.2012

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
- wie folgt beschlossen: _____
- Sonstiges: _____
- Verweisung: Haupt- und Finanzrechnung *C. Bai.*

3. HFA / Datum der Sitzung: 18.09.2013

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
- wie folgt beschlossen: _____
- Sonstiges: verbleibt im Ausschuss *C. Bai.*

4. HFA / Datum der Sitzung: 03.12.13

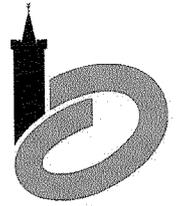
- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
- wie folgt beschlossen: _____
- Sonstiges: verbleibt im HFA *C. Bai.*

5. HFA / Datum der Sitzung: 28.01.2014

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
- wie folgt beschlossen: _____
- Sonstiges: verbleibt im Ausschuss *C. Bai.*

Benutzungssatzung

für die Gemeinschaftshäuser (Bürgerhaus Bruchköbel und Oberissigheim, Mehrzweckhallen Niederissigheim und Roßdorf, Dorfgemeinschaftsraum im Feuerwehrgerätehaus Butterstadt) in Bruchköbel.



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung/ Magistrat der Gemeinde/ Stadt ... in ihrer Sitzung am nachstehende Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser....., beschlossen:

Präambel

Die städtischen Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen werden von der Stadt Bruchköbel als öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Gemeinschaftspflege, zur Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens, der Heimat- und Jugendpflege, der Erwachsenenbildung und zu Familienfeiern im Rahmen dieser Benutzungsordnung allen Bürgern, Vereinen, Gruppen und Institutionen zur Verfügung gestellt.

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Gemeinschaftshäusern. Sie ist für alle Gäste, Besucher, Benutzer und Veranstalter - nachstehend Veranstalter genannt - verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes werden die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen vom Benutzer anerkannt.

Bei allen öffentlichen und geschlossenen Veranstaltungen ist verantwortlich, wer in der nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Gestattung aufgeführt ist. Er übt für den Zeitraum der Gestattung neben dem Hausmeister das Hausrecht aus.

§ 2

Kreis der Nutzungsberechtigten

Die Gemeinschaftshäuser und ihre Einrichtungen stehen, soweit es sich nicht um festverpachtete Gasträume handelt, für Veranstaltungen, zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens, der Erwachsenenbildung, der Heimat- und Jugendpflege, der sozialen Betreuung von Bürgern und Durchführung von Familienfeiern, insbesondere den Bürgern, Vereinen, Gruppen und Institutionen der Stadt Bruchköbel, zur Verfügung.

§ 3

Verwaltung und Überlassung der Räume

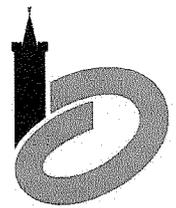
1. Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung von Räumen der Gemeinschaftshäuser bedarf es eines schriftlichen Antrages und einer entsprechenden Gestattung durch die Stadt.
2. Anträge auf Überlassung von Räumen und Einrichtungen der städtischen Gemeinschaftshäuser sind spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme unterschrieben einzureichen.
3. Zuständig für Terminreservierung und Entgegennahme der Anträge für sämtliche Gemeinschaftshäuser ist die Abteilung Facility Management.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht. Ortsansässigen Vereinen, Gruppen, Familien usw. wird bei Vergabe der Räumlichkeiten der Vorrang vor auswärtigen Interessenten eingeräumt.
5. Einzelveranstalter (Hochzeiten, Geburtstage, Jubiläen usw.) haben vor Dauerbenutzern Vorrang.

STADT BRUCHKÖBEL

§ 4

Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

1. Die Hausöffnung erfolgt in der Regel eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung, sofern nicht eine andere Öffnungszeit vereinbart ist.
2. Der Veranstalter hat während der Mietdauer für die gemieteten Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
3. Das Aufstellen und Wegräumen des Mobiliars nach Anweisung des Hausmeisters ist Sache des Veranstalters. Die Benutzung des Mietobjektes und der Einrichtung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung des Eigentümers bzw. des Berechtigten für alle Personen- und Sachschäden einschließlich Schäden an Gebäuden und Außenanlagen. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen auch gegenüber Dritten freizustellen. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung, Durchführung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.
4. Die Stadt kann je nach Art der Veranstaltung vom Veranstalter den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder eine Sicherheitsleistung fordern. Der Veranstalter hat der Stadt auf Verlangen die Versicherungspolice vorzulegen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände. Alle Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände dienen ausschließlich der Nutzung im Gebäude.
5. Die Stadt ist berechtigt das Mietverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt, dies ist insbesondere der Fall, wenn die Stadt die Mieträume aus öffentlichen Gründen (z.B. als Wahllokal) benötigt.
6. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Anwohner durch die Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden. Türen und Fenster sind geschlossen zu halten. Musik- und Gesangsdarbietungen jeglicher Art dürfen während des Tages, gemessen am offenen Fenster der Anwohner, als Immission die Lautstärke 50dB (A) und während der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr 40dB (A) nicht übersteigen. Die Lautstärke gilt ebenso für den übrigen Betriebslärm gleich welcher Art. Die Nachtruhe der Anwohner muss gewährleistet sein. Der/die Hausmeister/in oder eine vom Magistrat beauftragte Person hat auf die Einhaltung dieser Maßnahme zu achten und ist ggf. berechtigt die nötigen Maßnahmen zu veranlassen.
7. Der Veranstalter den Anordnungen der städtischen Beauftragten (z.B. Hausmeister) folge zu leisten.
8. Es ist untersagt, Veranstaltung durchzuführen, die rechtsextreme, rassistische oder antidemokratische Inhalte haben wird. Das bedeutet, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
9. Der Veranstalter ist verpflichtet, spätestens 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung das Mietobjekt zu verlassen und die eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Das Mietobjekt ist in seinem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Bei Verzug des Veranstalters kann die Stadt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen bzw. ein angemessenes Entgelt für die Mehrarbeit oder für die Einlagerung der nicht entfernten Gegenstände des Veranstalters verlangen.
10. Tiere dürfen nur mit Zustimmung der Stadt mitgebracht werden. Nach Tieraussstellungen erfolgt eine Desinfektion auf Kosten des Veranstalters.
11. Das Anbieten von Waren aller Art vor und im Gebäude, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, ist nicht zulässig. Verbrauchsabnahme für Strom, Wasser, etc. für Nutzung außerhalb der angemieteten Räume ist nicht gestattet.
12. Gemäß § 1 Absatz 1 des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes gilt ab 01.10.2007 in allen öffentlichen Räumen Rauchverbot. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rauchverbot in den angemieteten Räumen eingehalten wird. Die Stadt hat vor Benutzung des Mietobjektes mit dem Brandschutz abzuklären, ob für die Veranstaltung ein Brandsicherheitsdienst erforderlich ist. Die eventuellen Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
13. Fundgegenstände sind bei Beauftragten der Stadt oder im Fundbüro der Stadtverwaltung abzugeben. Die Stadt übernimmt für verlorengegangene Gegenstände des Veranstalters und seiner Gäste keine Haftung.
14. Verboten sind generell alle Arten von Einweggeschirr und Einwegbesteck.
15. Das Abbrennen von Feuerwerk und der Umgang mit Feuer und offenem Licht sowie das Poltern sind nicht statthaft.
16. Bei Vertragsverletzung durch den Veranstalter kann die Stadt die unverzügliche Herausgabe des Mietobjektes verlangen. Schadenersatzansprüche an die Stadt, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, sind in diesem Fall ausgeschlossen.
17. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Bei Mietverträgen für Vereine sind der Vereinsstempel und die Unterschrift des 1. Vorsitzenden



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

STADT BRUCHKÖBEL

- erforderlich.
18. Alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen wie beispielsweise Schankgenehmigung oder ähnliches, sind vom Veranstalter einzuholen.

§ 5 Reinigung

1. Die angemieteten Räumlichkeiten einschließlich Inventar und sanitäre Anlagen werden dem Veranstalter sauber und ordnungsgemäß überlassen und müssen ebenso vom Veranstalter wieder gereinigt übergeben werden.
2. Kommt der Veranstalter diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann ihm - ohne daß es einer Mahnung bedarf - der tatsächliche Aufwand für die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt werden. Dabei wird ein Stundensatz von 35,00 € zuzüglich eines Zuschlages von 15,00 € pro Mann und Stunde zugrunde gelegt. Die Stadtverwaltung kann aus zwingenden betrieblichen Gründen die Reinigung ablehnen und stattdessen diese einer Gebäudereinigungsfirma übertragen. Kostenpflichtig ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter.
3. Die für alle Reinigungsarbeiten notwendigen Reinigungsgeräte sowie Reinigungsmittel werden von der Stadt dem Veranstalter zur Verfügung gestellt.
4. Sämtliche Reinigungsarbeiten müssen vom Veranstalter bis spätestens 11.00 Uhr des Folgetages abgeschlossen sein.
5. Bei Verunreinigungen, die vom Veranstalter nicht beseitigt werden, gilt § 5.2 entsprechend.

§ 6 Benutzungsentgelte

1. Für die Überlassung von Räumlichkeiten wird ein Benutzungsentgelt entsprechend der gültigen Entgeltsatzung erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der gültigen Entgeltsatzung.
2. Keine Benutzungsentgelte werden von ortsansässigen Vereinen und ortsansässigen politischen Parteien erhoben. Ausnahme hiervon sind von ihnen durchgeführte kommerzielle Veranstaltungen, bei denen beispielsweise Eintrittsgelder verlangt werden. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der gültigen Entgeltsatzung.

§ 7 Übertragung des Benutzungsrechts

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung des Gemeinschaftshauses oder seiner Einrichtung auf andere Personen, Gruppen oder Vereinigungen zu übertragen.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann der Magistrat der Stadt Bruchköbel einem Interessenten die Gestattung zur Benutzung eines Gemeinschaftshauses verweigern bzw. einem Benutzer entziehen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft. Alle bisherigen Vereinbarungen verlieren mit dem gleichen Tag die Gültigkeit.

Bruchköbel, den XX.XX.XXXX

Der Magistrat
der Stadt Bruchköbel

Maibach
Bürgermeister



**BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!**

STADT BRUCHKÖBEL

Entgeltregelung

für die Nutzung der Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung/ Magistrat der Gemeinde/ Stadt ... in ihrer Sitzung am nachstehende Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser....., beschlossen:

§ 1

Inhalt

- (1) Die städtischen Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen werden von der Stadt Bruchköbel als öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Gemeinschaftspflege, zur Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens, der Heimat- und Jugendpflege, der Erwachsenenbildung sowie Beerdigungs- und Familienfeiern im Rahmen der Benutzungssatzung vom XX.XX.XXXX zur Verfügung gestellt.
- (2) Bruchköbeler Benutzer sind bei der Terminvergabe für die Nutzung der Einrichtungen gegenüber auswärtigen Benutzern bevorzugt zu behandeln.
- (3) Die Entgelte für die Überlassung der Räumlichkeiten bestimmen sich nach dieser Entgeltsatzung.

§ 2

Entgelte

- (1) Die Entgelte für die Benutzung der Räumlichkeiten bestimmen sich nach der Entgeltsatzung. Das jeweils angegebene Entgelt gilt für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeit pro Veranstaltungstag.
- (2) Es können bei Bedarf zusätzliche Sonderleistungen gebucht werden. Dazu gehören das Auf- und Abstuhlen, das Auslegen eines speziellen Bodenbelags, ein mobiler Medienwagen sowie die Errichtung einer Bühne. Die Entgelte für die Sonderleistungen sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme bestimmen sich ebenfalls nach der Entgeltsatzung.
- (3) Ferner kann der Einsatz eines städtischen Hausmeisters für zu erbringende Zusatzleistungen gemäß der Entgeltsatzung gebucht werden.
- (4) Je nach Größe der angemieteten Räume und der Art der Veranstaltung kann eine Kautions bis zu 2.000 Euro festgesetzt werden. In Einzelfällen, z.B. bei gefahrgeneigten Veranstaltungen kann eine höhere Kautions festgesetzt werden.

§ 3

Zuschläge und Erlass

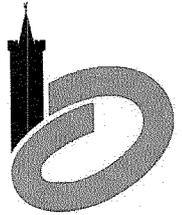
- (1) Alle in Bruchköbel ortsansässige und gemeinnützige Vereine und Organisationen dürfen die Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen für vereinsinterne Veranstaltungen (wie z.B. Jahreshauptversammlungen usw.) unentgeltlich nutzen. Für Vereinsveranstaltungen mit kommerziellem Charakter (wenn z. B. Eintrittsgelder verlangt werden) gilt die Entgeltsatzung.
- (2) Bei Benutzung der Räumlichkeiten nach Beerdigungen sind nur 50 % der jeweils festgesetzten Entgelte zu entrichten. Die beschriebenen Leistungen des § 2 Absatz 2 bis 4 bleiben hiervon unberührt.
- (3) Ein Erlass des zu entrichtenden Entgeltes ist nur in besonderen Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag möglich. Besondere Ausnahmefälle müssen von außerordentlicher gesellschaftlicher oder besonders gewichtiger sozialer oder jugendpolitischer Bedeutung sein. Grundlage für einen vollständigen oder teilweisen Erlass ist die Dienstanweisung der Stadt Bruchköbel über die Zuständigkeit zur Genehmigung der Stundung, der Niederschlagung und des Erlasses städtischer Forderungen gemäß Magistratsbeschluss vom XX.XX.XXXX.

§ 4

Inkrafttreten

Die Entgeltregelung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft. Die Gebührensatzung vom 01.04.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage: Entgeltsatzung

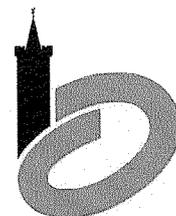


BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

STADT BRUCHKÖBEL

Entgeltsatzung

über die Festsetzung der Entgelte für die Benutzungsordnung der
Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen der Stadt Bruchköbel



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1995 (GVBl. I S. 555), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am XX.XX.XXXX nachstehende Entgeltsatzung zur Benutzungsordnung für die Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen in Bruchköbel erlassen:

§ 1 Entgelte

Objekt / pro Tag

kommerzielle Vereinsveranstaltungen

Bruchköbel / Bürgerhaus

- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	350,00 €
- Bühnenteil (incl. Bühne)	200,00 €	200,00 €
- Mittelteil	100,00 €	100,00 €
- Hochzeitssaal	100,00 €	100,00 €
- Foyer	100,00 €	100,00 €
- Bauernstube 1	50,00 €	50,00 €
- Bauernstube 2	50,00 €	50,00 €

Roßdorf / Mehrzweckhalle

- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	350,00 €
- halber Saal	200,00 €	200,00 €
- Küche	150,00 €	150,00 €
- Kollegraum 1	100,00 €	100,00 €
- Kollegraum 2	100,00 €	100,00 €

Niederissigheim / Mehrzweckhalle

- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	350,00 €
- halber Saal	200,00 €	200,00 €
- Küche	150,00 €	150,00 €
- Kollegraum	100,00 €	100,00 €
- Gaststättenraum	100,00 €	100,00 €
- Sektbar	100,00 €	100,00 €

Oberissigheim / Bürgerhaus

- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	350,00 €
- halber Saal	200,00 €	200,00 €
- Küche	150,00 €	150,00 €
- Kollegraum	100,00 €	100,00 €
- Gaststättenraum	100,00 €	100,00 €
- Sektbar	100,00 €	100,00 €

Butterstadt / Dorfgemeinschaftshaus

- ganzer Saal (incl. Bühne)	100,00 €	100,00 €
- Küche	50,00 €	50,00 €

STADT BRUCHKÖBEL

In den Entgelten sind jeweils enthalten:

- Nutzungspauschale für Wasser-, Strom- und Heizkosten
- Entgelte für die Mikrofon- und Lichtenanlage
- Entgelte für die Bereitstellung des Inventars
- Entgelte für Putz- und Reinigungsmittel

Bei Benutzung der Räumlichkeiten nach Beerdigungen sind nur 50 % des jeweils festgesetzten Entgeltes zu entrichten. Keine Benutzungsentgelte werden von ortsansässigen Vereinen und ortsansässigen politischen Parteien erhoben. Ausnahme hiervon sind von ihnen durchgeführte kommerzielle Veranstaltungen, bei denen beispielsweise Eintrittsgelder verlangt werden.

Für folgende Einrichtungsgegenstände werden zusätzlich Benutzungsentgelte erhoben

Gegenstand / pro Tag		kommerzielle Vereinsveranstaltungen
Klavier / Flügel	100,00 €	100,00 €
Rundtisch / Stück	5,00 €	5,00 €
Beamer	100,00 €	100,00 €
Leinwand	10,00 €	10,00 €
Plakatständer	5,00 €	5,00 €

§ 2

Sonderleistungen

Werden Dienstleistungen der/des Hausmeisters/in in Anspruch genommen, die nicht in dieser Entgeltsatzung aufgenommen sind (z.B. Auf- bzw. Abbau von Theaterbestuhlung oder Laufsteg usw.), so werden diese nach Zeitaufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Dabei wird ein Stundensatz von 35,00 €/Person berechnet. Die Benutzung der Mikrofon- und Beleuchtungsanlage ist im Regelfall nicht gebührenpflichtig (siehe § 1). Dies gilt jedoch nicht, wenn der/die Hausmeister/in oder sonstige zugelassene dritte Personen während der jeweiligen Veranstaltung für die Bedienung der Technik herangezogen werden müssen. In diesem Fall gilt der Stundensatz für einen/eine Hausmeister/in von 35,00 € entsprechend.

§ 3

Saalreinigung

Die angemieteten Räumlichkeiten einschließlich sanitärer Anlagen werden dem Veranstalter sauber und ordnungsgemäß überlassen (siehe AGB § 5) und müssen vom Veranstalter auch wieder so übergeben werden. Ferner muss vom Veranstalter die Stuhl- und Tischbestückung sowie die mögliche Dekoration nach der Veranstaltung wieder entfernt und ordnungsgemäß wieder gelagert werden. Kommt der Veranstalter diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann ihm - ohne daß es einer Mahnung bedarf - der tatsächliche Aufwand für die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt werden. Dabei wird ein Stundensatz von 35,00 € zuzüglich eines Zuschlages von 15,00 € pro Mann und Stunde zugrunde gelegt. Die Stadtverwaltung kann aus zwingenden betrieblichen Gründen die Reinigung ablehnen und stattdessen diese einer Gebäudereinigungs-firma übertragen. Kostenpflichtig ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter.

Werden im Rahmen von Ausstellungen oder Musterschauen Tiere ausgestellt, muß der Saal darüber hinaus anschließend auf Kosten des Veranstalters desinfiziert werden.

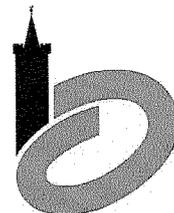
§ 5

Inkrafttreten

Diese Entgeltsatzung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft. Die Gebührensatzung vom 01.04.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bruchköbel, den XX.XX.XXXX
Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

Maibach
Bürgermeister



**BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!**

STADT BRUCHKÖBEL

Neue Benutzungs- und Entgeltsatzung zusammen mit der Entgeltregelung der Stadt Bruchköbel

für das Bürgerhaus Bruchköbel, Artrium, Seniorentreff-Mitte, Oberissigheim,
Mehrzweckhallen Niederissigheim, Mehrzweckhalle Roßdorf
und das Dorfgemeinschaftsraum im Feuerwehrgerätehaus Butterstadt



Privatnutzung der städtischen Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen für die Jahre 2010-2013

Bürgerhaus Bruchköbel

	ganzer Saal	Bühnenteil	Mittelteil	Hochzeitssaal	Foyer	Bauernstuben	Summen
Benutzungsgebühren gemäß Gebührensatzung	255,70 €	153,40 €	51,10 €	51,10 €	51,10 €	10,20 €	
<u>mögliche</u> Gebührenerhöhung	500,00 €	200,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	50,00 €	
Gesamtzahl der Privatveranstaltungen in den Jahren 2010-2013	41	40	50	71	10	337	549
tatsächliche Einnahmen	10.483,70 €	6.136,00 €	2.555,00 €	3.628,10 €	511,00 €	3.437,40 €	26.751,20 €
mögliche Einnahmen nach einer Anhebung der Benutzungsgebühren	20.500,00 €	8.000,00 €	5.000,00 €	7.100,00 €	1.000,00 €	16.850,00 €	58.450,00 €
Betriebskosten für die Jahre 2010-2013 (Heizung, Strom, Wasser usw.)							275.564,99 €

Mehrzweckhalle Roßdorf

	ganzer Saal	halber Saal	Kollegraum/-räume	Küche			Summen
Benutzungsgebühren gemäß Gebührensatzung	179,00 €	102,30 €	51,10 €	76,70 €			
<u>mögliche</u> Gebührenerhöhung	500,00 €	200,00 €	100,00 €	150,00 €			
Gesamtzahl der Privatveranstaltungen in den Jahren 2010-2013	41	1	8	0			50
tatsächliche Einnahmen	7.339,00 €	102,30 €	408,80 €	- €			7.850,10 €
mögliche Einnahmen nach einer Anhebung der Benutzungsgebühren	20.500,00 €	200,00 €	800,00 €	- €			21.500,00 €
Betriebskosten für die Jahre 2010-2013 (Heizung, Strom, Wasser usw.)							81.529,15 €

Bürgerhaus Oberissigheim

	ganzer Saal	halber Saal	Küche	Kollegraum	Gaststättenraum	Sektbar	Summen
Benutzungsgebühren gemäß Gebührensatzung	179,00 €	102,30 €	76,70 €	51,10 €	51,10 €	51,10 €	
<u>mögliche</u> Gebührenerhöhung	500,00 €	200,00 €	150,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	
Gesamtzahl der Privatveranstaltungen in den Jahren 2010-2013	55	21	21	1	14	0	112
tatsächliche Einnahmen	9.845,00 €	2.148,30 €	1.610,70 €	51,10 €	715,40 €	- €	14.370,50 €
mögliche Einnahmen nach einer Anhebung der Benutzungsgebühren	27.500,00 €	4.200,00 €	3.150,00 €	100,00 €	1.400,00 €	- €	36.350,00 €
Betriebskosten für die Jahre 2010-2013 (Heizung, Strom, Wasser usw.)							106.015,62 €

Mehrzweckhalle Niederissigheim

	ganzer Saal	halber Saal	Küche	Kollegraum	Gaststättenraum	Sektbar	Summen
Benutzungsgebühren gemäß Gebührensatzung	179,00 €	102,30 €	76,70 €	51,10 €	51,10 €	51,10 €	
<u>mögliche</u> Gebührenerhöhung	500,00 €	200,00 €	150,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	
Gesamtzahl der Privatveranstaltungen in den Jahren 2010-2013	57	1	1	0	3	0	62
tatsächliche Einnahmen	10.203,00 €	102,30 €	76,70 €	- €	153,30 €	- €	10.535,30 €
mögliche Einnahmen nach einer Anhebung der Benutzungsgebühren	28.500,00 €	200,00 €	150,00 €	- €	300,00 €	- €	29.150,00 €
Betriebskosten für die Jahre 2010-2013 (Heizung, Strom, Wasser usw.)							139.159,05 €

Zusammenfassung der Privatveranstaltungen aller städt. Einrichtungen für die Jahre 2010-2013

	tatsächliche Einnahmen	Einn. nach Erhöhung	Betriebskosten	Anzahl Verant.
Bürgerhaus Bruchköbel	26.751,20 €	58.450,00 €	275.564,99 €	549
Mehrzweckhalle Roßdorf	7.850,10 €	21.500,00 €	81.529,15 €	50
Bürgerhaus Oberissigheim	14.370,50 €	36.350,00 €	106.015,62 €	112
Mehrzweckhalle Niederissigheim	10.535,30 €	29.150,00 €	139.159,05 €	62
Summen	59.507,10 €	145.450,00 €	602.268,81 €	773

Mehreinnahmen: 85.942,90 €

Vereinsnutzung der städtischen Einrichtungen für die Jahre 2010-2013

Bürgerhaus Bruchköbel								
	ganzer Saal	Bühnenteil	Mittenteil	Hochzeitssaal	Foyer	Bauernstuben		Summen
Gesamtzahl der <u>beantragten</u> Vereinsveranstaltungen in den Jahren 2010-2013	256	106	16	15	3	227		623
Gesamtzahl der <u>regelmäßigen</u> Vereinsveranstaltungen in den Jahren 2010-2013	0	0	0	0	0	0		514
Gesamtzahl der Veranstaltungen mit <u>kommerziellen Charakter</u> in den Jahren 2010-2013								54
tatsächlich gezahlt	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Betriebskosten für die Jahre 2010-2013 (Heizung, Strom, Wasser usw.)								275.564,99 €
Personalkosten für die Jahre 2010-2013								311.724,32 €

Mehrzweckhalle Roßdorf					
	ganzer Saal	halber Saal	Kollegium-/räume	Küche	
Gesamtzahl der <u>beantragten</u> Vereinsveranstaltungen in den Jahren 2010-2013	150	20	54	6	230
Gesamtzahl der <u>regelmäßigen</u> Vereinsveranstaltungen in den Jahren 2010-2013	1630	0	171	0	1801
Gesamtzahl der Veranstaltungen mit <u>kommerziellen Charakter</u> in den Jahren 2010-2013					37
tatsächlich gezahlt	- €	- €	- €	- €	- €
Betriebskosten für die Jahre 2010-2013 (Heizung, Strom, Wasser usw.)					81.529,15 €
Personalkosten für die Jahre 2010-2013					91.951,18 €

Bürgerhaus Oberissigheim							
	ganzer Saal	halber Saal	Küche	Kollegium	Gaststättenraum	Sektbar	
Gesamtzahl der <u>beantragten</u> Vereinsveranstaltungen in den Jahren 2010-2013	153	22	34	11	12	0	232
Gesamtzahl der <u>regelmäßigen</u> Vereinsveranstaltungen in den Jahren 2010-2013	870	200	0	151	54		1275
Gesamtzahl der Veranstaltungen mit <u>kommerziellen Charakter</u> in den Jahren 2010-2013							54
tatsächlich gezahlt	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Betriebskosten für die Jahre 2010-2013 (Heizung, Strom, Wasser usw.)							106.015,62 €
Personalkosten für die Jahre 2010-2013							71.832,45 €

Mehrzweckhalle Niederissigheim							
	ganzer Saal	halber Saal	Küche	Kollegium	Gaststättenraum	Sektbar	
Gesamtzahl der <u>beantragten</u> Vereinsveranstaltungen in den Jahren 2010-2013	220	0	0	0	0	0	220
Gesamtzahl der <u>regelmäßigen</u> Vereinsveranstaltungen in den Jahren 2010-2013	746	746	0	0	392	0	1884
Gesamtzahl der Veranstaltungen mit <u>kommerziellen Charakter</u> in den Jahren 2010-2013							82
tatsächlich gezahlt	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Betriebskosten für die Jahre 2010-2013 (Heizung, Strom, Wasser usw.)							139.159,05 €
Personalkosten für die Jahre 2010-2013							95.032,62 €

Spielhaus				
	ganzer Saal	Chorraum	Sitzungszimmer	
Gesamtzahl der <u>regelmäßigen</u> Vereinsveranstaltungen in den Jahren 2010-2013				5644
Gesamtzahl der Veranstaltungen mit <u>kommerziellen Charakter</u> in den Jahren 2010-2013				0
tatsächlich gezahlt	- €	- €	- €	- €
Betriebskosten für die Jahre 2010-2013 (Heizung, Strom, Wasser usw.)				55.878,26 €
Personalkosten für die Jahre 2010-2013				15.011,70 €

Altentagesstätte Mitte					
	Saal 1	Saal 2	Saal 3	Küche	
Gesamtzahl der <u>regelmäßigen</u> Vereinsveranstaltungen in den Jahren 2010-2013				7082	
Gesamtzahl der Veranstaltungen mit <u>kommerziellen Charakter</u> in den Jahren 2010-2013				0	
tatsächlich gezahlt	- €	- €	- €	- €	
Betriebskosten für die Jahre 2010-2013 (Heizung, Strom, Wasser usw.)					10.248,28 €
Personalkosten für die Jahre 2010-2013					50.172,96 €

Dreispizhalle			
	ganze Halle	Kraftraum	
Gesamtzahl der <u>regelmäßigen</u> Vereinsveranstaltungen in den Jahren 2010-2013			5883
Gesamtzahl der Veranstaltungen mit <u>kommerziellen Charakter</u> in den Jahren 2010-2013			0
tatsächlich gezahlt	- €	- €	- €
Betriebskosten für die Jahre 2010-2013 (Heizung, Strom, Wasser usw.)			140.596,18 €
Personalkosten für die Jahre 2010-2013			59.650,49 €

Zusammenfassung der Vereinsveranstaltungen aller städt. Einrichtungen für die Jahre 2010-2013

	Veranstaltungen mit kommerziellen Charakter	Gebühren nach der neuen Gebührenordnung	Personalkosten	Betriebskosten	Anzahl Veranst. insgesamt
Bürgerhaus Bruchköbel	54	18.900,00 €	311.724,32 €	275.564,99 €	1137
Mehrzweckhalle Roßdorf	37	12.950,00 €	91.951,18 €	81.529,15 €	2031
Bürgerhaus Oberissigheim	54	18.900,00 €	71.832,45 €	106.015,62 €	1507
Mehrzweckhalle Niederissigheim	82	28.700,00 €	95.032,62 €	139.159,05 €	2104
Spielhaus	0	- €	10.500,00 €	55.878,26 €	5644
Altentagesstätte Mitte	0	- €	50.172,96 €	10.248,28 €	7082
Dreispizhalle	0	- €	59.650,49 €	140.596,18 €	5883
Summen	227	79.450,00 €	690.864,02 €	808.991,53 €	25388

Erläuterung

Die in dieser Auflistung genannten Vereinsveranstaltungen in den städtischen Häusern für die Jahre 2010-2013 weisen keinerlei Einnahmen für die Benutzung aus. Grund hierfür ist der im § 6 (Benutzungsgebühren) der z.Zt. gültigen Benutzungsordnung vom 19.11.1997, wonach keine Benutzungsgebühren für ortsansässige Vereine und politischen Parteien erhoben werden.

Durch die beabsichtigte Neuregelung der Entgeltsatzung müssten ortsansässige Vereine und politische Parteien für **kommerzielle** Veranstaltungen eine Entgelt in Höhe von 350,00 € pro Veranstaltung zahlen (500,00 € **private** Veranstalter). Für den genannten Vergleichszeitraum wären das städtische Einnahmen von den Vereinen in Höhe von **79.450,00 €** gewesen.

§ 6

Benutzungsgebühren

- Für die Überlassung von Räumlichkeiten für Familienfeiern und zu Veranstaltungen, für die Eintrittsgeld erhoben wird, sind Benutzungsgebühren zu entrichten.
- Keine Benutzungsgebühren** werden bei Veranstaltungen der in Bruchköbel ansässigen Vereine und politischen Parteien erhoben.
- Die Höhe des Entgeltes für die Benutzung von Gemeinschaftshäusern und ihren Einrichtungen richtet sich nach der geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen der Stadt Bruchköbel.

Artrium

	Miete / Nebenkosten 2014 (Stand Nov.)	Miete / Nebenkosten 2013	Miete / Nebenkosten 2012	Miete / Nebenkosten 2011
Betriebskosten*	2.760,00 €	3.770,40 €	3.951,68 €	2.582,88 €
Heizkosten	3.750,00 €	2.916,55 €	3.377,24 €	2.922,20 €
Stromkosten (pauschal)	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €
Miete	2.400,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €
Reinigungskosten (pauschal)	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €
Reinigungsmittel (pauschal)	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Gesamtausgaben	10.460,00 €	10.636,95 €	11.278,92 €	9.455,08 €

* In den Betriebskosten sind u.a. enthalten:

Sach/Haftpflichtvers. Allgemein Strom , Pflege Außenanlage,

Hausmeister, Brandschutz, Elektro, Sanitär, Sprechanlage, Grundsteuer, Müllbereitstellung,

Straßenreinigung/ Winterdienst, Verwaltungskosten

Entgeltregelung

für die Nutzung der Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshaus,
dem Artrium und des Seniorentreffs Mitte



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat der Magistrat der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am nachstehende Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser....., beschlossen:

§ 1 Inhalt

- (1) Die städtischen Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshaus, dem Artrium und des Seniorentreffs Mitte werden von der Stadt Bruchköbel als öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Gemeinschaftspflege, zur Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens, der Heimat- und Jugendpflege, der Erwachsenenbildung sowie Beerdigungs- und Familienfeiern im Rahmen der Benutzungssatzung vom **XX.XX.XXXX** zur Verfügung gestellt.
- (2) Bruchköbeler Benutzer sind bei der Terminvergabe für die Nutzung der Einrichtungen gegenüber auswärtigen Benutzern bevorzugt zu behandeln.
- (3) Die Entgelte für die Überlassung der Räumlichkeiten bestimmen sich nach dieser Entgeltsatzung.

§ 2 Entgelte

- (1) Die Entgelte für die Benutzung der Räumlichkeiten bestimmen sich nach der Entgeltsatzung. Das jeweils angegebene Entgelt gilt für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeit pro Veranstaltungstag (Ausnahmen bilden mehrtägige Vereinsveranstaltungen).
- (2) Es können bei Bedarf zusätzliche Sonderleistungen gebucht werden. Dazu gehören das Auf- und Abstuhlen, das Auslegen eines speziellen Bodenbelags, ein mobiler Medienwagen sowie die Errichtung einer Bühne. Die Entgelte für die Sonderleistungen sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme bestimmen sich ebenfalls nach der Entgeltsatzung.
- (3) Ferner kann der Einsatz eines städtischen Hausmeisters für zu erbringende Zusatzleistungen gemäß der Entgeltsatzung gebucht werden.
- (4) Je nach Größe der angemieteten Räume und der Art der Veranstaltung kann eine Kautions bis zu 2.000 Euro festgesetzt werden. In Einzelfällen, z.B. bei gefahrgeneigten Veranstaltungen kann eine höhere Kautions festgesetzt werden.
- (5) Alle in der Entgeltsatzung genannten Entgelte verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 3 Zuschläge und Erlass

- (1) Alle in Bruchköbel ortsansässige und gemeinnützige Vereine und Organisationen dürfen die Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen für vereinsinterne Veranstaltungen (wie z.B. Jahreshauptversammlungen usw.) unentgeltlich nutzen. Für Vereinsveranstaltungen mit kommerziellem Charakter (wenn z. B. Eintrittsgelder verlangt werden) gilt die Entgeltsatzung.
- (2) Bei Benutzung der Räumlichkeiten nach Beerdigungen sind nur 50 % der jeweils festgesetzten Entgelte zu entrichten. Die beschriebenen Leistungen des § 2 Absatz 2 bis 4 bleiben hiervon unberührt.
- (3) Ein Erlass des zu entrichtenden Entgeltes ist nur in besonderen Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag möglich. Besondere Ausnahmefälle müssen von außerordentlicher gesellschaftlicher oder besonders gewichtiger sozialer oder jugendpolitischer Bedeutung sein. Grundlage für einen vollständigen oder teilweisen Erlass ist die Dienstanweisung der Stadt Bruchköbel über die Zuständigkeit zur Genehmigung der Stundung, der Niederschlagung und des Erlasses städtischer Forderungen gemäß Magistratsbeschluss vom **XX.XX.XXXX**.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgeltregelung tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft. Die Gebührensatzung vom 01.04.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage: Entgeltsatzung

STADT BRUCHKÖBEL

Entgeltsatzung

über die Festsetzung der Entgelte für die Benutzungsordnung der Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshaus, dem Artrium und des Seniorentreffs Mitte



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1995 (GVBl. I S. 555), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am **XX.XX.XXXX** nachstehende Entgeltsatzung zur Benutzungsordnung für die Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshaus, dem Artrium und des Seniorentreffs Mitte erlassen:

§ 1 Entgelte

<i>Objekt / pro Tag</i>	<i>private Veranstaltungen</i>	<i>kommerzielle Vereinsveranstaltungen</i>
Bruchköbel / Bürgerhaus*		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	350,00 €
- Bühnenteil (incl. Bühne)	200,00 €	200,00 €
- Mittelteil	100,00 €	100,00 €
- Hochzeitssaal	100,00 €	100,00 €
- Foyer	100,00 €	100,00 €
- Bauernstube 1	50,00 €	50,00 €
- Bauernstube 2	50,00 €	50,00 €
Bruchköbel / Seniorentreff Mitte*		
- großer Saal (rechts)	500,00 €	350,00 €
- kleiner Saal (links)	200,00 €	200,00 €
- Besprechungsraum	100,00 €	100,00 €
- Küche	150,00 €	150,00 €
Bruchköbel / Artrium*		
- Ausstellungsraum	150,00 €	150,00 €
Roßdorf / Mehrzweckhalle*		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	350,00 €
- halber Saal	200,00 €	200,00 €
- Küche	150,00 €	150,00 €
- Kollegraum 1	100,00 €	100,00 €
- Kollegraum 2	100,00 €	100,00 €
Niederissigheim / Mehrzweckhalle*		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	350,00 €
- halber Saal	200,00 €	200,00 €
- Küche	150,00 €	150,00 €
- Kollegraum	100,00 €	100,00 €
- Gaststättenraum	100,00 €	100,00 €
- Sektbar	100,00 €	100,00 €
Oberissigheim / Bürgerhaus*		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	350,00 €
- halber Saal	200,00 €	200,00 €
- Küche	150,00 €	150,00 €
- Kollegraum	100,00 €	100,00 €
- Gaststättenraum	100,00 €	100,00 €
- Sektbar	100,00 €	100,00 €
Butterstadt / Dorfgemeinschaftshaus*		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	100,00 €	100,00 €
- Küche	50,00 €	50,00 €

STADT BRUCHKÖBEL

*** Anmerkung:**

Bei Anmietung des ganzen Saales sind im Entgelt die übrigen Räumlichkeiten des entsprechenden Objektes enthalten. Ausnahme davon bildet im Bürgerhaus Bruchköbel die Bauernstuben 1 und 2 sowie in der Mehrzweckhalle Roßdorf die Kollegräume 1 und 2.

In den Entgelten sind jeweils enthalten:

- Nutzungspauschale für Wasser-, Strom- und Heizkosten
- Entgelte für die Mikrofon- und Lichanlage
- Entgelte für die Bereitstellung des Inventars
- Entgelte für Putz- und Reinigungsmittel

Bei Benutzung der Räumlichkeiten nach Beerdigungen sind nur 50 % des jeweils festgesetzten Entgeltes zu entrichten. Keine Benutzungsentgelte werden von ortsansässigen Vereinen, städtischen Kindertagesstätten, Schulen und ortsansässigen politischen Parteien erhoben. Ausnahme hiervon sind von ihnen durchgeführte kommerzielle Veranstaltungen, bei denen beispielsweise Eintrittsgelder verlangt werden. Im Einzelfall kann durch Entscheidung des Magistrates von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

Für folgende Einrichtungsgegenstände (falls diese in den jeweiligen Objekten vorhanden sind) werden zusätzlich Benutzungsentgelte erhoben

Gegenstand / pro Tag	private Veranstaltungen	kommerzielle Vereinsveranstaltungen
Klavier / Flügel	100,00 €	100,00 €
Rundtisch / Stück	5,00 €	5,00 €
Beamer	100,00 €	100,00 €
Leinwand	10,00 €	10,00 €
Plakatständer	5,00 €	5,00 €

§ 2

Sonderleistungen

Werden Dienstleistungen der/des Hausmeisters/in in Anspruch genommen, die nicht in dieser Entgeltsatzung aufgenommen sind (z.B. Auf- bzw. Abbau von Theaterbestuhlung oder Laufsteg usw.), so werden diese nach Zeitaufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Dabei wird ein Stundensatz von 35,00 €/Person berechnet. Die Benutzung der Mikrofon- und Beleuchtungsanlage ist im Regelfall nicht gebührenpflichtig (siehe § 1). Dies gilt jedoch nicht, wenn der/die Hausmeister/in oder sonstige zugelassene dritte Personen während der jeweiligen Veranstaltung für die Bedienung der Technik herangezogen werden müssen. In diesem Fall gilt der Stundensatz für einen/eine Hausmeister/in von 35,00 € entsprechend.

§ 3

Saalreinigung

Die angemieteten Räumlichkeiten einschließlich sanitärer Anlagen werden dem Veranstalter sauber und ordnungsgemäß überlassen und müssen vom Veranstalter auch wieder so übergeben werden. Ferner muss vom Veranstalter die Stuhl- und Tischbestückung sowie die mögliche Dekoration nach der Veranstaltung wieder entfernt und ordnungsgemäß wieder gelagert werden. Kommt der Veranstalter diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann ihm - ohne daß es einer Mahnung bedarf - der tatsächliche Aufwand für die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt werden. Dabei wird ein Stundensatz von 35,00 € zuzüglich eines Zuschlages von 15,00 € pro Mann und Stunde zugrunde gelegt. Die Stadtverwaltung kann aus zwingenden betrieblichen Gründen die Reinigung ablehnen und stattdessen diese einer Gebäudereinigungsfirma übertragen. Kostenpflichtig ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter.

Werden im Rahmen von Ausstellungen oder Musterschauen Tiere ausgestellt, muß der Saal darüber hinaus anschließend auf Kosten des Veranstalters desinfiziert werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Entgeltsatzung tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft. Die Gebührensatzung vom 01.04.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bruchköbel, den **XX.XX.XXXX**
Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

Maibach
Bürgermeister



**BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!**

STADT BRUCHKÖBEL

Benutzungssatzung

für die Gemeinschaftshäuser (Bürgerhaus Bruchköbel, Artrium, Seniorentreff-Mitte, Oberissigheim, Mehrzweckhallen Niederissigheim und Roßdorf, Dorfgemeinschaftsraum im Feuerwehrgerätehaus Butterstadt) in Bruchköbel.



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat der Magistrat der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am nachstehende Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser....., beschlossen:

Präambel

Die städtischen Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshaus, das Artrium und der Seniorentreff-Mitte werden von der Stadt Bruchköbel als öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Gemeinschaftspflege, zur Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens, der Heimat- und Jugendpflege, der Erwachsenenbildung und zu Familienfeiern im Rahmen dieser Benutzungsordnung allen Bürgern, Vereinen, Gruppen und Institutionen zur Verfügung gestellt.

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Gemeinschaftshäusern. Sie ist für alle Gäste, Besucher, Benutzer und Veranstalter - nachstehend Veranstalter genannt - verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes werden die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen vom Benutzer anerkannt.

Bei allen öffentlichen und geschlossenen Veranstaltungen ist verantwortlich, wer in der nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Gestattung aufgeführt ist. Er übt für den Zeitraum der Gestattung neben dem Hausmeister das Hausrecht aus.

§ 2

Kreis der Nutzungsberechtigten

Die Gemeinschaftshäuser und ihre Einrichtungen stehen, soweit es sich nicht um festverpachtete Gasträume handelt, für Veranstaltungen, zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens, der Erwachsenenbildung, der Heimat- und Jugendpflege, der sozialen Betreuung von Bürgern und Durchführung von Familienfeiern, insbesondere den Bürgern, Vereinen, Gruppen und Institutionen der Stadt Bruchköbel, zur Verfügung.

§ 3

Verwaltung und Überlassung der Räume

1. Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung von Räumen der Gemeinschaftshäuser bedarf es eines schriftlichen Antrages und einer entsprechenden Gestattung durch die Stadt.
2. Anträge auf Überlassung von Räumen und Einrichtungen der städtischen Gemeinschaftshäuser sind spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme unterschrieben einzureichen.
3. Zuständig für Terminreservierung und Entgegennahme der Anträge für sämtliche Gemeinschaftshäuser ist die Abteilung Facility Management.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht. Ortsansässigen Vereinen, Gruppen, Familien usw. wird bei Vergabe der Räumlichkeiten der Vorrang vor auswärtigen Interessenten eingeräumt.
5. Einzelveranstalter (Hochzeiten, Geburtstage, Jubiläen usw.) haben vor Dauerbenutzern Vorrang.

§ 4

Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

1. Die Hausöffnung erfolgt in der Regel eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung, sofern nicht eine andere Öffnungszeit vereinbart ist.
2. Der Veranstalter hat während der Mietdauer für die gemieteten Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
3. Das Aufstellen und Wegräumen des Mobiliars nach Anweisung des Hausmeisters ist Sache des Veranstalters. Die Benutzung des Mietobjektes und der Einrichtung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung des Eigentümers bzw. des Berechtigten für alle Personen- und Sachschäden einschließlich Schäden an Gebäuden und Außenanlagen. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen auch gegenüber Dritten freizustellen. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung, Durchführung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.
4. Die Stadt kann je nach Art der Veranstaltung vom Veranstalter den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder eine Sicherheitsleistung fordern. Der Veranstalter hat der Stadt auf Verlangen die Versicherungspolice vorzulegen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände. Alle Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände dienen ausschließlich der Nutzung im Gebäude.
5. Die Stadt ist berechtigt das Mietverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt, dies ist insbesondere der Fall, wenn die Stadt die Mieträume aus öffentlichen Gründen (z.B. als Wahllokal) benötigt.
6. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Anwohner durch die Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden. Türen und Fenster sind geschlossen zu halten. Musik- und Gesangsdarbietungen jeglicher Art dürfen während des Tages, gemessen am offenen Fenster der Anwohner, als Immission die Lautstärke 50dB (A) und während der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr 40dB (A) nicht übersteigen. Die Lautstärke gilt ebenso für den übrigen Betriebslärm gleich welcher Art. Die Nachtruhe der Anwohner muss gewährleistet sein. Der/die Hausmeister/in oder eine vom Magistrat beauftragte Person hat auf die Einhaltung dieser Maßnahme zu achten und ist ggf. berechtigt die nötigen Maßnahmen zu veranlassen.
7. Der Veranstalter den Anordnungen der städtischen Beauftragten (z.B. Hausmeister) folge zu leisten.
8. Es ist untersagt, Veranstaltung durchzuführen, die rechtsextreme, rassistische oder antidemokratische Inhalte haben wird. Das bedeutet, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
9. Der Veranstalter ist verpflichtet, spätestens 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung das Mietobjekt zu verlassen und die eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Das Mietobjekt ist in seinem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Bei Verzug des Veranstalters kann die Stadt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen bzw. ein angemessenes Entgelt für die Mehrarbeit oder für die Einlagerung der nicht entfernten Gegenstände des Veranstalters verlangen.
10. Tiere dürfen nur mit Zustimmung der Stadt mitgebracht werden. Nach Tieraussstellungen erfolgt eine Desinfektion auf Kosten des Veranstalters.
11. Das Anbieten von Waren aller Art vor und im Gebäude, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, ist nicht zulässig. Verbrauchsabnahme für Strom, Wasser, etc. für Nutzung außerhalb der angemieteten Räume ist nicht gestattet.
12. Gemäß § 1 Absatz 1 des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes gilt ab 01.10.2007 in allen öffentlichen Räumen Rauchverbot. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rauchverbot in den angemieteten Räumen eingehalten wird. Die Stadt hat vor Benutzung des Mietobjektes mit dem Brandschutz abzuklären, ob für die Veranstaltung ein Brandsicherheitsdienst erforderlich ist. Die eventuellen Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
13. Fundgegenstände sind bei Beauftragten der Stadt oder im Fundbüro der Stadtverwaltung abzugeben. Die Stadt übernimmt für verlorene Gegenstände des Veranstalters und seiner Gäste keine Haftung.
14. Verboten sind generell alle Arten von Einweggeschirr und Einwegbesteck.
15. Das Abbrennen von Feuerwerk und der Umgang mit Feuer und offenem Licht sowie das Poltern sind nicht statthaft.
16. Bei Vertragsverletzung durch den Veranstalter kann die Stadt die unverzügliche Herausgabe des Mietobjektes verlangen. Schadenersatzansprüche an die Stadt, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, sind in diesem Fall ausgeschlossen.
17. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Bei Mietverträgen für Vereine sind der Vereinsstempel und die Unterschrift des 1. Vorsitzenden



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

STADT BRUCHKÖBEL



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

- erforderlich.
18. Alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen wie beispielsweise Schankgenehmigung oder ähnliches, sind vom Veranstalter einzuholen.

§ 5 Reinigung

1. Die angemieteten Räumlichkeiten einschließlich Inventar und sanitäre Anlagen werden dem Veranstalter sauber und ordnungsgemäß überlassen und müssen ebenso vom Veranstalter wieder gereinigt übergeben werden.
2. Kommt der Veranstalter diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann ihm - ohne daß es einer Mahnung bedarf - der tatsächliche Aufwand für die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt werden. Dabei wird ein Stundensatz von 35,00 € zuzüglich eines Zuschlages von 15,00 € pro Mann und Stunde zugrunde gelegt. Die Stadtverwaltung kann aus zwingenden betrieblichen Gründen die Reinigung ablehnen und stattdessen diese einer Gebäudereinigungsfirma übertragen. Kostenpflichtig ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter.
3. Die für alle Reinigungsarbeiten notwendigen Reinigungsgeräte sowie Reinigungsmittel werden von der Stadt dem Veranstalter zur Verfügung gestellt.
4. Sämtliche Reinigungsarbeiten müssen vom Veranstalter bis spätestens 11.00 Uhr des Folgetages abgeschlossen sein.
5. Bei Verunreinigungen, die vom Veranstalter nicht beseitigt werden, gilt § 5.2 entsprechend.

§ 6 Benutzungsentgelte

1. Für die Überlassung von Räumlichkeiten wird ein Benutzungsentgelt entsprechend der gültigen Entgeltsatzung erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der gültigen Entgeltsatzung.
2. Keine Benutzungsentgelte werden von ortsansässigen Vereinen, städtischen Kindertagesstätten, Schulen und ortsansässigen politischen Parteien erhoben. Ausnahme hiervon sind von ihnen durchgeführte kommerzielle Veranstaltungen, bei denen beispielsweise Eintrittsgelder verlangt werden. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der gültigen Entgeltsatzung.

§ 7 Übertragung des Benutzungsrechts

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung des Gemeinschaftshauses oder seiner Einrichtung auf andere Personen, Gruppen oder Vereinigungen zu übertragen.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann der Magistrat der Stadt Bruchköbel einem Interessenten die Gestattung zur Benutzung eines Gemeinschaftshauses verweigern bzw. einem Benutzer entziehen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft. Alle bisherigen Vereinbarungen verlieren mit dem gleichen Tag die Gültigkeit.

Bruchköbel, den **XX.XX.XXXX**

Der Magistrat
der Stadt Bruchköbel

Maibach
Bürgermeister

STADT BRUCHKÖBEL

Entgeltsatzung

über die Festsetzung der Entgelte für die Benutzungsordnung der Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshaus, dem Artrium und des Seniorentreffs Mitte



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1995 (GVBl. I S. 555), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am **XX.XX.XXXX** nachstehende Entgeltsatzung zur Benutzungsordnung für die Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshaus, dem Artrium und des Seniorentreffs Mitte erlassen:

§ 1 Entgelte

Objekt / pro Tag	private Veranstaltungen		kommerzielle Vereinsveranstaltungen	
	neu	ortsans./ausw. Veranst. alt	neu	
Bruchköbel / Bürgerhaus*				
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	255,70 € / 332,30 €	350,00 €	
- Bühnenteil (incl. Bühne)	200,00 €	153,40 € / 230,10 €	200,00 €	
- Mittelteil	100,00 €	51,10 € / 76,70 €	100,00 €	
- Hochzeitssaal	100,00 €	51,10 € / 76,70 €	100,00 €	
- Foyer	100,00 €	51,10 € / 102,30 €	100,00 €	
- Bauernstube 1	50,00 €	10,20 € / 51,10 €	50,00 €	
- Bauernstube 2	50,00 €	10,20 € / 51,10 €	50,00 €	
Bruchköbel / Seniorentreff Mitte*				
- großer Saal (rechts)	500,00 €	- € / - €	350,00 €	
- kleiner Saal (links)	200,00 €	- € / - €	200,00 €	
- Besprechungsraum	100,00 €	- € / - €	100,00 €	
- Küche	150,00 €	- € / - €	150,00 €	
Bruchköbel / Artrium*				
- Ausstellungsraum	150,00 €	- € / - €	150,00 €	
Roßdorf / Mehrzweckhalle*				
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	179,00 € / 255,70 €	350,00 €	
- halber Saal	200,00 €	102,30 € / 153,40 €	200,00 €	
- Küche	150,00 €	76,70 € / 102,30 €	150,00 €	
- Kollegraum 1	100,00 €	51,10 € / 76,70 €	100,00 €	
- Kollegraum 2	100,00 €	51,10 € / 76,70 €	100,00 €	
Niederissigheim / Mehrzweckhalle*				
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	179,00 € / 255,70 €	350,00 €	
- halber Saal	200,00 €	102,30 € / 153,40 €	200,00 €	
- Küche	150,00 €	76,70 € / 102,30 €	150,00 €	
- Kollegraum	100,00 €	51,10 € / 76,70 €	100,00 €	
- Gaststättenraum	100,00 €	51,10 € / 76,70 €	100,00 €	
- Sektbar	100,00 €	51,10 € / 76,70 €	100,00 €	
Oberissigheim / Bürgerhaus*				
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	179,00 € / 255,70 €	350,00 €	
- halber Saal	200,00 €	102,30 € / 153,40 €	200,00 €	
- Küche	150,00 €	76,70 € / 102,30 €	150,00 €	
- Kollegraum	100,00 €	51,10 € / 76,70 €	100,00 €	
- Gaststättenraum	100,00 €	51,10 € / 76,70 €	100,00 €	
- Sektbar	100,00 €	51,10 € / 76,70 €	100,00 €	
Butterstadt / Dorfgemeinschaftshaus*				
- ganzer Saal (incl. Bühne)	100,00 €	25,60 € / 102,30 €	100,00 €	
- Küche	50,00 €	15,30 € / 51,10 €	50,00 €	

STADT BRUCHKÖBEL

*** Anmerkung:**

Bei Anmietung des ganzen Saales sind im Entgelt die übrigen Räumlichkeiten des entsprechenden Objektes enthalten. Ausnahme davon bildet im Bürgerhaus Bruchköbel die Bauernstuben 1 und 2 sowie in der Mehrzweckhalle Roßdorf die Kollegräume 1 und 2.

In den Entgelten sind jeweils enthalten:

- Nutzungspauschale für Wasser-, Strom- und Heizkosten
- Entgelte für die Mikrofon- und Lichanlage
- Entgelte für die Bereitstellung des Inventars
- Entgelte für Putz- und Reinigungsmittel

Bei Benutzung der Räumlichkeiten nach Beerdigungen sind nur 50 % des jeweils festgesetzten Entgeltes zu entrichten. Keine Benutzungsentgelte werden von ortsansässigen Vereinen, städtischen Kindertagesstätten, Schulen und ortsansässigen politischen Parteien erhoben. Ausnahme hiervon sind von ihnen durchgeführte kommerzielle Veranstaltungen, bei denen beispielsweise Eintrittsgelder verlangt werden. Im Einzelfall kann durch Entscheidung des Magistrates von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

Für folgende Einrichtungsgegenstände (falls diese in den jeweiligen Objekten vorhanden sind) werden zusätzlich Benutzungsentgelte erhoben

Gegenstand / pro Tag	private Veranstaltungen	kommerzielle Vereinsveranstaltungen	
	neu	<u>ortsans./ausw. Verant.</u> alt	neu
Klavier / Flügel	100,00 €	25,60 €/51,10 €	100,00 €
Rundtisch / Stück	5,00 €	2,60 €/2,60 €	5,00 €
Beamer	100,00 €	- €/ - €	100,00 €
Leinwand	10,00 €	7,70 €/15,30 €	10,00 €
Plakatständer	5,00 €	5,10 €/7,70 €	5,00 €

§ 2 Sonderleistungen

Werden Dienstleistungen der/des Hausmeisters/in in Anspruch genommen, die nicht in dieser Entgeltsatzung aufgenommen sind (z.B. Auf- bzw. Abbau von Theaterbestuhlung oder Laufsteg usw.), so werden diese nach Zeitaufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Dabei wird ein Stundensatz von 35,00 €/Person berechnet. Die Benutzung der Mikrofon- und Beleuchtungsanlage ist im Regelfall nicht gebührenpflichtig (siehe § 1). Dies gilt jedoch nicht, wenn der/die Hausmeister/in oder sonstige zugelassene dritte Personen während der jeweiligen Veranstaltung für die Bedienung der Technik herangezogen werden müssen. In diesem Fall gilt der Stundensatz für einen/eine Hausmeister/in von 35,00 € entsprechend.

§ 3 Saalreinigung

Die angemieteten Räumlichkeiten einschließlich sanitärer Anlagen werden dem Veranstalter sauber und ordnungsgemäß überlassen und müssen vom Veranstalter auch wieder so übergeben werden. Ferner muss vom Veranstalter die Stuhl- und Tischbestückung sowie die mögliche Dekoration nach der Veranstaltung wieder entfernt und ordnungsgemäß wieder gelagert werden. Kommt der Veranstalter diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann ihm - ohne daß es einer Mahnung bedarf - der tatsächliche Aufwand für die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt werden. Dabei wird ein Stundensatz von 35,00 € zuzüglich eines Zuschlages von 15,00 € pro Mann und Stunde zugrunde gelegt. Die Stadtverwaltung kann aus zwingenden betrieblichen Gründen die Reinigung ablehnen und stattdessen diese einer Gebäudereinigungsfirma übertragen. Kostenpflichtig ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter.

Werden im Rahmen von Ausstellungen oder Musterschauen Tiere ausgestellt, muß der Saal darüber hinaus anschließend auf Kosten des Veranstalters desinfiziert werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltsatzung tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft. Die Gebührensatzung vom 01.04.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bruchköbel, den **XX.XX.XXXX**
Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

Maibach
Bürgermeister



**BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!**

STADT BRUCHKÖBEL

Synopse

Der Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser (Bürgerhaus Bruchköbel und Oberissigheim, Mehrzweckhallen Niederissigheim und Roßdorf, Dorfgemeinschaftsraum im Feuerwehrgerätehaus Butterstadt) in Bruchköbel.

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Gemeinschaftshäusern. Sie ist für alle Gäste, Besucher, Benutzer und Veranstalter - nachstehend Benutzer genannt - verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes werden die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen vom Benutzer anerkannt.

Bei allen öffentlichen und geschlossenen Veranstaltungen ist verantwortlich, wer in der nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Gestattung aufgeführt ist. Er übt neben dem Hausmeister das Hausrecht aus.

§ 2

Kreis der Nutzungsberechtigten

Die Gemeinschaftshäuser und ihre Einrichtungen stehen, soweit es sich nicht um festverpachtete Gasträume handelt, für Veranstaltungen, zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens, der Erwachsenenbildung, der Heimat- und Jugendpflege, der sozialen Betreuung von Bürgern und Durchführung von Familienfeiern allgemein, insbesondere den Einwohnern der Stadt zur Verfügung.

§ 3

Verwaltung und Überlassung der Räume

1. Die Gemeinschaftshäuser und ihre Einrichtungen werden vom Magistrat der Stadt Bruchköbel verwaltet.
2. Für die Betreuung der Gemeinschaftshäuser sind Hausmeister eingesetzt.
3. Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung von Räumen der Gemeinschaftshäuser bedarf es eines schriftlichen Antrages und einer entsprechenden Gestattung durch die Stadt. Anträge auf Überlassung von Räumen und Einrichtungen der städtischen Gemeinschaftshäuser sind spätestens 14 Tage und frühestens 18 Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einzureichen bzw. zu stellen. Zuständig für die Terminreservierung und Entgegennahme dieser Anträge sind für

- a) Bürgerhaus Bruchköbel Sachbearbeiter/in im Rathaus Bruchköbel Tel. : 975-231
- b) Bürgerhaus Oberissigheim Hausmeister/in im Bürgerhaus Oberissigheim Tel. : 06183 / 17 28, privat : 06183 / 62 95
- c) Mehrzweckhalle Niederissigheim Hausmeister/in in der Mehrzweckhalle Niederissigheim Tel. : 77040, Clubtelefon: 77006
- d) Mehrzweckhalle Roßdorf Hausmeister/in in der Mehrzweckhalle Roßdorf, Tel. : 77060, Clubtelefon: 75027, privat : 740941
- e) Dorfgemeinschaftsraum im Feuerwehrgerätehaus Butterstadt, Wehrführer des Stadtteiles Butterstadt Tel. : 06185 / 7399

Sollten die unter b) bis e) aufgeführten Hausmeister nicht zu erreichen sein, kann sich der Antragsteller an den/die zuständige(n) Sachbearbeiter/in im Rathaus Bruchköbel wenden.

6. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht. Ortsansässigen Vereinen, Gruppen, Familien usw. wird bei Vergabe der Räumlichkeiten der Vorrang vor auswärtigen Interessenten eingeräumt.
7. Einzelveranstalter (Hochzeiten, Geburtstage, Jubiläen usw.) haben vor Dauerbenutzern nur dann Vorrang, wenn diese Benutzung drei Monate vorher angemeldet wurde. Den Dauerbenutzern ist diese Änderung mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung mitzuteilen.

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Gemeinschaftshäusern. Sie ist für alle Gäste, Besucher, Benutzer und Veranstalter - nachstehend Veranstalter genannt - verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes werden die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen vom Benutzer anerkannt.

Bei allen öffentlichen und geschlossenen Veranstaltungen ist verantwortlich, wer in der nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Gestattung aufgeführt ist. Er übt für den Zeitraum der Gestattung neben dem Hausmeister das Hausrecht aus.

§ 2

Kreis der Nutzungsberechtigten

Die Gemeinschaftshäuser und ihre Einrichtungen stehen, soweit es sich nicht um festverpachtete Gasträume handelt, für Veranstaltungen, zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens, der Erwachsenenbildung, der Heimat- und Jugendpflege, der sozialen Betreuung von Bürgern und Durchführung von Familienfeiern, insbesondere den Bürgern, Vereinen, Gruppen und Institutionen der Stadt Bruchköbel, zur Verfügung.

§ 3

Verwaltung und Überlassung der Räume

1. Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung von Räumen der Gemeinschaftshäuser bedarf es eines schriftlichen Antrages und einer entsprechenden Gestattung durch die Stadt.
2. Anträge auf Überlassung von Räumen und Einrichtungen der städtischen Gemeinschaftshäuser sind spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme unterschrieben einzureichen.
3. Zuständig für Terminreservierung und Entgegennahme der Anträge für sämtliche Gemeinschaftshäuser ist die Abteilung Facility Management.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht. Ortsansässigen Vereinen, Gruppen, Familien usw. wird bei Vergabe der Räumlichkeiten der Vorrang vor auswärtigen Interessenten eingeräumt.
5. Einzelveranstalter (Hochzeiten, Geburtstage, Jubiläen usw.) haben vor Dauerbenutzern Vorrang.

Synopse

Der Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser (Bürgerhaus Bruchköbel und Oberissigheim, Mehrzweckhallen Niederissigheim und Roßdorf, Dorfgemeinschaftsraum im Feuerwehrgerätehaus Butterstadt) in Bruchköbel.

§ 4

Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

1. Alle Benutzer der Gemeinschaftshäuser und ihrer Einrichtungen sind verpflichtet, in allen benutzten Räumen für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und die Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Sie haften für alle Schäden, die der Stadt Bruchköbel durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung der Gemeinschaftshäuser sowie deren Einrichtungen entstehen.

2. Die Räume, Geräte, das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser werden in dem für die jeweils vorgesehene Nutzung brauchbaren Zustand zur Verfügung gestellt. Benutzer in der Eigenschaft als Veranstalter sind verpflichtet, Geräte, Inventar und sonstige Einrichtungen vor Benutzung auf deren ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Dabei festgestellte Mängel und Schäden sind umgehend dem Hausmeister anzuzeigen. Schäden, die im Laufe der Nutzung entstehen, müssen dem Hausmeister unverzüglich gemeldet werden.

3. In den Gemeinschaftshäusern üben die vom Magistrat beauftragten Personen (Hausmeister, Bedienstete der Stadt Bruchköbel etc.) das Hausrecht aus (siehe auch § 1). Der Magistrat kann außerdem Personen beauftragen, die die Einhaltung der Benutzungsordnung überwachen.

4. Mit Strom, Wasser und Brennstoffen sowie sonstigem Verbrauchsmaterial ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen.

5. Für den Verlust oder die Beschädigung an eingebrachten Gegenständen übernimmt die Stadt keine Haftung.

6. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

7. Die Benutzer stellen den Magistrat von jeder Haftung, auch gegenüber Dritten, für alle Personen- und Sachschäden frei, die während der Benutzung der Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungen entstehen.

8. Für bereitgestellte bzw. benutzte Geräte oder Gegenstände (Gläser usw.) ist vom Benutzer voller Ersatz zu leisten, wenn sie beschädigt oder nicht vollständig zurückgegeben worden sind.

9. Sofern im Rahmen von Ausstellungen und Musterschauen Tiere ausgestellt werden, ist eine besondere Genehmigung der Stadt einzuholen. Der Saal ist nach Beendigung solcher Schauen auf Kosten des Ausstellers zu desinfizieren.

10. Das Aufstellen und Wegräumen des Mobiliars nach Anweisung des Hausmeisters ist Sache des Veranstalters.

11. Vereinsversammlungen müssen grundsätzlich bis spätestens 24.00 Uhr beendet sein und dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Hausmeister über die Zeitbegrenzung hinausgehen

12. Der Veranstalter ist zu allen Jahreszeiten verpflichtet, nach 22.00 Uhr die Oberlichter, Fenster und Eingangstüren geschlossen zu halten. Der/die Hausmeister/in oder eine vom Magistrat beauftragte Person hat auf die Einhaltung dieser Maßnahme zu achten und ggf. die nötigen Maßnahmen zu veranlassen (siehe § 4.3).

13. Die Benutzung der Gemeinschaftshäuser für sportliche Veranstaltungen wird nur auf vorherigen Antrag mit besonderer Genehmigung gestattet. In der Regel wird die Benutzung nur unter Einhaltung folgender Bedingung gestattet:

- a) In der Halle dürfen nur Turnschuhe mit hellen Sohlen getragen werden.
- b) Das Spielen mit Bällen ist nur unter Aufsicht und im Rahmen des Schulsports in der Mehrzweckhalle Roßdorf erlaubt. Die Aufsichtsperson muss der Stadt benannt werden. Zugelassen sind nur Gummibälle.
- c) Das Anfeuchten des Fußbodens ist nicht gestattet.
- d) Die Sportgeräte sind nach der Benutzung wieder auf dem dafür bestimmten Platz abzustellen.
- e) Der Benutzer haftet für alle Schäden an Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Für nicht abgelieferte Geräte hat er Ersatz zu leisten.

Desgleichen haftet er für die während der Übungsstunden aufgetretenen Beschädigungen der Halle und ihrer Einrichtungen.

f) In den Umkleide-, Wasch- und Duschräumen der Mehrzweckhallen ist das Rauchen nicht gestattet.

g) Die Mitnahme von Geräten aus der Halle ist nicht gestattet.

h) Die Halle muss zur festgesetzten Zeit verlassen werden. Vorher hat sich der verantwortliche Übungsleiter von der ordnungsgemäßen Aufräumung zu überzeugen.

§ 4

Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

1. Die Hausöffnung erfolgt in der Regel eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung, sofern nicht eine andere Öffnungszeit vereinbart ist.

2. Der Veranstalter hat während der Mietdauer für die gemieteten Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

3. Das Aufstellen und Wegräumen des Mobiliars nach Anweisung des Hausmeisters ist Sache des Veranstalters. Die Benutzung des Mietobjektes und der Einrichtung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung des Eigentümers bzw. des Berechtigten für alle Personen- und Sachschäden einschließlich Schäden an Gebäuden und Außenanlagen. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen auch gegenüber Dritten freizustellen. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung, Durchführung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.

4. Die Stadt kann je nach Art der Veranstaltung vom Veranstalter den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder eine Sicherheitsleistung fordern. Der Veranstalter hat der Stadt auf Verlangen die Versicherungspolice vorzulegen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände. Alle Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände dienen ausschließlich der Nutzung im Gebäude

5. Die Stadt ist berechtigt das Mietverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt, dies ist insbesondere der Fall, wenn die Stadt die Mieträume aus öffentlichen Gründen (z.B. als Wahllokal) benötigt.

6. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Anwohner durch die Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden. Türen und Fenster sind geschlossen zu halten. Musik- und Gesangsdarbietungen jeglicher Art dürfen während des Tages, gemessen am offenen Fenster der Anwohner, als Immission die Lautstärke 50dB (A) und während der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr 40dB (A) nicht übersteigen. Die Lautstärke gilt ebenso für den übrigen Betriebslärm gleich welcher Art. Die Nachtruhe der Anwohner muss gewährleistet sein. Der/die Hausmeister/in oder eine vom Magistrat beauftragte Person hat auf die Einhaltung dieser Maßnahme zu achten und ist ggf. berechtigt die nötigen Maßnahmen zu veranlassen.

7. Der Veranstalter den Anordnungen der städtischen Beauftragten (z.B. Hausmeister) folge zu leisten.

8. Es ist untersagt, Veranstaltung durchzuführen, die rechtsextreme, rassistische oder antidemokratische Inhalte haben wird. Das bedeutet, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist

verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

9. Der Veranstalter ist verpflichtet, spätestens 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung das Mietobjekt zu verlassen und die eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Das Mietobjekt ist in seinem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Bei Verzug des Veranstalters kann die Stadt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen bzw. ein angemessenes Entgelt für die Mehrarbeit oder für die Einlagerung der nicht entfernten Gegenstände des Veranstalters verlangen.

10. Tiere dürfen nur mit Zustimmung der Stadt mitgebracht werden. Nach Tieraussstellungen erfolgt eine Desinfektion auf Kosten des Veranstalters.

11. Das Anbieten von Waren aller Art vor und im Gebäude, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, ist nicht zulässig. Verbrauchsabnahme für Strom, Wasser, etc. für Nutzung außerhalb der angemieteten Räume ist nicht gestattet.

12. Gemäß § 1 Absatz 1 des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes gilt ab 01.10.2007 in allen öffentlichen Räumen Rauchverbot. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rauchverbot in den angemieteten Räumen eingehalten wird. Die Stadt hat vor Benutzung des Mietobjektes mit dem Brandschutz abzuklären, ob für die Veranstaltung ein Brandsicherheitsdienst erforderlich ist. Die eventuellen Kosten hierfür trägt der Veranstalter.

13. Fundgegenstände sind bei Beauftragten der Stadt oder im Fundbüro der Stadtverwaltung abzugeben. Die Stadt übernimmt für verlorengegangene Gegenstände des Veranstalters und seiner Gäste keine Haftung.

14. Verboten sind generell alle Arten von Einweggeschirr und Einwegbesteck.

15. Das Abbrennen von Feuerwerk und der Umgang mit Feuer und offenem Licht sowie das Poltern sind nicht statthaft.

16. Bei Vertragsverletzung durch den Veranstalter kann die Stadt die unverzügliche Herausgabe des Mietobjektes verlangen. Schadenersatzansprüche an die Stadt, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

17. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Bei Mietverträgen für Vereine sind der Vereinsstempel und die Unterschrift des 1. Vorsitzenden erforderlich.

18. Alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen wie beispielsweise Schankgenehmigung oder ähnliches, sind vom Veranstalter einzuholen.

Synopse

Der Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser (Bürgerhaus Bruchköbel und Oberissigheim, Mehrzweckhallen Niederissigheim und Roßdorf, Dorfgemeinschaftsraum im Feuerwehrgerätehaus Butterstadt) in Bruchköbel.

§ 5 Reinigung

1. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, die benutzten Räumlichkeiten besenrein zu übergeben.
2. Sollte der Veranstalter die Küche, die Theke oder die Sektkabine benutzt haben, hat er grundsätzlich das von ihm benutzte Inventar (Bestecke, Gläser, Töpfe, Aschenbecher, Tische etc.) in der Form zu reinigen, daß die entsprechenden Räumlichkeiten samt Inventar einem neuen Veranstalter übergeben werden können. Kommt der Veranstalter dieser Verantwortung nicht nach, gilt § 3 der Gebührensatzung entsprechend.
3. Die für alle Reinigungsarbeiten notwendigen Reinigungsmaschinen sowie Reinigungsmittel werden von der Stadt zur Verfügung gestellt.
4. Sämtliche Reinigungsarbeiten sind spätestens bis 11.00 Uhr an dem der Veranstaltung folgenden Tagen zu erledigen.
5. Für jede mutwillige Verunreinigung oder Beschmutzung der angemieteten Räumlichkeit(en), die anschließend vom Veranstalter nicht beseitigt wird, gilt ebenfalls § 3 der Gebührensatzung entsprechend.

§ 6 Benutzungsgebühren

1. Für die Überlassung von Räumlichkeiten für Familienfeiern und zu Veranstaltungen, für die Eintrittsgeld erhoben wird, sind Benutzungsgebühren zu entrichten.
2. Keine Benutzungsgebühren werden bei Veranstaltungen der in Bruchköbel ansässigen Vereine und politischen Parteien erhoben.
3. Die Höhe des Entgeltes für die Benutzung von Gemeinschaftshäusern und ihren Einrichtungen richtet sich nach der geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen der Stadt Bruchköbel.

§ 7 Übertragung des Benutzungsrechts

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung des Gemeinschaftshauses oder seiner Einrichtung auf andere Personen, Gruppen oder Vereinigungen zu übertragen.

§ 8 Bewirtschaftung

1. Im Bürgerhaus Bruchköbel erfolgt die gastronomische Bewirtschaftung aller Räume ausschließlich durch den Pächter der Bürgerhaus-Gaststätte.
2. In den Mehrzweckhallen Niederissigheim und Roßdorf und im Bürgerhaus Oberissigheim ist jeder Benutzer verpflichtet, den gesamten Bedarf an Faß- und Flaschenbier sowie an alkoholfreien Getränken zu den jeweils in der gültigen Preisliste festgesetzten Preisen über die Stadt zu beziehen. Eine Bindung an eine gastronomische Bewirtschaftung besteht hier nicht.
3. Im Dorfgemeinschaftsraum des Feuerwehrgerätehauses Butterstadt hat der Benutzer für Speisen und Getränken selbst zu sorgen.

§ 5 Reinigung

1. Die angemieteten Räumlichkeiten einschließlich Inventar und sanitäre Anlagen werden dem Veranstalter sauber und ordnungsgemäß überlassen und müssen ebenso vom Veranstalter wieder gereinigt übergeben werden.
2. Kommt der Veranstalter diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann ihm - ohne daß es einer Mahnung bedarf - der tatsächliche Aufwand für die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt werden. Dabei wird ein Stundensatz von 35,00 € zuzüglich eines Zuschlages von 15,00 € pro Mann und Stunde zugrunde gelegt. Die Stadtverwaltung kann aus zwingenden betrieblichen Gründen die Reinigung ablehnen und stattdessen diese einer Gebäudereinigungsfirma übertragen. Kostspflichtig ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter.
3. Die für alle Reinigungsarbeiten notwendigen Reinigungsgeräte sowie Reinigungsmittel werden von der Stadt dem Veranstalter zur Verfügung gestellt.
5. Sämtliche Reinigungsarbeiten müssen vom Veranstalter bis spätestens 11.00 Uhr des Folgetages abgeschlossen sein.
5. Bei Verunreinigungen, die vom Veranstalter nicht beseitigt werden, gilt § 5.2 entsprechend.

§ 6 Benutzungsentgelte

1. Für die Überlassung von Räumlichkeiten wird ein Benutzungsentgelt entsprechend der gültigen Entgeltsatzung erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der gültigen Entgeltsatzung.
2. Keine Benutzungsentgelte werden von ortsansässigen Vereinen und ortsansässigen politischen Parteien erhoben. Ausnahme hiervon sind von ihnen durchgeführte kommerzielle Veranstaltungen, bei denen beispielsweise Eintrittsgelder verlangt werden. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der gültigen Entgeltsatzung.

§ 7 Übertragung des Benutzungsrechts

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung des Gemeinschaftshauses oder seiner Einrichtung auf andere Personen, Gruppen oder Vereinigungen zu übertragen.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann der Magistrat der Stadt Bruchköbel einem Interessenten die Gestattung zur Benutzung eines Gemeinschaftshauses verweigern bzw. einem Benutzer entziehen.

Synopse

Der Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser (Bürgerhaus Bruchköbel und Oberissigheim, Mehrzweckhallen Niederissigheim und Roßdorf, Dorfgemeinschaftsraum im Feuerwehrgerätehaus Butterstadt) in Bruchköbel.

§ 9

Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der Magistrat der Stadt Bruchköbel einem Interessenten die Gestattung zur Benutzung eines Gemeinschaftshauses verweigern bzw. einem Benutzer entziehen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 27.11.1996 in Kraft. Alle bisherigen Vereinbarungen verlieren mit dem gleichen Tag die Gültigkeit.

§ 9

Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft. Alle bisherigen Vereinbarungen verlieren mit dem gleichen Tag die Gültigkeit.

§ 10 entfällt

Gebührensatzung

zu der Benutzungsordnung für die Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen der Stadt Bruchköbel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1995 (GVBl. I S. 555), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am 04.02.1997 nachstehende Gebührensatzung zur Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser in Bruchköbel erlassen:

§ 1 Benutzungsgebühren

<i>Objekt / pro Tag</i>	<i>Ortsansässige Veranstalter</i>	<i>Auswärtige Veranstalter</i>
-------------------------	-----------------------------------	--------------------------------

Bruchköbel / Bürgerhaus

- ganzer Saal (incl. Bühne)	255,70 €	332,30 €
- Bühnenteil (incl. Bühne)	153,40 €	230,10 €
- Mittelteil	51,10 €	76,70 €
- Hochzeitssaal	51,10 €	76,70 €
- Foyer	51,10 €	102,30 €
- Bauernstube 1	10,20 €	51,10 €
- Bauernstube 2	10,20 €	51,10 €

Roßdorf / Mehrzweckhalle

- ganzer Saal (incl. Bühne)	179,00 €	255,70 €
- halber Saal	120,30 €	153,40 €
- Küche	76,70 €	102,30 €
- Kollegraum 1	51,10 €	76,70 €
- Kollegraum 2	51,10 €	76,70 €

Bei Anmietung des ganzen Saales einschließlich Küche entstehen für die weiteren Räume keine zusätzlichen Kosten

Niederissigheim / Mehrzweckhalle

- ganzer Saal (incl. Bühne)	179,00 €	255,70 €
- halber Saal	102,30 €	153,40 €
- Küche	76,70 €	102,30 €
- Kollegraum	51,10 €	76,70 €
- Gaststättenraum	51,10 €	76,70 €
- Sektbar	51,10 €	76,70 €

Bei Anmietung des ganzen Saales einschließlich Küche entstehen für die weiteren Räume keine zusätzlichen Kosten

Oberissigheim / Bürgerhaus

- ganzer Saal (incl. Bühne)	179,00 €	255,70 €
- halber Saal	102,30 €	153,40 €
- Küche	76,70 €	102,30 €
- Kollegraum	51,10 €	76,70 €
- Gaststättenraum	51,10 €	76,70 €
- Sektbar	51,10 €	76,70 €

Bei Anmietung des ganzen Saales einschließlich Küche entstehen für die weiteren Räume keine zusätzlichen Kosten

Butterstadt / Dorfgemeinschaftshaus

- ganzer Saal (incl. Bühne)	25,60 €	102,30 €
- Küche	15,30 €	51,10 €

In den Gebühren sind jeweils enthalten:

- Nutzungspauschale für Wasser-, Strom- und Heizkosten
- Gebühren für die Bereitstellung des Inventars
- Gebühren für die Endreinigung (siehe auch § 3)
- Gebühren für die Mikrofonanlage
- Gebühren für Putz- und Reinigungsmittel
- Gebühren für die Musik- und Lichtanlage

Bei Benutzung der Räumlichkeiten nach Beerdigungen sind nur 50 % der jeweils festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Die Benutzungsgebühr ist das Entgelt für die Veranstaltung einschließlich der erforderlichen Proben, Auf- und Abbau sowie Reinigungszeiten.

Für folgende Einrichtungsgegenstände werden generell Benutzungsgebühren erhoben

Gegenstand / pro Tag	Ortsansässige Veranstalter	Auswärtige Veranstalter
Klavier / Flügel	25,60 €	51,10 €
Rundtisch / Stück	2,60 €	2,60 €
Tischdecke / Stück	1,00 €	1,00 €
Bühnenteile	7,70 €	15,30 €
Leinwand	7,70 €	15,30 €
Plakatständer	5,10 €	7,70 €

	Ortsansässige Veranstalter	Auswärtige Veranstalter
Für die Auf- und Abbauten von Ausstellungen werden pro Tag für die ersten 3 Tage	51,10 €	76,70 €
berechnet. Für jeden weiteren Tag	76,70 €	102,30 €

Die Reinigung der Tischdecken wird vom jeweiligen Hausmeister/in veranlaßt und dem Veranstalter anschließend in Rechnung gestellt. Bei Verlust oder Beschädigung wird dem Veranstalter ein Pauschalbetrag von 51,10 € pro Tischdecke berechnet.

Der Veranstalter ist für die Bestückung der Mehrzweckhallen und Bürgerhäuser mit Tischen und Stühlen selbst verantwortlich (siehe Benutzungsordnung § 4.10).

§ 2 Sonderleistungen

Werden Dienstleistungen der/des Hausmeisters/in in Anspruch genommen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgenommen sind (z.B. Auf- bzw. Abbau von Theaterbestuhlung oder Laufsteg usw.), so werden diese nach Zeitaufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Dabei wird ein Stundensatz von 23,00 € / Person berechnet. Die Benutzung der Mikrofon- und Beleuchtungsanlage ist im Regelfall nicht gebührenpflichtig (siehe § 1). Dies gilt jedoch nicht, wenn der/die Hausmeister/in oder sonstige zugelassene dritte Personen während der jeweiligen Veranstaltung für die Bedienung der Technik herangezogen werden müssen. In diesem Fall wird folgende Gebühr festgesetzt:

je Person / Tag	Ortsansässige Veranstalter	Auswärtige Veranstalter
	38,40 €	76,70 €

§ 3 Saalreinigung

Die angemieteten Räumlichkeiten einschließlich sanitärer Anlagen sind nach jeder Veranstaltung besenrein zu übergeben. Dazu gehört im Falle der Selbstbewirtschaftung auch die Reinigung der Thekenanlage (siehe Benutzungsordnung § 5). Werden im Rahmen von Ausstellungen oder Musterschauen Tiere ausgestellt, muß der Saal darüberhinaus anschließend vom Veranstalter desinfiziert werden (siehe Benutzungsordnung § 4.9). Ferner muß vom jeweiligen Antragsteller die Stuhl- und Tischbestückung sowie die mögliche Dekoration nach der Veranstaltung wieder entfernt werden. Kommt der Veranstalter diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann ihm - ohne daß es einer Mahnung bedarf - der tatsächliche Aufwand für die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt werden. Dabei wird ein Stundensatz von 23,00 € zuzüglich eines Zuschlages von 15,30 € pro Mann und Stunde zugrunde gelegt. Die Stadtverwaltung kann aus zwingenden betrieblichen Gründen die Reinigung ablehnen und stattdessen diese einer Gebäudereinigungsfirma übertragen. Kostenpflichtig ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter.

Benutzungsgebührenerhebung

Die Benutzungsgebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die nach dieser Gebührensatzung angeforderten Benutzungsgebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden. Aufrechnungen gegen Benutzungsgebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen zulässig. Zu allen Benutzungsgebühren und Preisen wird die jeweils gesetzlich festgesetzte Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

Die Zahlungspflicht entsteht mit der schriftlichen Rechnungsstellung für die benutzten Räume durch den Magistrat. In Einzelfällen ist die Verwaltung berechtigt, bis zu 50% der Gebühren im voraus und/oder eine Kaution bis zur Höhe von 511,30 € zu verlangen. Kauttionen sind vor Aushändigung der Benutzungserlaubnis bei der Stadtkasse einzuzahlen.

Bei folgenden Veranstaltern entscheidet der Magistrat der Stadt Bruchköbel über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO:

- bei politischen Veranstaltungen der in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel vertretenen Parteien. Politische Veranstaltungen im Sinne dieser Gebührensatzung sind nur solche, die nicht überwiegend geselligen Charakter haben,
- bei Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, die im Rahmen des Satzungszwecks durchgeführt werden,
- bei Veranstaltungen des Kulturrings Bruchköbel e.V., die sich ausschließlich auf das Bürgerhaus Bruchköbel beziehen und
- bei Veranstaltungen von Gebietskörperschaften oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienenden Einrichtungen (Jagdgenossenschaft, Bauernverbände usw.) im Rahmen ihres Aufgabenzweckes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.1997 in Kraft. Die Gebührensatzung vom 11.12.1991 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bruchköbel, den 07.02.1997
Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

Ermold
Bürgermeister

Ausführliche Erklärung des Begriffes „kommerzielle Veranstaltung“:

1. Begriff: Veranstaltungen aller Art, die durch Inszenierung, Interaktion zwischen Veranstalter, Teilnehmer und Dienstleistern sowie multisensorische Ansprache erlebnisorientierte Kommunikationsbotschaften an die Zielgruppe herantragen. Der Begriff Veranstaltung bezeichnet ein organisiertes, zweckbestimmtes, zeitlich begrenztes Ereignis, an dem eine Gruppe von Menschen vor Ort und/oder über Medien teilnimmt.

In der Umgangssprache (z.B. Duden) und häufig auch in der Wissenschaft werden Events als "besondere" Veranstaltungen verstanden, wobei regelmäßig versäumt wird, diese Besonderheit an objektiven Merkmalen festzumachen (d.h. zu operationalisieren). Eine solche Begriffsbildung ist für die Wissenschaft wg. ihrer fehlenden Trennschärfe unbrauchbar. Soll nicht auf eine rein enumerative Definition ausgewichen werden, die bestimmte Typen von Veranstaltungen mehr oder weniger willkürlich als Events klassifiziert und andere davon ausschließt, ist nur eine Gleichsetzung von Events mit Veranstaltungen aller Art operational. Events in diesem weiten Sinn umfassen alle Veranstaltungen von der privaten Geburtstagsfeier über das öffentliche Rockkonzert bis hin zur geschäftlichen Tagung oder einem wissenschaftlichen Kongress.

In Teilen der Literatur (s. z.B. Freyer 1998) wird der Begriff noch weiter gefasst und auch auf Ereignisse angewendet, die nicht von Menschen organisiert werden ("natürliche Events", z.B. Naturschauspiele wie eine Sonnenfinsternis) und auch nicht der Verbreitung erlebnisorientierter Kommunikationsbotschaften dienen ("gesellschaftliche/politische Events", z.B. bewaffnete Konflikte). Eine solche Begriffsbildung wäre ebenfalls inoperational und damit unzweckmäßig, denn die Vielfalt der dem Begriff zuzuordnenden Phänomene würde so groß, dass Gemeinsamkeiten kaum noch identifizierbar wären. Eine Sonnenfinsternis sollte also zweckmäßigerweise nicht als Event verstanden werden; eine Veranstaltung, die aus Anlass einer solchen Sonnenfinsternis durchgeführt wird, hingegen schon.

2. Konstitutive Merkmale (Besonderheiten von Events): Events unterscheiden sich von anderen Kommunikationsinstrumenten insbes. durch die folgenden drei Eigenschaften:

a) Inszenierung: Events sind künstlich geschaffene Ereignisse, von Menschen für Menschen organisiert. Sie heben sich bewusst von der Alltagswirklichkeit der Teilnehmer ab und aktivieren diese durch die gebotene Abwechslung. Sie sprechen Zielgruppen in außergewöhnlichen Situationen an. (In diesem Sinne verstanden, kann auch eine "Besonderheit" von Events objektiv begründet und als Definiens akzeptiert werden, s. 1.) Selbst wenn sie kommerziellen Zwecken dienen, werden diese Situationen wegen ihres nicht-alltäglichen Charakters von den Teilnehmern i. d. R. als unkommerziell wahrgenommen.

b) Interaktivität: Events sind eine Plattform für persönliche Begegnungen zwischen Veranstalter und Teilnehmer, aber auch der Teilnehmer untereinander. Events beziehen die Teilnehmer in das Geschehen ein; sie sind stets Ko-Produkte von Veranstalter und Teilnehmer (und der beteiligten Dienstleister; **Event-Wirtschaft**). Diese Besonderheit von Events entspricht der Integration und Transformation externer Faktoren im Rahmen der Dienstleistungsproduktion. Das Event-Erlebnis (als zeitraumbezogenes **Produkt** und **Output** der Eventproduktion) entsteht aus dem Zusammenwirken aller Beteiligten. Die Teilnehmer agieren dabei als "Prosumer", d.h. als Konsument und (Mit-)Produzent des Event-Erlebnisses in einer Person. Die Interaktivität von Events stellt hohe Anforderungen an das **Event-Management**. Es sind nicht nur die gesamten Abläufe und Kontaktpunkte zu den einzelnen Teilnehmern zu managen, sondern auch gruppensdynamische Prozesse, die aus der Interaktion von Veranstalter und Teilnehmer, aber auch der Teilnehmer untereinander entstehen.

c) Multisensorik: Events setzen Kommunikationsbotschaften in multisensorische Erlebnisse um und sprechen dabei durch physische Reize potentiell alle Sinne der Teilnehmer an: Sehen (visuelle Reize: z.B. Licht, Bilder, Video-Einspieler); Hören (auditive Reize: Sprache, Musik, Geräusche); Tasten/Fühlen (haptische Reize: z.B. Oberflächenstruktur bei einer Produkt-Demonstration; thermale Reize: z.B. Raumtemperatur); Schmecken (gustatorische Reize: z.B. Catering, Verkostung); Riechen (olfaktorische Reize: z.B. Catering, Location). Im Idealfall einer Ansprache aller Sinne sind Events "totale Kommunikation" (Belz/Reinhold). Sie ermöglichen ein besonders umfassendes und eindrückliches Erleben von Kommunikationsbotschaften, Marken, Unternehmen und deren Produkten.

Durch die multisensorische Ansprache werden Event-Teilnehmer im Vergleich zu anderen Kommunikationsinstrumenten überdurchschnittlich stark aktiviert und sind besonders aufnahmebereit für die Event-Botschaften. Es gibt daher begründeten Anlass zu der (noch nicht umfassend bewiesenen) Hypothese, dass Event-Botschaften im Durchschnitt länger in Erinnerung bleiben, als dies bei Kommunikationsinstrumenten der Fall ist, die nur ein bis zwei Sinne ansprechen (z.B. Anzeigen, TV-Spots etc.).

3. Typologie (Arten von Events): Events können unterschieden werden in kommerzielle und nicht kommerzielle Events. *Nicht-kommerzielle Events* sind z.B. private Feiern, Gottesdienste und Wohltätigkeitsveranstaltungen. Diese Gruppe wird hier nicht weiter betrachtet. *Kommerzielle Events* können unterschieden werden in Events als verkäufliches Produkt und Events als Marketing-Instrument.

a) Events als verkäufliches Produkt: Solche Events werden i.d.R. gegen Entgelt – Eintritt, Teilnahmegebühr etc. – als Dienstleistungsprodukte vermarktet. Beispiele sind Sport- und Kulturveranstaltungen sowie **Messen**.

Eine bedeutende Untergruppe sind Bildungs-Events ("Educational Events"), z.B. Konferenzen, Symposien, Meetings, Seminare, Workshops. Sie dienen der Aus- und Weiterbildung und allg. der Wissensvermittlung (zu unterscheiden von der Weitergabe reiner Informationen. Oft werden Bildungs-Events unentgeltlich angeboten; dies geschieht aus verschiedenen Gründen: freiwillig, aufgrund von Traditionen und Konventionen (z.B. wissenschaftliche Kongresse) oder von Gesetzes wegen bzw. aus politischen Motiven (z.B. kostenloser Hochschulzugang). Dennoch sind Bildungs-Events prinzipiell entgeltfähig und wären unter anderen Umständen auch entgeltpflichtig, weshalb ihre Zugehörigkeit zu Kategorie a) grundsätzlich nicht in Frage steht.

b) Events als Marketing-Instrument: Solche Events sind nicht selbst Produkt, sondern ein Instrument der Kommunikationspolitik zur Vermarktung anderer Produkte. Marketing-Events sind Eigenveranstaltungen einer Organisation (Unternehmen, Verband etc.), die von dieser zu dem Zweck durchgeführt werden, die eigenen Marketing- und Kommunikationsziele zu erreichen.

Die Erscheinungsformen von Marketing-Events sind vielfältig. Nach dem jew. Hauptzweck können unterschieden werden:

(1) Motivations-Events: z.B. Incentives für Mitarbeiter/für Handelspartner, Teambuilding-Events, Kick-off-Meetings, Außendienst-Konferenzen, Firmenfeiern (Jubiläen, Festakte, Galas);

(2) Informations-Events: Pressekonferenzen, Shareholder-Veranstaltungen (z.B. Hauptversammlungen), Stakeholder-Veranstaltungen (z.B. „Tage der offenen Tür“);

(3) Verkaufsförderungs-Events ("promotional events"): z.B. Produktpräsentationen, Road Shows, alle Verkaufsförderungsaktionen am Point of Sale, Händler- und Hausmessen;

(4) Sponsoring-Events: Eigenveranstaltungen im Rahmen von Sport-, Kultur-, Sozial-, Öko-Sponsoring-Engagements, z.B. ein Kundenempfang auf einer gesponserten Ausstellungseröffnung oder eine Autogrammstunde mit gesponserten Sportstars für die eigenen Mitarbeiter;

(5) Messe-Events: Eigenveranstaltungen im Rahmen von fremdveranstalteten Messen (z.B. Events auf dem eigenen Messestand oder im Messeumfeld). Händler- und Hausmessen zählen nicht zu den Messe-Events, sondern zu den (eigenveranstalteten) Verkaufsförderungs-Events. Andere Typologien von Marketing-Events sind gebräuchlich, aber hinsichtlich des Gliederungskriteriums oft nicht konsistent. So unterscheidet das "Forum Marketing-Eventagenturen" (FME) 1. "Consumer Events" (B2C-Events), 2. "Corporate Events" (B2B-Events), 3. "Exhibition Events" (Messe- und Ausstellungs-Events, d.s. je nach Art der Messe B2C- und/oder B2B-Events), 4. "Mitarbeiter-Events" (B2B-Events), 5. "Charity/Social/Cultural Events" (je nach Veranstaltung B2C- oder B2B-Events) und 6. "Öffentliche Events" (dito).

4. Rechtliche Aspekte: Events sind Werkverträge. Zwar werden nicht eine "bestimmte Aufführung" oder das Auftreten bestimmter Personen in einer Veranstaltung, wohl aber die professionelle Organisation (einschließlich der Beachtung der allgemeinen und speziellen vertraglichen Verkehrssicherungspflichten), Überlassung der Plätze entsprechend Eintrittskarte und Durchführung etc. geschuldet. Ausfälle von Leistungen, mangelhafte Leistungen führen zu Ansprüchen nach den §§ 633 ff. BGB (Minderung, Selbsthilfe, Rücktritt, Schadensersatz). Bei der jederzeit möglichen ("freien") Kündigung (oder auch dem schlichten Nichtbesuch infolge Verhinderung) durch den Besteller greift § 649 BGB, wonach der Veranstalter (Werkunternehmer) die Vergütung verlangen kann (abzüglich Ersparnisse bzw. anderweitige Erlöse z.B. durch Verkauf der zurückgegebenen Karten). Eintrittskarten legitimieren den Besucher zum Eintritt und den Veranstalter zur Leistung (vgl. § 807 BGB). Sie können regelmäßig an andere weitergegeben werden, wenn nicht besondere Umstände anzutreffen sind.

Kurzerläuterung des Begriffes „kommerzielle Veranstaltung“

Die Abgrenzung einer Privatparty von einer kommerziellen Veranstaltung kann anhand verschiedener Kriterien vorgenommen werden. Zum einen ist dies, wie die Formulierung bereits andeutet, die Frage, ob eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt oder ob lediglich die entstehenden Kosten umgelegt werden.

Ein weiteres äußerst wichtiges Kriterium ist der zu der Veranstaltung zugelassene Personenkreis. Hier ist dafür Sorge zu tragen, dass nur geladene Gäste Zutritt erhalten und dass Dritten der Zugang auch nicht möglich ist. Möglicherweise sollte dies als "geschlossene Gesellschaft" deklariert werden.

Problematisch könnte in Ihrem Fall sein, dass neben einem Eintritt, welcher als "Unkostenbeitrag" deklariert wird, für die weiteren Getränke ebenfalls bezahlt werden muss, vermutlich um auch die weiteren Unkosten wie DJs, Deko etc. bezahlen zu können. Ferner müssen Sie in jedem Fall dafür Sorge tragen, dass nur bekannte Personen zu der Veranstaltung zugelassen werden. Sie sollten daher möglicherweise vorher eine vollständige Gästeliste erstellen.

Vorbeugen müssen Sie auch der Gefahr, dass aufgrund der Lokalität möglicherweise auch andere Dritte an der Veranstaltung teilnehmen. Zu beachten ist, dass nur anerkannte Vereine, Clubs, Vereinigungen und Ähnliches eine öffentliche Veranstaltung organisieren dürfen. Diese ist genehmigungspflichtig.



Ersterfassungsdatum:
Aktenzeichen:
Antragsteller:
Ersteller:

FDP-Fraktion

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-149/2016
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	12.07.2016	7.
Haupt - und Finanzausschuss	29.11.2016	15.

Titel:

**Antrag FDP-Fraktion
Stärkung des Ehrenamtes Bereich der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel**

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, gemeinsam mit dem Wehrführerausschuss ein Konzept zur Zukunftssicherung des Ehrenamtes "Freiwillige Feuerwehr" zu erarbeiten. Es sollen insbesondere die Möglichkeiten einer "Feuerwehrrente" analog dem Feuerwehrrentensystem der Gemeinde Altstadt, Vergünstigungen im Hort und Kita-Bereich sowie ein möglicher Nachlass bei Nutzungsentgelten städtischer Einrichtungen wie Bibliothek und Schwimmbad geprüft werden.

Die Möglichkeit von Zuschüssen aus Landesmitteln sollte überprüft und mitgeteilt werden.

Begründung:

Das Ehrenamt in Bereich der Feuerwehr hat einen besonderen Status - erfüllt die Freiwillige Feuerwehr hier eine Pflichtaufgabe der Kommune.

Derzeit sind in Bruchköbel rund 150 ehrenamtliche Feuerwehrleute aktiv, aber es wird immer schwieriger, junge Menschen für dieses wichtige Ehrenamt zu gewinnen und das Hobby "Feuerwehr" interessant zu machen. Sollten wir die Feuerwehren eines Tages nicht mehr mit freiwilligen Aktiven besetzen können, würde uns eine Berufsfeuerwehr geschätzt mehr als eine Million Euro im Jahr kosten. Es ist daher wichtig, dass wir uns Gedanken machen, wie wir mehr Aktive für die Feuerwehren gewinnen und den bereits aktiven Feuerwehrleuten als Kommune eine angemessene Unterstützung für ihre wichtige Arbeit zukommen lassen.

Hier gibt es verschiedene Modelle und Möglichkeiten. Unsere Nachbarn in Altstadt haben schon vor längerer Zeit die sogenannte "Feuerwehrrente" eingeführt, in Großkrotzenburg wurden die Kita Gebühren ermäßigt und so gibt es viele weitere

Beispiele in ganz Deutschland wie das Ehrenamt Feuerwehr mittlerweile gestärkt und gefördert wird. Aus diesem Grund sollten wir uns auch in Bruchköbel Gedanken über eine angemessene Unterstützung machen und die Stadtverordnetenversammlung kann heute mit einem Ja zu diesem Antrag ein erstes Zeichen setzen.

Anlage(n):

1. FDP Antrag: Stärkung des Ehrenamtes Bereich der FFW der Stadt Bruchköbel

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Guido Rötzer
Hauptstr. 32

63486 Bruchköbel

Bruchköbel, 28.06.2016

Antrag der FDP-Fraktion

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die FDP Fraktion bittet Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 12.07.2016 aufzunehmen:

Stärkung des Ehrenamtes

- Bereich der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel -

Der Magistrat wird beauftragt, gemeinsam mit dem Wehrführerausschuss ein Konzept zur Zukunftssicherung des Ehrenamtes "Freiwillige Feuerwehr" zu erarbeiten. Es sollen insbesondere die Möglichkeiten einer "Feuerwehrrente" analog dem Feuerwehrrentensystem der Gemeinde Altstadt, Vergünstigungen im Hort und Kita-Bereich sowie ein möglicher Nachlass bei Nutzungsentgelten städtischer Einrichtungen wie Bibliothek und Schwimmbad geprüft werden.

Die Möglichkeit von Zuschüssen aus Landesmitteln sollen dazu überprüft und mitgeteilt werden.

Begründung:

Das Ehrenamt in Bereich der Feuerwehr hat einen besonderen Status - erfüllt die Freiwillige Feuerwehr hier eine Pflichtaufgabe der Kommune.

Derzeit sind in Bruchköbel rund 150 ehrenamtliche Feuerwehrleute aktiv, aber es wird immer schwieriger, junge Menschen für dieses wichtige Ehrenamt zu gewinnen und das Hobby "Feuerwehr" interessant zu machen. Sollten wir die Feuerwehren eines Tages nicht mehr mit freiwilligen Aktiven besetzen können, würde uns eine Berufsfeuerwehr geschätzt mehr als eine Million Euro im Jahr kosten. Es ist daher wichtig, dass wir uns Gedanken machen, wie wir mehr Aktive für die Feuerwehren gewinnen und den bereits aktiven Feuerwehrleuten als Kommune eine angemessene Unterstützung für ihre wichtige Arbeit zukommen lassen.

Hier gibt es verschiedene Modelle und Möglichkeiten. Unsere Nachbarn in Altstadt haben schon vor längerer Zeit die sogenannte "Feuerwehrrente" eingeführt, in Großkrotzenburg wurden die Kita Gebühren ermäßigt und so gibt es viele weitere Beispiele in ganz Deutschland wie das Ehrenamt Feuerwehr mittlerweile gestärkt und gefördert wird. Aus diesem Grund sollten wir uns auch in Bruchköbel Gedanken über eine angemessene Unterstützung machen und die Stadtverordnetenversammlung kann heute mit einem Ja zu diesem Antrag ein erstes Zeichen setzen.

Für die FDP Fraktion

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Braun', written in a cursive style.

Sylvia Braun



Ersterfassungsdatum: 28.11.2012

Aktenzeichen:

Antragsteller: BBB-Fraktion

Ersteller:

BBB-Fraktion

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-281/2012
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haupt - und Finanzausschuss	29.11.2016	16.

Titel:

Antrag BBB-Fraktion Bundesfreiwilligendienst im Bereich der Feuerwehren

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten, im Bereich der Feuerwehren der Stadt Bruchköbel den Bundesfreiwilligendienst (BFD) zu nutzen und entsprechende Maßnahmen in Absprache mit den Stadtteilfeuerwehren weiterführend zu ergreifen.

Begründung:

Bereits vor einigen Jahren sprachen sich u. a. der Landesfeuerwehrverband und das Hess. Sozialministerium verstärkt für den Freiwilligendienst im Bereich der Feuerwehren aus, seinerzeit noch als „Freiwilliges Soziales Jahr“ (FSJ). In der Folge wurde dann das FSJ bei Feuerwehr 2010 sogar offiziell anerkannt. Daher leisteten in Nachbarkommunen, wie z. B. Langenselbold oder Maintal, Jugendliche auf dieser Basis ihren Dienst bei den Feuerwehren.

Nachdem nun durch den Wegfall der Bundesfreiwilligendienst eingeführt wurde und somit das „Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) mit Wirkung vom 3. Mai 2011 in Kraft getreten ist, eröffneten sich für viele Träger weiterführende und verbesserte Möglichkeiten. Der BFD gilt mittlerweile als Erfolg. Etliche Verbände und Träger, darunter das DRK, die Diakonie und der Deutsche Städte- und Gemeindebund treten stark für einen weiteren Ausbau des Dienstes ein.

Die zentrale Verwaltung wird durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Nachfolgebehörde des Bundesamtes für den Zivildienst) wahrgenommen. Jeder BFD-Platz wird vom Bund entsprechend finanziell gefördert.

Die Einführung solcher Stellen im Bereich der Feuerwehren der Stadt Bruchköbel würde eine Unterstützung im täglichen Dienst darstellen. In diesem Zusammenhang ist herauszustellen, daß die Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehren, im Gegensatz zur Berufsfeuerwehr, von ehrenamtlich tätigen Frauen und Männern gestemmt werden, die somit das Rückgrat der Brandsicherheit in der Stadt darstellen. Alle Bürgerinnen und Bürger profitieren von dem hohen ehrenamtlichen Engagement der Mitglieder der Feuerwehren. Jedoch darf man dies nicht als Selbstverständlichkeit ansehen, denn gerade die stetig zunehmenden Einsätze und immer größer werden Anforderungen im technischen Bereich fordern von den Kräften hochgradige Einsatzbereitschaft. Um die Sicherheit auch in Zukunft auf hohem Niveau zu gewährleisten und

die aktiven Feuerwehrleute zu entlasten, müssen allerdings noch mehr Bürgerinnen und Bürger für ein Engagement bei der Feuerwehr gewonnen werden.

Anlage(n):

1. Originalantrag



Bruchköbeler BürgerBund – Fraktion –
Kurt-Schumacher-Ring 15, 63486 Bruchköbel

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Thomas Demuth
Hauptstraße 32

63486 Bruchköbel

Fraktion

Alexander Rabold
Fraktionsvorsitzender

Kurt-Schumacher-Ring 15
63486 Bruchköbel
Tel.: +49 (0) 61 81 / 77 40 3
Mobil: +49 (0) 170 - 73 01 32 3
eMail: alexander.rabold@brk-bb.de

fraktion@brk-bb.de
www.bruchkoebeler-buergerbund.de

Seite 1 von 2

Bruchköbel, den 28.11.2012

Antrag : Bundesfreiwilligendienst im Bereich der Feuerwehren

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die BBB-Fraktion stellt zur Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2012 nachfolgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, im Bereich der Feuerwehren der Stadt Bruchköbel den Bundesfreiwilligendienst (BFD) zu nutzen und entsprechende Maßnahmen in Absprache mit den Stadtteilfeuerwehren weiterführend zu ergreifen.

Begründung:

Bereits vor einigen Jahren sprachen sich u.a. der Landesfeuerwehrverband und das Hess. Sozialministerium verstärkt für den Freiwilligendienst im Bereich der Feuerwehren aus, seinerzeit noch als „Freiwilliges Soziales Jahr“ (FSJ). In der Folge wurde dann das FSJ bei Feuerwehren 2010 sogar offiziell anerkannt. Daher leisteten in Nachbarkommunen, wie z.B. Langenselbold oder Maintal, Jugendliche auf dieser Basis ihren Dienst bei den Feuerwehren.

Nachdem nun durch den Wegfall der Wehrpflicht der Bundesfreiwilligendienst eingeführt wurde und somit das „Bundesfreiwilligendienstgesetz“ (BFDG) mit Wirkung vom 3. Mai 2011 in Kraft getreten ist, eröffneten sich für viele Träger weiterführende und verbesserte Möglichkeiten. Der BFD gilt mittlerweile als Erfolg. Etliche Verbände und Träger, darunter das DRK, die Diakonie und der Deutsche Städte- und Gemeindebund treten stark für einen weiteren Ausbau des Dienstes ein.

Die zentrale Verwaltung wird durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Nachfolgebehörde des Bundesamtes für den Zivildienst) wahrgenommen.
Jeder BFD-Platz wird vom Bund entsprechend finanziell gefördert.

Fraktion

Seite 2

Die Einführung solcher Stellen im Bereich der Feuerwehren der Stadt Bruchköbel würde eine Unterstützung im täglichen Dienst darstellen. In diesem Zusammenhang ist herauszustellen, daß die Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehren, im Gegensatz zur Berufsfeuerwehr, von ehrenamtlich tätigen Frauen und Männern gestemmt werden, die somit das Rückgrat der Brandsicherheit in der Stadt darstellen. Alle Bürgerinnen und Bürger profitieren von dem hohen ehrenamtlichen Engagement der Mitglieder der Feuerwehren. Jedoch darf man dies nicht als Selbstverständlichkeit ansehen, denn gerade die stetig zunehmenden Einsätze und immer größer werdenden Anforderungen im technischen Bereich fordern von den Kräften hochgradige Einsatzbereitschaft. Um die Sicherheit auch in Zukunft auf hohem Niveau zu gewährleisten und die aktiven Feuerwehrleute zu entlasten, müssen allerdings noch mehr Bürgerinnen und Bürger für ein Engagement bei der Feuerwehr gewonnen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Rabold

- Fraktionsvorsitzender -

Bruchköbeler BürgerBund

DS/NR: 281/2012

1. Stadtverordnetenversammlung am: 11.12.2012

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: mit dem Änderungsantrag in
den Haupt- und Finanzausschuss

2. HFA am: 18.09.2013

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: verbleibt im Ausschuss als inter-
aktioneller Antrag wie folgt: siehe Rückseite →

3. _____ am: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ am: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ am: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Zur weiteren Bearbeitung/Veranlassung am _____ an:

Dez. I Dez. II Abt. 0 Abt. I Abt. II Abt. III Abt. VI Abt. VII Bauhof

Stadtmark. GmbH EB Soz. Dienste EB Wirts. Betriebe JUZ _____

Der Magistrat wird um Prüfung gebeten, in welchen Bereichen Bruchköbel den Bundesfreiwilligendienst nutzen kann und welche Maßnahmen zur Umsetzung zu ergreifen sind.

A handwritten signature in black ink, consisting of a cursive loop followed by a horizontal line and a small dot.



Ersterfassungsdatum: 11.12.2012

Aktenzeichen:

Antragsteller: CDU-Fraktion

Ersteller:

Hauptamt

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-2811/2012
-------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haupt - und Finanzausschuss	29.11.2016	17.

Titel:

Antrag CDU-Fraktion Änderungsantrag

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel wird gebeten, zu prüfen, inwieweit innerhalb der Verwaltung, des Bauhofes, der Feuerwehr, der Sozialen Dienst, des Bärensees und des Schwimmbades sowie der Kitas, Plätze für den Bundesfreiwilligendienst geschaffen werden können.

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Anlage(n):

1. Originalantrag

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Thomas Demuth
Hauptstraße
63486 Bruchköbel

Fraktionsvorsitzende
Katja Lauterbach
Schulzenstr. 1a, 63486 Bruchköbel
Tel.: 01726107940
klauslauterbach@web.de

Bruchköbel, 11.12.2012



Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die CDU stellt zur Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2012 folgenden Änderungsantrag:

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel wird gebeten, zu prüfen, inwieweit innerhalb der Verwaltung, des Bauhofes, der Feuerwehr, der Sozialen Dienste, des Bärensees und des Schwimmbades sowie der Kitas, Plätze für den Bundesfreiwilligendienst geschaffen werden können.

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Lauterbach
Fraktionsvorsitzende



Ersterfassungsdatum: 2012
Aktenzeichen:
Antragsteller: FDP-Fraktion
Ersteller:

FDP-Fraktion

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-2812/2012	
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haupt - und Finanzausschuss	29.11.2016	18.

Titel:

**Antrag FDP-Fraktion
Änderungsantrag zu DS 281/2012**

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird um Prüfung gebeten, in welchen Bereichen Bruchköbel den Bundesfreiwilligendienst nutzen kann (vorrangig für den Bereich Feuerwehr) und Kindertagesstätten) und welche Maßnahmen zur Umsetzung zu ergreifen sind.

Begründung:

Für die Kommunen kommen die unterschiedlichsten Aufgabenfelder für den Bundesfreiwilligendienst in Betracht, nicht nur der Bereich der Freiwilligen Feuerwehren. Der Bundesfreiwilligendienst ist auch möglich in Kindertagesstätten, Ganztagschulen, kulturellen Einrichtungen, Senioren- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Sportvereinen, aber auch in der Denkmalpflege und bei ökologischen Projekten.

Es wäre zunächst zu prüfen, in welchen Feldern es in Bruchköbel sinnvoll ist, diese Freiwilligen einzusetzen, vorrangig wäre hier der Einsatz bei der Feuerwehr und in den Kindertagesstätten zu prüfen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Anlage(n):

1. Originalantrag

Änderungsantrag zu DS 281/2012

Sehr geehrter Herr Demuth,

die FDP Fraktion stellt nachfolgenden Änderungsantrag zu TOP 8, DS Nr. 281/2012
Antrag BBB-Fraktion „Bundesfreiwilligendienst“

Der Magistrat wird um Prüfung gebeten, in welchen Bereichen Bruchköbel den Bundesfreiwilligendienst nutzen kann (vorrangig für den Bereich Feuerwehr und Kindertagesstätten) und welche Maßnahmen zur Umsetzung zu ergreifen sind.

Begründung:

Für die Kommunen kommen die unterschiedlichsten Aufgabenfelder für den Bundesfreiwilligendienst in Betracht, nicht nur der Bereich der Freiwilligen Feuerwehren. Der Bundesfreiwilligendienst ist auch möglich in Kindertagesstätten, Ganztagschulen, kulturellen Einrichtungen, Senioren- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Sportvereinen, aber auch in der Denkmalpflege und bei ökologischen Projekten.

Er wäre zunächst zu prüfen, in welchen Feldern es in Bruchköbel sinnvoll ist, diese Freiwilligen einzusetzen, vorrangig wäre hier der Einsatz bei der Feuerwehr und in den Kindertagesstätten zu prüfen.

Weiter Begründung erfolgt mündlich.

Freundliche Grüße

S. Braun
Fraktionsvorsitzende



Ersterfassungsdatum: 10.03.2010

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller:

Hauptamt

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-36/2010
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haupt - und Finanzausschuss	29.11.2016	19.

Titel:

Änderung der Feuerwehrsatzung

Beschlussvorschlag:

Änderungssatzung
zur
Feuerwehrsatzung

Aufgrund der §§5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBI I S. 757) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBI 1998 I S.530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2009 (GVBI. I S. 423) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel am _____ folgende Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Bruchköbel vom 07.11.2000 beschlossen.

Art. I

Die §§ 3, 5, 6, 7, 9, 11, 11a, 12 und 14 werden wie folgt neu gefasst bzw. ergänzt (in **Fettdruck**):

§3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren Bruchköbel gliedern sich in

folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung
- 4. entfällt**
- 5. Kindergruppen**

§5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bruchköbel haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Bruchköbel zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Stadt Bruchköbel sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. **Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Feuerwehrdienstzeit auf Antrag der oder des ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden. (§ 10 Abs. 2 HBKG).**
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/ der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen .
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, oder durch den Wehrführer/ die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder **nach Genehmigung der Verlängerung spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres**
 - b) dem Austritt
 - c) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin, oder dem Wehrführer/ der Wehrführerin erklärt werden.
- (3) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund -nach Anhörung des Feuerwehrausschusses- durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/ der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

§7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/ seiner Stellvertreterin, des Wehrführers/ der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/ der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) entfällt

(4) Abs. 2 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung der einzelnen Wehren wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer **mindestens** das 60. Lebensjahres vollendet hat, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluß (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 11

MUSIKZUG

entfällt

entfällt

§ 11a Kindergruppen

Die Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehren Bruchköbel führen den Namen „ Stadt Bruchköbel, Kinderfeuerwehr" und den Stadtteilnamen als Zusatz.

Die Kindergruppe Bruchköbel ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestalten ihre Kindergruppe als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren nach einer eigenen Kindergruppenordnung.

Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel untersteht die Kindergruppe der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, als Leiter/ Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer/ die Wehrführerin), der/ die sich dazu des Leiters/ Leiterin der Kindergruppe bedient. Der Leiter/ die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/ Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.

Der Leiter/ die Leiterin der Kindergruppe, wird vom Stadtbrandinspektor/ Stadtbrandinspektorin auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Der stellvertretende Leiter/ die Leiterin der Kindergruppe, hat den Leiter/ die Leiterin der Kindergruppe, bei Verhinderung zu vertreten. Er/ Sie wird vom Stadtbrandinspektor/ Stadtbrandinspektorin auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

§12

STADTBRANDINSPEKTOR / STADTBRANDINSPEKTORIN, STELLVERTRETENDER
STADTBRANDINSPEKTOR / STELLVERTRETENDE
STADTBRANDINSPEKTORIN, WEHRFÜHRER/ WEHRFÜHRERIN,
STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER / STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN

- (1) Der Leiter/ die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel ist der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bruchköbel ernannt. Er/ Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der

Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/ Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/ sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Wehrführer/ die Wehrführerin und der Feuerwehrausschuss (die Feuerwehrausschüsse) zu unterstützen.

- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, hat den Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, bei Verhinderung zu vertreten.

Er/ Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektors/ die Stadtbrandinspektorin, gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors/ der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, daß binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors/ einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bruchköbel ernannt.

- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, und sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin durch den Magistrat zu verabschieden.

- (8) Die Wehrführer/ die Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer/ die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des Wehrführers/ der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr für den jeweiligen Stadtteil (§ 15).

- (9) Der stellvertretende Wehrführer/ die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/ die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/ Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/ der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr für den jeweiligen Stadtteil.

- (10) Für den Wehrführer/ die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/ deren Stellvertreterin gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

- (11) Ein/e gewählte/r Stadtbrandinspektor / Stadtbrandinspektorin sowie stellvertretende/r Stadtbrandinspektor / Stadtbrandinspektorin darf keine weitere Führungsposition innerhalb der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel innehaben. Sollte noch ein anderes, wählbares Amt mit der gleichen Person besetzt sein, so ist eines der beiden Ämter binnen eines Monats niederzulegen. Das gilt nicht für die Wahlzeit von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits besetzten Führungspositionen**

§ 14

WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin, dem Stellvertreter/ der Stellvertreterin, den Wehrführern/ den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/-innen, **Stadtjugendfeuerwehrwart/ der Stadtjugendfeuerwehrwartin sowie dem Kindergruppenleiter / der Kindergruppenleiterin** besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/ Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Art. II

Die Änderungen treten am 01.07.2010 in Kraft.

Begründung:

Siehe Anlage

Anlage(n):

1. Original-Beschlussvorlage



TISCH-

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS 36/2010
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	10.03.2010	4
Stadtverordnetenversammlung	23.03.2010	10

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

Titel:

Änderung Feuerwehrsatzung

Beschlussvorschlag:

Änderungssatzung
zur
Feuerwehrsatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl 1998 I S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2009 (GVBl. I S. 423) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel am _____ folgende Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Bruchköbel vom 07.11.2000 beschlossen.

Art. I

Die §§ 3,5,6,7,9,11,11a,12 und 14 werden wie folgt neu gefasst bzw. ergänzt (in **Fettdruck**):

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren Bruchköbel gliedern sich in

folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

4. entfällt

5. Kindergruppen

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bruchköbel haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Bruchköbel zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Stadt Bruchköbel sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. **Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Feuerwehrdienstzeit auf Antrag der oder des ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden. (§ 10 Abs. 2 HBKG).**
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/ der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, oder durch den Wehrführer/ die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder **nach Genehmigung der Verlängerung spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres**
 - b) dem Austritt
 - c) dem Ausschluss.

- (2) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin, oder dem Wehrführer/ der Wehrführerin erklärt werden.
- (3) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund -nach Anhörung des Feuerwehrausschusses- durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/ der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/ seiner Stellvertreterin, des Wehrführers/ der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/ der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) entfällt

(4) Abs. 2 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung der einzelnen Wehren wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer **mindestens** das 60. Lebensjahres vollendet hat, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss,

b) durch Ausschluß (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 11

MUSIKZUG

(1) entfällt

(2) entfällt

§ 11a

Kindergruppen

- (1) Die Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehren Bruchköbel führen den Namen „ Stadt Bruchköbel, Kinderfeuerwehr“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.**
- (2) Die Kindergruppe Bruchköbel ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestalten ihre Kindergruppe als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren nach einer eigenen Kindergruppenordnung.**
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel untersteht die Kindergruppe der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, als Leiter/ Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer/ die Wehrführerin), der/ die sich dazu des Leiters/ Leiterin der Kindergruppe bedient. Der Leiter/ die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/ Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.**
- (4) Der Leiter/ die Leiterin der Kindergruppe, wird vom Stadtbrandinspektor/ Stadtbrandinspektorin auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.**
- (5) Der stellvertretende Leiter/ die Leiterin der Kindergruppe, hat den Leiter/ die Leiterin der Kindergruppe, bei Verhinderung zu vertreten. Er/ Sie wird vom Stadtbrandinspektor/ Stadtbrandinspektorin auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.**

§ 12

STADTBRANDINSPEKTOR / STADTBRANDINSPEKTORIN, STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR / STELLVERTRETENDE STADTBRANDINSPEKTORIN, WEHRFÜHRER/ WEHRFÜHRERIN, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER / STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN

- (1) Der Leiter/ die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel ist der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bruchköbel ernannt. Er/ Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/ Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/ sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Wehrführer/ die Wehrführerin und der Feuerwehrausschuss (die Feuerwehrausschüsse) zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, hat den Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, bei Verhinderung zu vertreten.

Er/ Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors/ der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, daß binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors/ einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bruchköbel ernannt.

- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, und sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin durch den Magistrat zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer/ die Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer/ die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des Wehrführers/ der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr für den jeweiligen Stadtteil (§ 15).
- (9) Der stellvertretende Wehrführer/ die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/ die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/ Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/ der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr für den jeweiligen Stadtteil.
- (10) Für den Wehrführer/ die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/ deren Stellvertreterin gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

- (11) Ein/e gewählte/r Stadtbrandinspektor / Stadtbrandinspektorin sowie stellvertretende/r Stadtbrandinspektor / Stadtbrandinspektorin darf keine weitere Führungsposition innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel innehaben. Sollte noch ein anderes, wählbares Amt mit der gleichen Person besetzt sein, so ist eines der beiden Ämter binnen eines Monats niederzulegen. Das gilt nicht für die Wahlzeit von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits besetzten Führungspositionen**

§ 14

WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin, dem Stellvertreter/ der Stellvertreterin, den Wehrführern/ den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/-innen, **Stadtjugendfeuerwehrwart/ der Stadtjugendfeuerwehrwartin sowie dem Kindergruppenleiter / der Kindergruppenleiterin** besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/ Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Art. II

Die Änderungen treten am 01.07.2010 in Kraft.

Begründung:

Das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17.12.1998 (GVBl. I 1998 , 530) wurde am 18.11.2009 mehrfach geändert (vgl. GVBl. I S. 423).

Die durch den hessischen Landtag durchgeführten Änderungen greifen auch auf die Satzungen der Feuerwehren zu. So wurde im HBKG das Höchstalter für aktive Feuerwehrleute auf 65 Jahre angehoben und die Bildung von Kindergruppen als besonders förderungswürdig in das HBKG aufgenommen. Im Ganzen kommen weitere Aktualisierungen der Satzungen, die nachfolgend erläutert werden. Zur besseren Handhabung bei den Wehren ist geplant, eine redaktionelle Gesamtausgabe der Satzung mit den Änderungen herauszugeben. Eine Neubekanntgabe der Gesamtsatzung im formellen Sinne soll aus Kostengründen unterbleiben.

Zu § 3 Abs. 4 Feuerwehrsatzung

Der Musikzug ist seit dem 16.08.2005 unter der VR 1908 als eingetragener Verein selbstständig Tätig. Ebenso sieht das HBKG in der aktuellen Fassung eine Führung des Musikzuges nicht vor.

Zu § 3 Abs. 5 Feuerwehrsatzung

Gemäß § 8 HBKG sind Kindergruppen ein fester Bestandteil der Feuerwehren. Sie dienen der Nachwuchsgewinnung bei den Feuerwehren und sind per Gesetz besonders förderungswürdig. Bei der Freiwilligen Feuerwehr Bruchköbel wird bereits eine Kindergruppe geführt. Diese stand bisher unter der Leitung des Vereines und geht dann, aufgrund der gesetzlichen Änderung, auf die Einsatzabteilung über.

Zu § 5 Abs. 5 Feuerwehrsatzung

Gemäß § 10 Abs. 2 HBKG kann der aktive Feuerwehrdienst auf Antrag bis zum vollendeten 65. Lebensjahres ausgeübt werden. Die rechtliche Ausführung wird ergänzend aus dem Gesetz in die Satzung eingearbeitet.

Zu § 6 Abs. 5 Feuerwehrsatzung

Die Verlängerung des Feuerwehrdienstes erfordert eine Änderung des Austrittsalters aus dem aktiven Dienst.

Zu § 7 Abs. 3 Feuerwehrsatzung

Die Regelung, dass nichtausgebildete Feuerwehrangehörige im Einsatzfall mit ausgebildeten Einsatzkräften arbeiten dürfen, entspricht nicht den Ausführungen und Auslegungen aktueller Gesetze und Rechtsprechungen. Einsätze dürfen nur noch von Mitgliedern der Einsatzabteilungen durchgeführt werden, wenn diese zumindest über eine abgeschlossene Grundausbildung verfügen.

Zu § 7 Abs. 4 Feuerwehrsatzung

Im Falle der Hinzuziehung von Fachberatern, die mit dem Feuerwehrdienst nicht vertraut sind, werden diese durch geeignetes Personal betreut. Die Entfernung des § 7 Abs. 3 der Feuerwehrsatzung trifft nicht auf das Einsatzverhalten mit Fachberatern zu.

Fachberatern mit Einsatzerfahrung steht die Begutachtung der Einsatzstellen im vollen Umfang frei.

Zu § 9 Abs. 4 Feuerwehrsatzung

Die Verlängerung des Feuerwehrdienstes macht es erforderlich, dass das Alter des Eintrittes in die Alters- und Ehrenabteilung ebenfalls angepasst wird.

Zu § 11 Feuerwehrsatzung

Siehe Erläuterungen zu § 3 Abs. 4 Feuerwehrsatzung.

Zu § 11a Feuerwehrsatzung

Die Einführung der Kindergruppen in den hessischen Feuerwehren macht eine Änderung der Satzung notwendig.

Das Mitgliedsalter der Angehörigen ergibt sich aus dem § 8 Abs. 3 HBKG.

Ähnlich wie die Jugendfeuerwehren sollen die Kindergruppen selbstverwaltet arbeiten, wobei Sie unter der Aufsicht des Stadtbrandinspektors / Stadtbrandinspektorin sowie der jeweiligen Wehrführung steht. Als Verantwortlicher der Kindergruppen der Feuerwehren soll durch den Stadtbrandinspektor eine entsprechende Person benannt werden. Die Kindergruppen der einzelnen Wehren haben ebenfalls einen Kindergruppenleiter.

Dieses System ist von den Jugendfeuerwehren, aufgrund der jahrelangen positiven Erfahrungen, übernommen worden.

Zu § 12 Abs. 11 Feuerwehrsatzung

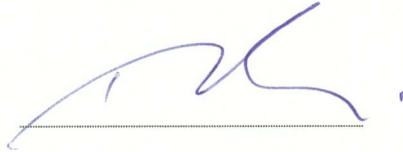
Der Stadtbrandinspektor oder sein Stellvertreter sollen objektiv im Gemeinwohl aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel agieren. Damit es zu keinen Gewissenskonflikten kommt, soll es dem gewählten Stadtbrandinspektor der gewählten Stadtbrandinspektorin nicht erlaubt sein, eine weitere leitende Funktion innerhalb der Feuerwehren innezuhaben. Die Frist von einem Monat zur Aufgabe des Amtes ist als Zeitraum zur Übergabe der laufenden Geschäfte zu betrachten. Um etwaigen Personalengpässen begegnen zu können, soll das Inkrafttreten auf die Jahresmitte festgelegt werden und die neue Regelung auch erst bei folgenden, turnusgemäßen Wahlen Anwendung finden.

Zu § 14 Abs. 1 Feuerwehrsatzung

Damit der Wehrführerausschuss über die aktuellen Geschehnisse der Kindergruppe informiert ist, soll der Wehrführerausschuss um den Kindergruppenleiter der gesamten Feuerwehren erweitert werden.



Daniel Weber
(Sachbearbeiter)



Dr. Achim Wächtler
(Abteilungsleiter)



Günter Maibach
(Dezernent)

DS/NR: 36/10

1. Magistrat / Datum der Sitzung: 10.3.10

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen Loi. abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: _____

2. Stadtverordnetenversammlung / Datum der Sitzung: 23.3.10

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: _____
 Verweisung: HFA Loi.

3. Haupt- und Finanzausschuss / Datum der Sitzung: 11.05.2010

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: verbleibt mit Änderungsantrag im Ausschuss. Loi.

4. Haupt-u. Finanzausschuss / Datum der Sitzung: 25.09.2012

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: verbleibt im Ausschuss

5. HFA / Datum der Sitzung: 18.09.2013

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: verbleibt im Ausschuss Loi.



Ersterfassungsdatum: 23.03.2010

Aktenzeichen:

Antragsteller: BBB-Fraktion

Ersteller:

Hauptamt

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-361/2010
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haupt - und Finanzausschuss	29.11.2016	20.

Titel:

**Antrag BBB-Fraktion
Magistratsvorlage Änderung Feuerwehrsatzung DS 36/2010
Stadtverordnetenversammlung 23.03.2010**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

§11 a Abs. 4 erhält folgende Fassung: „ Der Leiter/die Leiterin der Kindergruppe wird aus dem Kreis der Betreuer/innen der Kindergruppe von den Angehörigen der Einsatzabteilungen für die Dauer von fünf Jahren gewählt.“

§ 11 a Abs. 5 S. 2 erhält folgende Fassung: “Er / Sie wird aus dem Kreis der Betreuer/innen der Kindergruppe von den Angehörigen der Einsatzabteilungen für die Dauer von fünf Jahren gewählt.“

Begründung:

Die Feuerwehren und ihre Gliederungen sind demokratisch organisiert. Es ist daher sinnvoll, dass die Betreuer/innen ihren Vertretern/ ihren Vertreterin als Verbindungsperson zum Stadtbrandinspektor selbst bestimmen. Auf diese Weise wäre zugleich sichergestellt, dass ein reibungsloser Informationsfluss stattfinden kann, wenn nämlich die Kontaktperson direkt aus dem Kreis der Betreuer/innen und zugleich der Einsatzabteilung stammt. Die förmliche Regelung für dieses Verfahren innerhalb der Kinderfeuerwehr kann problemlos in der noch zu gestaltenden Kindergruppenordnung erfolgen.

Anlage(n):

1. Originalantrag

Bruchköbeler BürgerBund – Fraktion –
Kurt-Schumacher-Ring 15, 63486 Bruchköbel

An den
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Thomas Demuth
Hauptstraße 32

63486 Bruchköbel



BRUCHKÖBELER BÜRGERBUND
frei - sozial - christlich

Fraktion

Alexander Rabold
Fraktionsvorsitzender

Kurt-Schumacher-Ring 15
63486 Bruchköbel
Tel.: 049 (0) 61 81 / 77 40 3
Mobil: 049 (0) 170 / 73 01 32 3
Alexander.Rabold@brk-bb.de

fraktion@brk-bb.de
www.bruchkoebeler-buergerbund.de

Bruchköbel, den 23.03.2010

Seiten: 1 - 1

**Magistratsvorlage Änderung Feuerwehrsatzung DS 36/2010
Stadtverordnetensitzung 23.03.2010**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Demuth,

die Fraktion Bruchköbeler BürgerBund - (BBB) in der Stadtverordnetenversammlung stellt zur oben genannten Vorlage folgenden Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

§ 11 a Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Der Leiter/ die Leiterin der Kindergruppe wird aus dem Kreis der Betreuer/innen der Kindergruppe von den Angehörigen der Einsatzabteilungen für die Dauer von fünf Jahren gewählt.“

§ 11 a Abs. 5 S. 2 erhält folgende Fassung: " Er / Sie wird aus dem Kreis der Betreuer/innen der Kindergruppe von den Angehörigen der Einsatzabteilungen für die Dauer von fünf Jahren gewählt."

Begründung:

Die Feuerwehren und ihre Gliederungen sind demokratisch organisiert. Es ist daher sinnvoll, dass die Betreuer/innen ihren Vertreter/ ihre Vertreterin als Verbindungsperson zum Stadtbrandinspektor selbst bestimmen. Auf diese Weise wäre zugleich sichergestellt, dass ein reibungsloser Informationsfluss stattfinden kann, wenn nämlich die Kontaktperson direkt aus dem Kreis der Betreuer/ innen und zugleich der Einsatzabteilung stammt. Die förmliche Regelung für dieses Verfahren innerhalb der Kinderfeuerwehr kann problemlos in der noch zu gestaltenden Kindergruppenordnung erfolgen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Alexander Rabold
Fraktionsvorsitzender